
Slav
8230
17
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

DIE

VERTRÄGE

MIT

SERBIEN.

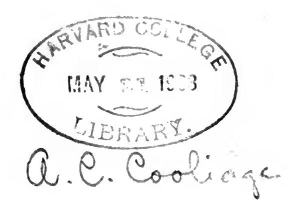
BESPROCHEN

VON

BERNHARD SINGER,
MITGLIED DER NIED.-OESTERR. HANDELS- UND GEWERBEKAMMER.



WIEN 1882.
VERLAG VON MORITZ PERLES.
I., BAUERNMARKT 11.


HARVARD COLLEGE
LIBRARY.

VORWORT.

Nach 20jährigem consequenten Kampfe steht Serbien im Begriffe, durch die mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Verträge die handelspolitische Unabhängigkeit zu erlangen, nachdem es sich in Berlin im Jahre 1878 nach 74jährigem Kampfe die politische Unabhängigkeit und eine Gebietserweiterung errungen hat.

Man nahm bisher an, dass Serbien aus den Berliner Vereinbarungen den politischen und territorialen, Oesterreich hingegen den wirthschaftlichen Erfolg davontragen werde.

Die dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmässigen Behandlung vorgelegten Verträge bereiten in dieser Beziehung eine arge Enttäuschung.

Es zeigt sich, dass Serbien sich auch den letzteren voll und ganz zu sichern vermochte.

Die getroffenen Abmachungen fordern zu einer Kritik heraus, zu welcher sich Verfasser umsomehr berechtigt glaubt als er in der Eigenschaft eines von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer nominirten Experten an den Vorarbeiten mitzuwirken berufen war.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes in der vorliegenden Publication musste im Auge behalten werden, dass die politischen Begebenheiten jeweilig materielle Vor- oder Nachtheile für uns zur Folge hatten, aus denen sich der *Status quo de jure* und der *Status quo de facto* unserer Beziehungen zu Serbien entwickelte und es schien desshalb zweckmässig, im I. Abschnitte einen

kurzen historischen Rückblick vorauszuschicken, welchem sich im II. Abschnitte eine Betrachtung über die Situation am Berliner Congresse und die Zwischenfälle während der Vertragsverhandlungen anschliesst.

Der III. Abschnitt, welcher insbesondere der Kritik des Handelsvertrages gewidmet ist, enthält auch die zur Beurtheilung des Sachverhaltes nothwendigen statistischen Daten nebst einer vergleichenden Uebersicht der für die wichtigsten Artikel dermalen und künftig zu zahlenden Zollsätze bei der Einfuhr in Serbien.

In der Schlussbetrachtung des IV. Abschnittes wird versucht, die Ursachen des so sehr bescheidenen Endergebnisses klar zu legen und das von Oesterreich-Ungarn einer-, von Serbien andererseits erzielte Resultat resumirt.

Mit einem Anhange, enthaltend zwei Berichte des Skuptschina-Ausschusses, schliesst die Arbeit, von welcher der Verfasser hoffen darf, dass sie jene wohlwollende Aufnahme finden werde, welche für eine gewissenhafte Darstellung in Anspruch genommen werden kann.

WIEN, Ende November 1881.

Der Verfasser.

INHALTS-VERZEICHNISS.

I. Historischer Rückblick.

An den Mauern der Kaiserstadt hatte sich das Osmanenheer eine blutige Niederlage geholt und wenige Jahre später war die türkische Herrschaft über Ungarn vernichtet.

Die österreichische Fahne wurde in Belgrad, Nisch und Widdin entfaltet.

Durch die grossen österreichischen Siege regte sich unter den Völkern der Balkan-Halbinsel der Gedanke der Befreiung mit Hilfe der kaiserlichen Waffen. Der Wiener Hof verfolgte damals den Plan der Insurgirung der Süd-Donauländer gegen die Pforte. Vor Allem war es das Volk der Serben, in deren Land die siegreichen österreichischen Truppen weilten, das von dem Gedanken der Befreiung mächtig angeregt, sich dem kaiserlichen Heere anschloss.

Piccolomini drang von Nisch gegen Ueskiib (Skoplia) im Süden von Pristina am Amselfelde vor, um als bewaffneter Herold der Freiheit unter den Gebirgsvölkern des inneren Balkans aufzutreten.

Nach seinem Ableben 1689 werden die Kaiserlichen 1690 von den Türken über die Donau und Save zurückgedrängt; 36.000 serbische und albanesische Familien suchen und finden in den Ländern des Kaisers eine neue Heimat.

Prinz Eugen von Savoyen vernichtet am 11. September 1697 bei Zenta, in der grössten Türkenschlacht des Jahrhundertes, das Osmanenheer unter den Augen des Sultans und 1698 tritt in Carlowitz, einem Dorfe bei Peterwardein, der von dem Kaiser, der Türkei, Polen, Russland, Venedig, England und Holland beschickte europäische Congress zusammen, welchem am 26. Januar 1699 der Carlowitzer Friede folgte. Oesterreich konnte nur Siebenbürgen und die Bácska festhalten, Temesvar etc., das sogenannte Banat wurde den Türken zuerkannt. Russland, dessen Czar, Peter der Grosse, 1697 Gast des Kaisers in Wien war, Polen und Venedig erhielten grössere und geringere Antheile.

Die Regelung der beiderseitigen Handelsfreiheit zwischen Oesterreich und der Türkei war in Aussicht genommen; der Donauhandel hatte inzwischen Aufschwung genommen, schon seit 1671 war in Wien eine „levantinische Handelscompagnie“ thätig, auch war man bestrebt, einen Handelsweg von Fiume nach Constantinopel zu schaffen.

In einem neuen Feldzuge, den die Türkei zur Beseitigung der Schäden des Carlowitzer Friedens unternahm, schlägt Prinz Eugen die Türken am 5. August 1716 bei Peterwardein, im Herbste desselben Jahres wird Temesvár und das Banat nach anderthalbhundertjähriger Herrschaft den Türken entrissen und die Kaiserlichen dringen bis Bukurest vor.

Aber erst der entscheidende Sieg Eugens bei Belgrad im August 1717 führt das Ende des Feldzuges herbei, der nach dem Plane Eugens nach Bulgarien und Bosnien fortgesetzt werden sollte, um den nördlichen Theil der Balkan-Halbinsel zu erringen, und ein neuer europäischer von Kaiser Carl VI. und der Signoria, ferner von der Türkei, England und Holland beschickter Congress tritt zu Passarovitz (Poscharevacz) zusammen, welcher zu dem für Oesterreich glorreichen Frieden von Passarovitz vom 21. Juli 1718 führte.

Das ganze Banat, der nördliche Theil Serbiens mit Belgrad bis an die Morawa und Drina und die kleine Walachei bis an die Aluta gelangen in den Besitz Oesterreichs.

Eugen begnügte sich aber nicht mit territorialen Erwerbungen; der Handels- und Schiffahrts-Vertrag von Passarovitz vom 27. Juli 1718 sichert ihm nicht minder ein dankbares Andenken. Im Art. III desselben *) heisst es:

„Die Handelsleute beider Reiche haben für die Waaren, welche auf den Flüssen, zu Lande oder zur See befördert werden, an einer Zollstelle, das ist zum ersten Male, wenn die Waare eingeführt und zum zweiten Male, wenn andere ausgeführt werden, einen Zoll von 3% zu entrichten. Ausser diesen 3% wird sich aber Niemand unterfangen, das Geringste zu begehren und die Kaufleute werden auch für die glückliche Ankunft des Schiffes in einem ottomanischen Hafen, gleichwie es auch andere mit dem ottomanischen Kaiserreich befreundete

*) Neumann, Recueil, I.

Nationen zu thun pflegen, den gewohnten sogenannten „Selamet“ von 300 Asper oder 3 Gulden und ¼ Thaler bezahlen; sie werden jedoch gänzlich befreit sein von dem Masdariè, dem Cassabiè und anderen Gebühren und Abgaben und das Gleiche wird bezüglich der Kaufleute beider Reiche beobachtet werden. Für ihre zu Lande, zur See oder auf den Flüssen eingeführten Waaren können die kaiserlichen Handelsleute, sobald die Zollbeamten oder Inspectoren sie zu einem höheren Werthe, als billig ist, abschätzen sollten, die erwähnten 3% *in natura*, das ist in jenen Waaren selbst entrichten und die Zollbeamten müssen mit einer solchen Bezahlung zufrieden sein. Der Zoll kann in was immer für einer Münze, die im Handel Umlauf hat, bezahlt werden und ist diesfalls kein kaiserlicher Handelsmann zu belästigen. Die kaiserlichen Schiffe, welche mit in den ottomanischen Besitzungen gekauften Waaren beladen sind, werden, wenn sie einmal den Zoll an einer ottomanischen Zollstelle bezahlt und darüber von den Zollamtsdirectoren die „Teschieré“ genannte Bollette erhalten haben, in den Häfen oder den Festungen, welche in der Meerenge des Hellespont, den sogenannten Dardanellen, gelegen sind, nicht mehr untersucht, sondern es wird nach dem Inhalte dieser Bolletten vorgegangen. Wenn sich für ein kaiserliches Fahrzeug keine günstige Gelegenheit für den Verkauf oder den Tausch seiner Waaren ergeben sollte und dasselbe gewillt wäre, von einem ottomanischen Hafen nach einem anderen zu segeln, wird dasselbe nirgends mehr zu einer Zahlung verhalten werden, wofern es schon einmal an der ersten türkischen Zollstelle 3% bezahlt und den Zollbeamten die „Teschieré“ genannte Bollette vorgewiesen hat. Wenn sich irgend ein Kaufmann der beiden Reiche einen Betrug in Betreff des Zolles erlauben und auf frischer That ertappt werden sollte, während er die Waaren heimlich wegnimmt, ohne dafür den Zoll zu bezahlen, dann wird er verhalten, als Strafe den doppelten Zoll dafür zu bezahlen. Für das baare Gold- und Silbergeld, welches sie ein- oder ausführen, wie auch für die anderen Waaren, von welchen die anderen befreundeten Nationen keinen Zoll zu entrichten pflegen, wird auch von den Kaufleuten und Unterthanen der beiden Theile keinerlei Zoll gefordert. Nach Bezahlung des Zolles für die auf den Schiffen verladenen

Waaren haben die ottomanischen Zollbeamten den kaiserlich-königlichen Kaufleuten unverzüglich die Bolletten auszufolgen, damit nicht durch die Verzögerung bezüglich dieser letzteren die Abfahrt des Schiffes gehindert werde. Wenn die kaiserlichen Kaufleute ihre Waaren von den eigenen Fahrzeugen auf türkische Schiffe überladen sollten, werden sie desshalb nicht durch einen anderen als den in dieser Capitulation festgesetzten Zoll belästigt werden."

Derselbe Vertrag gewährleistete volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt auf der Donau und im Schwarzen Meere und in demselben wurde auch die Consular - Jurisdiction stipulirt.

Die in Wien 1671 gegründete „Levantinische Handelscompagnie" trat nach dem Passarowitzer Frieden, 1719, als neu-privilegirte „Orientalische Compagnie" hervor.

Serbien sah unter der kaiserlichen Regierung zwei glückliche Jahrzehente. Die Herrschaft Oesterreichs im Norden des Balkans und über das ganze Stromgebiet der Donau schien angebahnt. Andere Umstände hatten aber die Blicke Oesterreichs für längere Zeit von den türkischen Grenzen abgelenkt.

Knapp vor dem Beginne eines neuen türkischen Krieges verliert Oesterreich im Prinzen Eugen von Savoyen, der am 21. April 1736 aus dem Leben scheidet, seinen besten und bedeutendsten Mann.

Die drei Kriegsjahre 1737/39 enden für die alliirten Oesterreicher und Russen ungünstig und im Belgrader Frieden vom 18. September 1839 retrocedirt Oesterreich die kleine Walachei und Ada-Kaleh an die Pforte und in Serbien und Bosnien tritt die Türkei in die Grenzen des Carlowitzer Friedens. Die früheren Bestimmungen rücksichtlich der Handelsfreiheit werden bestätigt.

Die Herausgabe Serbiens gestaltete sich zu einer Katastrophe für dieses Land, welches die Rache der Paschas und der Janitscharen in der bittersten Weise zu fühlen bekam.

Wir wenden uns sofort der Periode Joseph II. zu.

Russland hatte inzwischen das von Oesterreich zuerst vor dem Frieden von Carlowitz angewandte Recept in umfassenderer Weise zu dem seinigen zu machen begonnen, hierbei unterstützt

theils von der Stammesverwandtschaft, theils von der Religions-Gemeinschaft der unter der Herrschaft der Türkei lebenden Völker.

Der Wiener Hof war seit dem im Jahre 1769 zwischen Russland und der Türkei ausgebrochenen, von letzterer unglücklich geführten Kriege in stetem Schwanken. Die Bestrebungen Kaunitz' in Wien, Thugut's als Internuntius in Constantinopel waren auf neue Erwerbungen türkischen Territoriums gerichtet und sie fanden Unterstützung in Joseph.

Nach dem für die Türkei schimpflichen Frieden von Kutschuk-Kainardschi (21. Juli 1774) erlangt Oesterreich am Mai 1775 von der Türkei die Bukowina als Entgelt für die in der Geheimconvention von 1771 in Aussicht gestellte kleine Walachei, was Friedrich II. einen „Meisterzug" des Fürsten Kaunitz nannte.

Die Förderung der materiellen Interessen war gleichfalls fortdauernd der Gegenstand ernstester Fürsorge des Kaisers. Wie er einerseits die Entwicklung der böhmischen, mährischen und Wiener Industrie mächtig förderte, war andererseits sein Augenmerk der Donau-Schiffahrt zugewendet, zur Einleitung der Ausfuhr österreichischer Fabrikate auf der Donau und nach dem Schwarzen Meere sollte eine kaiserl. priv. Gesellschaft mit dem Sitze zu Wien, Constantinopel, einem Depot in Kilia und mit Verzweigungen nach Cherson gegründet werden. Der Grosshändler Fries errichtete 1777 eine Factorei in Rustczuk, es wurde einerseits die Strasse über den Arlberg eröffnet, andererseits die südungarische Strasse von Fiume aus verbessert. Dabei wurden die Handelsbeziehungen mit Alexandrien, Kairo, Algier, Tunis und Marokko nicht minder gefördert und der Abnahme des Triestiner Handels nach der Levante zu steuern gesucht.

Durch den türkischen Sened vom 24. Feber 1784, worin die den Franzosen, Engländern, Holländern und Russen, letzteren auf Grund des russisch-türkischen Handelsvertrages vom 10. Juni 1783 gewährten Handelsbegünstigungen auch auf Oesterreich ausgedehnt werden, erlangte der österreichische Handel nach dem Orient weitere Vortheile.

Josephs Ziele richteten sich auf die Erwerbung des ganzen Länderstriches im Norden der Balkan-Halbinsel von der Alutamündung bis zum adriatischen Meere, und er glaubte dieses

Ziel an der Seite Russlands zu erreichen, an dessen Seite Oesterreich sich im Jahre 1788 dem von ersterem seit einem Jahre geführten Kampfe gegen die Pforte anschliesst, welcher im weiteren Verlaufe zu Siegen der Alliirten in der Moldau und Walachei, dem Eroberungsziele Kaunitz' und zur Eroberung Belgrads durch Laudon führte, das nun zum dritten Male in österreichischen Besitz gelangte.

Die Serben, voll Hingebung für den toleranten Joseph, der sie in Ungarn gegen alle kirchlichen Unionsbedrängnisse schützte, schlossen sich mit einem Freicorps an, das sich 1789 und 1790 ausgezeichnet bewährte, und leisteten dem Kaiser die Huldigung, in der bestimmten Meinung, diesmal dauernd Unterthanen Oesterreichs zu werden.*)

Hertzberg richtete damals das Anerbieten an Oesterreich, gegen Zugeständnisse an der polnischen Grenze, die Moldau und Walachei zu nehmen, oder wenn dies nicht möglich sei, mindestens die Grenzen des Passarovitzer Friedens wieder herzustellen.

Andere widrige Umstände lähmten die Hand des körperlich zerrütteten Kaiser Joseph II., der viel zu früh für Oesterreich am 20. Feber 1790 starb.

Leopold II. war der grossen von seinem Vergänger hinterlassenen Aufgabe nicht gewachsen. Preussens wahre Absichten kamen in der Reichenbacher Convention vom 27. Juli 1790 und in dem unter seiner Aegide zwischen Oesterreich und der Türkei abgeschlossenen Waffenstillstande zu Giurgewo am 17. September 1790 zum Ausdrucke.

Der Friede von Sistow vom 4. August 1791 entzieht Oesterreich alle von der Pforte eroberten Gebiete, während der russisch-türkische Separatfriede von Jassy 9. Jänner 1792, Russland bis an den Dniester bringt und ihm das in dem Vertrage von Kainardji 1774, in der Explicativ-Convention von 1779

*) In einer Eingabe vom September 1790 erklärte eine Anzahl von serbischen Knesen und Mönchen dem serbischen Kirchencongress in Temesvar, sie seien bereit, dem Kaiser das Land für ewige Zeit zu erwerben, ihm zu übergeben und gegen jeden Feind zu vertheidigen, damit er ihre Heimat nur nicht den Türken zurückgebe. Fänden sie bei ihm keine Hilfe, so würden sie genöthigt sein, sich unter den Schutz einer anderen Macht zu begeben. (Kallay, Geschichte der Serben.)

zugesicherte Schutzrecht in der Moldau und Walachei und die im Vertrage von 1783 eingeräumten Handelsbegünstigungen neuerlich gewährleistet werden.

Serbien, das mit allen Festungen von Oesterreich an die Türkei zurückgegeben war und für welches man nur Amnestie ausbedang, sah sich für die dem Kaiser geleistete Unterstützung enttäuscht und blickte mit Neid auf die benachbarten rumänischen Fürstenthümer, die an dem russischen Protectorate vorläufig eine Stütze fanden.

Unter der kaiserlichen Standarte waren die Serben erst zur Erkenntniss ihrer Waffentüchtigkeit gelangt, und wenn man sich nicht sofort gegen die Rückgabe an die Türkei auflehnte, so war es nur, weil man sich noch zu schwach dazu fühlte.

Zwölf Jahre, während welcher ein grosser Theil Europas von Frankreich in Athem gehalten wurde, gaben Russland reichlich Musse, die Dinge auf der Balkan-Halbinsel nach seinem Sinne zu lenken, vorzubereiten und auszubeuten.

Die grausame Wirthschaft der Janitscharen trägt das Ihrige dazu bei, die Serben zur Verzweiflung zu treiben, und sie schreiten 1804 zur offenen Empörung gegen den Grossherrn. Noch einmal richten sich nach Wien ihre Blicke, als sich gleichzeitig der Gedanke regte, eine christliche Macht um Vermittlung anzurufen Kara Georg, machte dem Kaiser Franz 1804 das Anerbieten, ihm die serbischen Festungen, selbst Belgrad, nach erfolgter Einnahme zu überlassen und das ganze Land der österreichischen Botmässigkeit zu unterwerfen. Nicht nur dass dieses Anerbieten zurückgewiesen wurde, sondern man machte die Pforte auf Serbiens Abfallgelüste aufmerksam. Die Serben wurden in die Arme Russlands gedrängt.

Man erinnerte sich, dass, obschon unter dem Hause Oesterreich so viele Stammesgenossen wohnten, es auch früher wiederholt Anlass zu den nationalen Erhebungen gegeben, dieses Land schon beherrscht und noch im letzten Kriege den Grund zu der Waffentüchtigkeit der Einwohner gelegt hatte, auch viele zur Stelle waren, welche Joseph II. gehuldigt oder unter ihm die Waffen getragen hatten, Oesterreich den ergriffenen Besitz doch niemals behauptet, Land und Volk immer wieder den Türken zurückgegeben hatte. Anderseits war Russ-

lands Name im Laufe des letzten Jahrhundertes bei allen Griechisch-Gläubigen zu hohen Ehren gelangt. Man wünschte für Serbien ein Verhältniss herbeizuführen, wie es für die Moldau-Walachei zu Russland bestand, wo dasselbe die Zusage von Religionsfreiheit, ein erträgliches Mass der Abgaben, die exemte Stellung der Hospodare und die beschränkte Aufenthaltsberechtigung der Muselmanen von der Pforte erlangte, und nach einiger Zögerung entschloss man sich, im August 1804 drei Abgeordnete nach Petersburg zu entsenden, welche im Feber 1805 zurückkehrten. Der russische Hof forderte die Serben auf, ihre Wünsche nur erst in Constantinopel vorzutragen und versprach, sie dort zu unterstützen. *)

Russland tritt in Serbien dauernd an die Stelle Oesterreichs, welches, von schweren Prüfungen heimgesucht, sich mit türkischen Verhältnissen nicht beschäftigen kann. Russland greift 1806 die Pforte neuerlich an, occupirt die Donaufürstenthümer und fast gleichzeitig kommt es zwischen Serben und Türken zum Kampfe, in dessen weiterem Verlaufe Kara Georg Belgrad erobert.

Erst die schweren Schläge des Jahres 1809 bestimmen einzelne österreichische Staatsmänner, nach Compensationen an der mittleren Donau auszulugen und man beklagte, dass man Kara Georg, der Serbien zu den Füssen Kaiser Franz legen wollte, so schnöde zurückgewiesen habe.

Aber Kara Georg, um sich der ihm bereits unbequem gewordenen russischen Botmässigkeit zu entledigen und erbittert über den in einzelnen Momenten sich als unverlässlich erwiesenen Beistand Russlands, welches Serbien gleich der Moldau und Walachei unter die Herrschaft einer Phanarioten-Familie unter russischem Protectorate bringen wollte, **) war auch jetzt geneigt, sich unter Oesterreichs Fittige zu begeben; der Wiener Hof vermochte sich jedoch zu keinem ernsten unzweideutigen Schritte aufzuraffen und Russland kam bald mit einer den Serben entgegenkommenden Kundgebung zuvor, um jede Absicht eines serbischen Anschlusses an Oesterreich schon im Keime zu ersticken.

---

*) Ranke, Serbien und die Türkei im 19. Jahrhundert, S. 87.

**) Roepell, die orientalische Frage.

Im russisch-türkischen Frieden von Bukarest 6./18. Mai 1812 empfingen endlich die Serben aus russischen Händen einen theilweisen Ersatz für ihre jahrelangen Kämpfe. Im Art. 8 desselben wurde vereinbart:

„In Anbetracht des Antheils, welchen die Serben an diesem Kriege hatten, hat man es für billig erachtet, rücksichtlich ihrer Sicherheit feierlich Verabredung zu treffen. Ihre Ruhe kann in keinerlei Weise gestört werden. Die Hohe Pforte wird den Serben auf ihre Bitte die nämlichen Vortheile zugestehen, welche ihre anderen Unterthanen in den Inseln des Archipels und in anderen Gegenden haben, und ihnen auch ein Merkmal ihrer Grossmuth dadurch geben, dass sie die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten ihnen selber überlässt, ihnen mässige Steuern auferlegt, diese nur unmittelbar von ihnen empfängt und die zu diesem Ende erforderliche Verfügung im Einverständnisse mit der serbischen Nation selbst trifft."

Serbiens Schicksal war nun noch fester an Russland gekettet, denn wenn es bei der Ausführung des Bukurester Friedens mit der Pforte Schwierigkeiten gab, konnte nur Russland als directer Contrahent interveniren.

Nach der Kriegserklärung Napoleon's an Russland dachte die Pforte auch keinen Augenblick mehr daran, die Serbien gewährten Begünstigungen zur Wahrheit zu machen. Sie hatte sich das Recht, Besatzungen in den serbischen Festungen zu halten, gewahrt und war militärisch Herr des Landes. Mit leeren Händen kamen die serbischen Delegirten Ende 1812 aus Constantinopel nach der Heimat. Im folgenden Jahre war Serbien der Schauplatz blutiger Rachekämpfe der Türken, welche, von England getrieben, an der südlichen Grenze das noch mit Frankreich verbundene Oesterreich angreifen sollten.

Am 2. October 1813 musste Kara Georg mit einigen Getreuen fliehend österreichischen Boden aufsuchen. Serbien war neuerlich unterjocht und von den Türken als erobertes Land behandelt. Ihre Gewaltthaten riefen das serbische Volk bald wieder unter die Waffen.

Während man in Wien die letzte Hand an die Congress-Acte legte, durch welche die europäische Karte eine ganz neue Gestaltung erlangte, regte sich's wieder vernehmlich an den

Grenzen der Türkei, welche merkwürdigerweise auf dem grossen Völkercongresse in die neue Ordnung der Dinge nicht einbezogen wurde. Serbiens Abgeordnete fanden auf dem Wiener Congresse kein geneigtes Gehör.*)

Der österreichische Handel auf der Donau fing an durch willkürliche Forderungen der Mauthorgane zu leiden, man begnügte sich jedoch mit dem grossherrlichen Ferman vom 30. Mai 1815.

Milosch Obrenowitsch entfaltete am Palmsonntage 1815 die Fahne des Aufstandes gegen den Grossherrn. Mit ungewöhnlicher Raschheit gelang es ihm die Türken zu besiegen und ihnen in partieller Ausführung des Bukurester Friedens 1816 eine theilweise Landes-Autonomie abzuringen. Im November 1817 wurde er zum obersten Knes des Landes erwählt.

Milosch verstand es der überwiegenden Mehrzahl der Serben als Befreier zu erscheinen, andererseits aber doch auch im Divan den Glauben an seine Verwendbarkeit zu erwecken und als grossherrlicher Knes mit ungewöhnlicher Schlauheit und einem beispiellosen Despotismus, der auch Kara Georg das Leben kostete, für die Vermehrung seiner Hausmacht und seiner bereits sehr angewachsenen Reichthümer zu sorgen. Die Pachtung der Krongüter, gewisser Steuern und Gefälle, der Ueberfuhren, der Zollgefälle wurde ihm von der türkischen Regierung übertragen. Seine Macht übte er in einer Weise aus, dass sie sich nicht im Geringsten von jener der früheren Paschas unterschied. Als Pächter der verschiedenen Abgaben hatte er das Interesse, das Volk auszusaugen, seinen Reichthum auf Kosten der Unterthanen zu vermehren, und seine Unter-Knesen, mit der Eintreibung der Abgaben betraut, wollten auch ihren Theil haben. Auftauchende Empörungen und Widersetzlichkeiten, namentlich der Bauern, welche die Brutalität eines der Ihrigen, des vormaligen Bauers Milosch, nur um so widerwilliger ertrugen, wurden in der rücksichtslosesten und grausamsten Weise unterdrückt.

1820 erneuert Serbien seine Forderungen bei der Türkei. 1825 nimmt Russland die Reclamationen gegen den Grossherrn

*) Roepell, die orientalische Frage.

wieder auf. Es kommt in Ackermann am 25. September (7. October) 1826 zwischen Russland und der Türkei zu einer *Convention explicative* des Bukurester Vertrages von 1812.*) Russland erlangt kleine Grenz-Rectificationen an der Donau, der Schwerpunkt liegt aber in der Definition des russischen Protectorates über die Donaufürstenthümer. In einem beigegebenen *Acte séparé relatif à la Servie* verspricht die Türkei, sich über die von den Serben auf Grund des Bukurester Friedens erhobenen Forderungen mit ihnen zu verständigen,

Diese Forderungen werden wie folgt aufgezählt: „*La liberté du culte, le choix de ses chefs, l'indépendance de son administration intérieure, la réunion des districts détachés de la Servie, la réunion des différents impôts en un seul, l'abandon aux Serviens de la régie des biens appartenants à des Musulmans, à charge d'en payer le revenu ensemble avec le tribut, la liberté du commerce, la permission aux négociants serviens de voyager dans les états ottomans avec leurs propres passeports, l'établissement d'hôpitaux, écoles et imprimeries et enfin la défense aux musulmans, autres que ceux appartenant aux garnisons, de s'établir en Servie.*"

Aber erst als die Russen in einem neueren 1828/29 geführten glücklichen Feldzuge unter Diebitsch über den Balkan nach Adrianopel vorgedrungen waren, wurden die Versprechungen der Pforte für Serbien zur Wahrheit.

Im Frieden von Adrianopel vom 2./14. September 1829, **) durch welchen Russland in Europa mit seinen Grenzen an den Pruth und den Georgs-Canal vorrückt, wird in Art VI. die Erfüllung der von Serbien in der Convention von Ackermann erhobenen Forderungen von der Pforte zugesichert und in der That wurde zwei Wochen später, am 30. September 1829,***) der grossherrliche Ferman im Sinne der serbischen Forderungen erlassen, welchem im August 1830 ein Hattichérif mit den näheren Bestimmungen folgte. In letzterem wurde auch Milosch als erblicher Fürst von Serbien bestätigt (kaiserl. Berat vom 3. August 1830). Türkische und russische Commissäre setzten einvernehmlich die durch Rückgabe von sechs Districten noth-

*) Martens & Cussy, Recueil manuel.

**) Neumann, Receuil, N. S. VI 489.

***) Ranke, serbische Geschichte 224.

wendig gewordene neue Grenzbestimmung fest, welche am 25. Mai 1833 in einer Conferenz zu Constantinopel genehmigt wurde.

Oesterreich liess alle diese Dinge ohne seine Einwirkung geschehen; eine neue Generation war auf den Schauplatz getreten, welche seit drei Jahrzehenten nur Russland als Förderer und Wohlthäter Serbiens, wenn auch nicht in uneigennütziger Absicht in dessen Geschicke eingreifen sah.

Wir übergehen — obschon nicht ohne Zusammenhang mit der serbischen Geschichte — die Vorgänge in Algier, Aegypten und Syrien, die russisch-türkische Allianz von Unkiar-Iskelessi vom 8. Juli 1833 und verfolgen die weitere Entwicklung der Dinge in Serbien.

Der Despotismus Milosch's kannte keine Grenzen; unumschränkt, rücksichtslos und verantwortungslos übte er seine Gewalt über Leben und Tod, über Land und Leute und deren Vermögen. Beamte gab es im Lande nicht, nur Knechte, die geprügelt wurden und verdoppelt Andere prügelten.

Der unerträgliche Zustand führte zu Verschwörungen: die National-Versammlung vom Jahre 1835 setzte ein weitgehendes organisches Statut fest, in welchem die Gewalt des Fürsten eingeengt wurde.

Um die Ausführung des Statuts machte sich Milosch wenig Sorgen. Oesterreich absolut regiert, konnte die Entstehung verfassungsmässigen Lebens in Serbien nicht billigen und Milosch liess sich den Widerspruch der Pforte gegen den *Ustav* gerne gefallen.

Er entwickelte sein Monopolswesen noch in umfassenderer Weise zu Gunsten seiner Privat-Interessen, indem er, ohne irgend ein Recht dazu zu haben, den ganzen serbischen Salzbedarf (etwa 30 Millionen Oka jährlich) selbst einbringen und durch seine Leute für seine eigene Rechnung verkaufen liess. Von anderen Artikeln dagegen nahm er das Recht des Verkaufes ins Ausland ausschliessend in Anspruch. Er brachte sie im Lande zusammen, indem er die Preise, die er dafür bezahlen wollte, nach eigenem Ermessen bestimmte. Für das gewonnene Geld kaufte er Güter im Auslande, namentlich in der Walachei.*)

---

*) Ranke, Serbien und die Türkei im 19. Jahrhundert, S. 243.

Dieses monopolistische System Milosch's brachte von Seiten Englands Handelspläne in Anregung, welches einen Consul nach Belgrad entsandte. Die Reibungen zwischen Russland und England hatten die Sympathien des russischen Hofes für Milosch erkalten lassen und es stellte sich auf Seiten des Volkes. Unter russischer Mitwirkung wurde zwischen den serbischen Abgeordneten und der Pforte ein Grundgesetz für Serbien vereinbart, welches die Macht Milosch's wesentlich einengte. Der Ustav wurde mit grossherrlichem Hattischerif vom 10./12. December 1838 verliehen.

Milosch zog es vor, am 13. Juni 1839 zu Gunsten seines jüngeren Sohnes Michael abzudanken und auf das österreichische Gebiet überzutreten.

Oesterreich hatte inzwischen Aufstände in Italien und den erwachenden Constitutionalismus in Deutschland zu bekämpfen, den Vorgängen in Griechenland, Syrien und Aegypten folgte es mit wachsamen Auge, aber für die näherliegenden Fürstenthümer zeigte es noch immer kein rechtes Verständniss.

In handelspolitischer Beziehung sei hier des zu Balta-Liman am 16. August 1838 zwischen Grossbritannien und der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (sogenannter Ponsonby-Vertrag) und der darauf bezüglichen Note der hohen Pforte an den kaiserlichen Internuntius vom 21. October 1839 Erwähnung gethan, wodurch unter Wahrung der alten Rechte Oesterreichs für dasselbe eine bevorzugte Stellung in der Moldau, Walachei, Serbien, Bosnien und der Herzogewina geschaffen wurde.

Michael musste nach dreijähriger Regierung Ende August 1842 gleichfalls nach Semlin übertreten und die am 14. September 1842 zusammengetretene Skuptschina erwählte Alexander Karageorgiewitsch, Sohn Kara Georgs, zum Fürsten.

Zum ersten Male seit geraumer Zeit sehen wir das Wiener Cabinet wieder in serbische Verhältnisse eingreifen; Alles, was mit der Türkei zusammenhing, war zum Tummelplatz der europäischen Diplomatie geworden.

Metternich zeigte sich aber nur als der Interpret Kaiser Nikolaus, welcher sich gegen Alles, was in Belgrad geschehen, insbesondere gegen die Absetzung Michaels erklärte. Die Intentionen Oesterreichs und Russlands waren gegen die Führer

der serbischen Bewegung und sohin gegen die Skuptschina gerichtet, während die Pforte auf Seiten letzterer stand.

Man konnte im westlichen Europa nicht begreifen, dass Oesterreich von der Wendung in Serbien nicht den Gebrauch mache, um seinen Einfluss wieder zurückzugewinnen, und man schreibt Louis Philipp den Gedanken zu, das Protectorat über Serbien dem Kaiser von Oesterreich in die Hand zu geben, wenn Russland ein solches über die Moldau-Walachei ausübe, und Sir Stratford Canning, englischer Gesandter in Constantinopel, beeinflusste das türkische Cabinet gleichfalls gegen Russland, dem Metternich die Stange hielt, — denn es handelte sich um das Princip, das nicht geduldet werden durfte, die Absetzung eines regierenden Fürsten durch eine revolutionäre Bewegung und die Sanctionirung derselben durch die Pforte.

Merkwürdigerweise scheint aber Fürst Metternich bei seiner Einmischung in die serbische Frage sich auch der materiellen Interessen Oesterreichs erinnert zu haben.

Die nachfolgenden Auszüge aus einer von ihm an Baron Neumann in London gerichteten Depesche vom 23. November 1842 lesen sich ganz eigenthümlich und man weiss nicht, ob man dieselben für schlau oder naiv halten soll.

Nach einer Auseinandersetzung über das Interesse Oesterreichs an der Aufrechthaltung der Ordnung in den Grenzprovinzen und der Fixirung des russischen Standpunktes bezüglich seines Einmischungsrechtes werden die sämmtlichen in Belgrad residirenden Consuln für die Vorgänge vor und bei der Absetzung des Fürsten Michael verantwortlich gemacht.

Metternich schlägt diesbezüglich vor:

„Au nombre des mesures, qui doivent contribuer à maintenir l'ordre, qui va se rétablir en Servie, il en est une, que nous mettons en première ligne, c'est le rappel définitif des consuls étrangers, qui s'y trouvent accrédités. . . . .

. . . .

L'Angleterre n'a aucun intérêt de commerce en Servie, c'est une province tout-à-fait sauvage, sans autre production que celle d'un sol mal cultivé et où la communication de produits étrangers est trop faible et trop insignifiante pour qu'elle puisse devenir un objet de spéculation pour des marchands aussi éloignés que le sont les anglais.

La seule raison, qui a pu engager dans le temps le cabinet anglais à envoyer un consul à Belgrade, était un sentiment de défiance contre la Russie; il voulait y établir un moyen de surveillance; mais à quoi a-t-il servi? . . .

. . . .

L'Angleterre nous rendrait donc un véritable service, si elle voulait consentir à retirer son consul de Belgrade; nous pourrions alors, forte de son assentiment, faire la même demande à la France.

De notre côte, nous ne laisserions pas non plus de consul à Belgrade et nous engagerions la cour de Russie à en agir de même. Nous avons les moyens d'y soigner nos intérêts de commerce, sans y accréditer un agent à résidence. . . . .

. . . .

Mit der Absicht, in Belgrad den alleinigen politischen und handelspolitischen österreichischen Einfluss zu begründen, kam Metternich jedenfalls zu spät.

Dem Willen Russlands und Oesterreichs entsprechend, wurde eine neue Wahl in Anwesenheit der russischen und türkischen Delegirten am 15. Juni 1843 vollzogen und sie fiel neuerlich auf Alexander Kara Georgiewitsch.

Russland erlitt in Serbien eine vollständige Niederlage.

Das Revolutionsjahr 1848 brachte auch in die eingewanderten Serben in Südungarn Bewegung. Ausgehend von einer seit längerer Zeit andauernden slavisch-nationalen Strömung, liess sich der Metropolit von Karlowitz herbei, am 13. Mai 1848 eine National-Versammlung abzuhalten, in welcher auf Grund der alten Privilegien von 1690 und 1691 ein Wojwode verlangt und der Metropolit selbst zum Patriarchen erwählt wurde. Die heranrückenden kaiserlichen Truppen begegneten einem unerwarteten Widerstande der durch Freiwilligenschaaren aus Serbien verstärkten österreichischen Serben.

Die anfänglich zweifelhafte Haltung des Fürsten Alexander verwandelte sich in ein vertrautes Verhältniss zu Oesterreich, als die serbische Bewegung gegen die Ungarn gekehrt wurde. Trotz der von einer Skuptschina in Kragujewacz proclamirten Neutralität konnte der populäre Zuzug zu den gegen die Ungarn kämpfenden Schaaren nicht aufgehalten werden. Diese

Wogen legten sich jedoch bald mit der Herstellung der Ordnung in Oesterreich.

Der Krimkrieg und die von Oesterreich in demselben ziel- und planlos beobachtete kostspielige bewaffnete Neutralität erschütterten die Stellung Alexanders. Man verargte ihm die freundliche Haltung gegenüber Oesterreich, das man in Folge seiner Truppenansammlungen an der Grenze unnöthigerweise beargwohnte, den Moment benutzen zu wollen, um in Serbien festen Fuss zu fassen.

Mit einem Schlage waren die Sympathien für Russland wieder erwacht; es wurde gerüstet und ein gegen Oesterreich gerichtetes Memorandum erlassen. Mit Unterstützung der Westmächte wurde aber bald der österreichische Einfluss in Belgrad der herrschende; die Neutralität wurde proclamirt. Der Fürst und die Regierung waren nun gut österreichisch, das Volk russisch gesinnt.

Im Pariser Frieden vom 30. März 1856, 14 Jahre nachdem Metternich die fremden Consuln aus Belgrad entfernt wissen wollte, tritt an die Stelle des russischen Protectorates die Collectiv-Garantie der Pariser Vertragsmächte und werden Serbien im Art. XXVIII die bis dahin von der Pforte erlangten Befugnisse, darunter auch la liberté de commerce, bestätigt. Den Türken war das Besatzungsrecht in den serbischen Festungen verblieben.

Oesterreich erntete bald auch in Serbien den Dank für seine Haltung während des Krimkrieges. Als Vorbote von 1859 machte Frankreich auch hier seinen Einfluss gegen Oesterreich geltend und Russland, von einer panslavistischen Partei gefördert, nützte die Situation gegen den Fürsten aus, der bald das österreichisch gesinnte Ministerium entlassen musste. Die National-Versammlung wollte neuerlich die Befugnisse des Fürsten beschränken und schritt am 23. December 1858 zur Absetzung Alexanders und zur Wiederberufung des alten Milosch. Am 3. Jänner 1859, wenige Tage nach Napoleon's Neujahrsgruss an Oesterreich, unterzeichnete Fürst Alexander seine Abdankung und trat nach Oesterreich über. Man befürchtete damals, die provisorische serbische Regierung werde einen Angriff auf die Belgrader Festung machen und das Wiener

Cabinet ertheilte dem commandirenden General in Semlin den Befehl, eventuell dagegen einzuschreiten.

Am 6. Feber 1859 traf Milosch mit seinem Sohne Michael wieder in Belgrad ein. Das neuerliche Zugeständniss der Erbfolge wurde ihm aber verweigert. Milosch, der Despot von vordem, kehrte diesmal seine rauhe Seite auch gegen die fremden Consuln. Die Consular-Jurisdiction war ihm ein Dorn im Auge. Ohne den österreichischen Consul auch nur davon zu verständigen, verordnete er den österreichischen Unterthanen in Serbien, sich entweder den Landesgesetzen zu unterwerfen oder binnen vier Wochen das Land zu verlassen. Man wollte einen Conflict mit Oesterreich und wenig halfen die Beschwerden des Internuntius in Constantinopel. Die Unionsbewegung in der Moldau-Walachei, die panslavistische Bewegung in Bosnien, der Herzegowina, Serbien, Montenegro und Bulgarien stand mit der französisch-österreichischen Fehde in Zusammenhang.

Der serbische Thronfolger Michael sammt Frau verfügten sich nach den europäischen Hauptstädten, in erster Linie nach Paris, wo ihm Prinz Napoleon den Rath ertheilt haben soll, sich an die Spitze der südslavischen Bewegung zu stellen.

Den grossen Rüstungen Serbiens folgten Rüstungen der Pforte. Am wohlsten fühlte sich in diesem Wirrwarr Fürst Milosch, der sich weder um die Pforte und die Garantiemächte, noch um den serbischen Senat kümmerte und vor Allem seine Civilliste eigenmächtig vermehrte.

Der von der Pforte gewählte, von Oesterreich und England unterstützte Ausweg, Michael persönlich die Erbfolge zuzuerkennen, fand keinen Anklang auf Seite der Serben, deren Forderungen Frankreich, Russland und Preussen unterstützten. Man sprach schon von einem bevorstehenden Bombardement Belgrads und von der beiderseitigen Absicht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, als am 26. September 1860 Milosch stirbt. Sein Sohn Michael folgt zum zweitenmale auf den Thron u. zw. auf Grund des von der Skuptschina sanctionirten Erbfolgegesetzes.

Er wurde als der künftige König der Serben bezeichnet. Garaschanin, einer der besten serbischen Köpfe, stand ihm als Rathgeber zur Seite.

Für Oesterreich machte sich diese Strömung nicht blos in politischer, sondern auch in materieller Richtung fühlbar.

Mit dem Accisen-Gesetz vom 26. Jänner 1861 erfolgte der erste Riss in die für Serbien giltigen, so oft erneuerten und bestätigten Bestimmungen des Passarowitzer Vertrages und ihm folgte auch der erste serbische Versuch, sich von dem 3%igen Einfuhrzolle zu emancipiren. Die Rüstungen kosteten Geld.

Die weiteren Forderungen Serbiens auf Entfernung der Türken, welche ausserhalb des Festungsrayons wohnten, sowie die Bildung eines formidablen Milizheeres erhöhten noch die Differenzen mit der Pforte. Aber schon war Michael den Ultra-Nationalen zu wenig eifrig in ihrem Sinne. Oesterreich blieb dem Fürsten und den serbischen Bestrebungen feindlich. Frankreich und Russland waren consequent an deren Seite. Man schritt in Serbien immer weiter auf dem Wege, sich von der Pforte loszulösen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni 1862 erfolgte der Ausbruch des auf beiden Seiten angehäuften Zündstoffes; am 17. Juni 1862 das Bombardement der Stadt von der Belgrader Festung, von welchem behauptet wird, es sei seitens des Paschas im Einverständniss mit dem österreichischen Consul oder mindestens mit seinem Wissen erfolgt.

Lord John Russel's Vorschlag, Belgrad zeitweilig von Oesterreich occupiren zu lassen, fand keinen Anklang und die Angelegenheit wurde vor eine Conferenz der Garantiemächte in Constantinopel verwiesen. Serbiens Forderungen wurde nur zum Theile willfahrt; insbesondere in Belgrad behielt die Pforte das Besatzungsrecht im Sinne des Pariser Friedens und nur die ausserhalb der Festung gelegene Türkenstadt wurde zerstört.

Die Skuptschina von 1864 war von nationalen Tendenzen erfüllt. Das Erreichte spornte zu neuen Hoffnungen an. Man rüstete und exercirte über Hals und Kopf.

Um die nöthigen Geldmittel zu beschaffen, wurde das Steuersystem erweitert und ein neuer Mauthtarif (1864) eingeführt. Die alten Verträge mit der Pforte hatten eben erst in der Additional-Acte zum österreichisch-türkischen Handelsvertrage vom 22. Mai 1862 für Serbien eine neue Bestätigung erhalten, indem man im Punkte 2 vereinbarte: »*On*

n'entend rien changer au statu-quo actuellement existant dans les Principautés de Moldavie, de Valachie et de Servie relativement aux droits d'importation et d'exportation.« Dieser Vertragsstandpunkt wurde dadurch umgangen, dass man die Werthe der eingeführten Waaren zum grösseren Theile willkürlich über ihren wirklichen Werth bezifferte, diese höheren Werthe allerdings nur mit 3% berechnete und sohin unter dem Aushängeschilde der vertragsmässigen 3% für die meisten Artikel höhere specifische Zölle einhob. Ein weiterer Nachtheil für Oesterreich lag darin, dass der Tarif dann auch auf die Importe anderer Länder Anwendung fand und sohin die Differential-Begünstigung aufhörte.

Das k. k. Ministerium des Aeussern soll sich damals für, das Handelsministerium (!) gegen einen nach Belgrad zu richtenden Protest ausgesprochen haben.

Eine viel einschneidendere Massregel war aber der für Zahlungen an die Staatscasse erlassene Münztarif vom 1. April 1866, durch welchen gangbare Münzen unter die Hälfte ihres wahren Werthes herabgesetzt und sohin die Steuern, Abgaben und Zölle wesentlich gesteigert wurden.

Die Ereignisse von 1866 hatten eine vollständige Wandlung in der Politik Oesterreichs herbeigeführt, in welchem nunmehr Graf Beust das Staatsruder führte.

Garaschanin hielt noch immer an dem Gedanken einer slavischen Conföderation auf der Balkan-Halbinsel fest. Ristics unterhandelte in Constantinopel wegen Zurückziehung der türkischen Garnisonen. Oesterreich sprach das entscheidende Wort zu Gunsten der Serben, da England sich dadurch der Pression auf die Pforte anschloss.

Der österreichische Generalconsul konnte zuerst dem Fürsten Michael mittheilen, dass seine Forderung bewilligt werde und im Vesiralschreiben vom 3. März 1867 wird die Räumung der Festungen zugestanden, unter der einzigen Bedingung, dass in Belgrad neben der serbischen die türkische Flagge auf den Festungswällen wehe. Am 18. April 1867 wurden die Schlüssel der Festung dem Bevollmächtigten des Fürsten eingehändigt.

Nicht lange sollte Michael sich der errungenen Erfolge erfreuen. Die Omladina schürte und hetzte gegen ihn. Persönliche

Gegner traten hinzu, und am 10. Juni 1868 wurde Michael in Topschider ermordet.

Milan, ein Grossneffe des alten Milosch, wird zum Nachfolger proclamirt und bis zu seiner Grossjährigkeit fungirt eine Regentschaft, deren Mitglied Jovan Ristics ist.

Am 18. Jänner 1869 wird die sogenannte Trošarina eingeführt, welche die Einfuhr von Kaffee, Zucker, Spiritus, Rum, feinen Getränken, Spielkarten, Cigarettenpapier und Seife mit Abgaben belegt. Gegen diese neuerliche empfindliche Verletzung des Vertragsstandpunktes legte nun Oesterreich endlich Verwahrung ein.

Am 22. August 1872 wurde Milan grossjährig und trat die Regierung an.

Die serbischen Staatsmänner machen im Jahre 1873 einen directen Versuch bei Oesterreich, die Herrschaft der türkischen Handelsverträge abzuschütteln; sie wollen eine Handels-Convention abschliessen und bieten einen Zollsatz von 8% unter der einzigen Bedingung an, dass ihnen für Getreide der freie Import gestattet werde.

Ermuthigt durch den Erfolg Rumäniens, welchem Graf Andrassy durch die Handels-Convention ein Geschenk in den Schooss warf, erneuerten die Serben im Jahre 1875 den Versuch und zwar diesmal auf der Basis von 7½%, jedoch sollte keine Reciprocität in der Erwerbung von Realbesitz in Serbien Platz greifen können. Die Verhandlungen mit Serbien waren bereits in einem sehr vorgerückten Stadium, aber die rumänische Convention hatte in der Publicistik*) und in den Parlamenten beider Reichshälften einensolchen Sturm heraufbeschworen, dass man es vorzog, die gleichartige serbische Convention vorläufig *ad acta* zu legen.

Die Ereignisse vom Beginne der bosnischen Unruhen bis zum Berliner Frieden stehen noch lebhaft in Aller Erinnerung und wir berühren nur kurz diejenigen, welche auf Serbien Bezug haben.

Serbien, von der Omladina beherrscht und von Russland im Geheimen geschürt, trifft trotz der auf Einhaltung der Ruhe abzielenden Collectivschritte der Mächte alle Vorbereitungen zum Kriege. Es decretirt eine Zwangsanleihe von 1 Million

*) Singer, Zur Handels-Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien. Wien, 1875.

Ducaten und nachdem Ristics im Mai an's Ruder getreten war, überschreiten die Serben die türkische Grenze, doch nur, um sich trotz der ihnen von Russland zugeströmten Söldlinge die eclatantesten Niederlagen zu holen.

Oesterreich gebietet der siegreichen Türkei Einhalt.

Am 2. December 1876 wird der österreichische Dampfer „Radetzky“ von der Polizei in Belgrad attaquirt, am 19. December 1876 der österreichische Monitor „Maros“ mit dem österreichischen Generalconsul an Bord von der Belgrader Festung mehrere Male angeschossen.

Andrassy bewahrt Serbien die unverdiente Gunst und sucht für dasselbe bei der siegreichen Türkei den *Status quo ante bellum* zu retten. Nach resultatloser Gesandten-Conferenz in Constantinopel erfolgt am 28. Feber 1877 der Friedensschluss mit Serbien, dem am 24. April 1877 die russische Kriegserklärung an die Türkei folgt.

Serbien, von Russland in seiner militärischen Ehre beschimpft, beobachtet bis zum Eintritte einer für Russland günstigeren Wendung eine abwartende Haltung, um dann den Krieg gegen die Pforte wieder aufzunehmen. Dafür sah es sich dann, gleichwie Rumänien, im entscheidenden Momente von Russland schnöde verlassen und auf die Gnade Oesterreichs angewiesen.

II. Der Berliner Congress und die Zwischenfälle während der Verhandlungen über die vorliegenden Verträge.

Nachdem wir den, wie uns scheint, nothwendigen Rückblick auf die geschichtlichen Ereignisse und ihre handelspolitischen Consequenzen für Oesterreich geworfen haben, können wir mit grösserem Fug und Recht an die Untersuchung der Frage gehen, ob die österreichischen Delegirten am Berliner Congresse die Situation für Oesterreich auszunützen verstanden, oder ob sie die Lehren der Geschichte ignorirt haben.

In welcher Lage Serbien, in welcher Lage Oesterreich gegenüber Serbien am Berliner Congresse sich befand, beweist am besten eine von Ristics am 5./17. Juni 1880 in der Skuptschina gefallene Aeusserung. Sie lautet: *)

„Auf dem Berliner Congresse waren die kleinen Nationen sehr übel gestellt. Nicht einmal die grossen waren durchwegs zufrieden, die kleinen liefen jedoch sämmtlich Gefahr, ihre Errungenschaften einzubüssen. Die Situation war so beschaffen, dass wir nicht wussten, auf wen wir zu rechnen hatten. Deutschland war vollkommen für Oesterreich, und Fürst Bismarck sagte, er wünsche, dass Oesterreich im Osten befriedigt werde. Der Gesandte Russlands, Graf Schuwalow, sagte mir ins Gesicht: „Verhandeln Sie mit Oesterreich; was Sie mit Oesterreich vereinbaren, das werden Sie haben.“ England war ganz für Oesterreich; ja es war sogar dort gegen uns, wo Oesterreich für uns war. Andererseits äusserte Graf Andrassy zu mir und dem seligen Zukič, der mir für ökonomische Fragen beigegeben war, Folgendes: „Wenn Sie auf die Convention nicht eingehen (über die Bahn und andere darin enthaltene Fragen), werde ich gegen jede neue Grenze Serbiens auftreten.“

*) „Neue Freie Presse“ Nr. 5682 vom 23. Juni 1880, Abendblatt.

In der That gibt diese Erklärung ein genaues und klares Bild der Situation und der Auffassung, die man hier wie anderwärts von derselben hatte. Es war so viel von „Wahrung der Interessen“ gesprochen und versprochen worden, man hatte zum Schlusse noch zum Ueberflusse die Schwerter in Bereitschaft gehalten, dass man mit Recht annahm, man habe den ernstesten Willen, aber auch das richtige Verständniss, um für die materiellen Interessen auf der Donau und in den Donauländern Sicherung zu erlangen.

Oesterreich befand sich speciell Serbien gegenüber in einer noch viel günstigeren Situation als zur Zeit von Passarovitz. Europa hatte so zu sagen Serbien unter die Botmässigkeit von Oesterreich-Ungarn gestellt und letzteres konnte ersterem ein weisses Blatt Papier hinhalten, wenn Serbien überhaupt etwas auf dem Berliner Congresse erreichen wollte.

Wir begreifen ganz wohl die Intention der Andrassy'schen Politik, unseren längst verlorenen Einfluss in einem uns so nahe berührenden Lande wie Serbien in einem Momente zu sichern, wo dasselbe sich, insbesondere von Russland, so hilflos verlassen sah, aber musste denn zur Gewinnung der serbischen Sympathien, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, das Geld zum Fenster hinausgeworfen, *recte* unsere materiellen Interessen preisgegeben werden?

Politisch bewegte man sich in einer zwiespaltigen Auffassung, indem man — wenn auch damals noch nicht öffentlich — sagte, man müsse, um die Bildung eines südslavischen Staates oder einer südslavischen Conföderation zu verhindern, Bosnien und die Herzegowina occupiren, und dieser Gedanke war richtig, aber dann durfte man zu keiner halben und unbestimmten Massregel schreiten, am allerwenigsten aber jene beiden Staaten Montenegro und Serbien, gegen deren Bestrebungen eben die Occupation gerichtet sein sollte, durch territoriale Vergrösserungen als Gegner für die Zukunft stärken. Bei Serbien war dies in keiner Weise von nöthen, denn Oesterreich verlangte für dasselbe mehr, als selbst andere Mächte zugestehen wollten.

Hat man aber bei Serbien einen Stein im Brette gewinnen und ihm einen eclatanten Beweis des Wohlwollens geben wollen, so hatte keiner der österreichisch - ungarischen Delegirten das Recht, dies im Namen von Oesterreich-Ungarn in uneigennütziger

Weise zu thun, sondern musste sich dafür von Serbien bestimmte Zugeständnisse ausbedingen. In der That war dies auch der Gedanke Graf Andrassy's, denn, wie wir aus den Worten Ristic's sehen, machte er die Annahme der dem letzteren vorgelegten Convention zur Bedingung seiner rücksichtlich Serbiens einzunehmenden Haltung.

Was aber in dieser Convention enthalten war, welcher Graf Andrássy, wie es scheint, eine so grosse Wichtigkeit beimass und welche sich der schlaue Ristics als ein von Serbien zu bringendes grosses Opfer abpressen liess, mag aus dem folgenden Texte derselben entnommen werden:

„Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien von Berlin, 8. Juli 1878.

Betreffend die Eisenbahn-, Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverhältnisse.

1. Die österreichisch-ungarische Regierung verpflichtet sich binnen drei Jahren ihr Eisenbahnnetz demjenigen Serbiens in Belgrad anzuschliessen. Die serbische Regierung ihrerseits verpflichtet sich, in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Congresses die projectirten Eisenbahnlinien, welche einerseits über Bellova und andererseits über die Route Salonich-Mitrowitza nach der früheren Grenze bei Alexinatz gehen werden, zu bauen, anzuschliessen und in Betrieb zu halten. Sie verpflichtet sich weiter, die Verbindungslinie zwischen Belgrad und Nisch zu bauen und in Betrieb halten zu lassen. Der Bau dieser verschiedenen Linien muss binnen drei Jahren vollendet sein. Die beiden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, dass der Bau und der Anschluss der bezüglichen bulgarischen und osmanischen Verbindungslinien zu gleicher Zeit sichergestellt werden. Bau und Betrieb dieser Linien werden gleichförmig sein und die darauf bezüglichen Reglements müssen so weit wie möglich mit den auf den grossen österreichisch-ungarischen Linien und auf den Linien des Netzes des früheren Rumelien in Kraft stehenden übereinstimmen. Zu diesem Zwecke wird unmittelbar nach dem Friedensschlusse in Wien eine aus Abgeordneten Oesterreich-Ungarns, Serbiens, der Türkei und Bulgariens zusammengesetzte Commission eingesetzt, deren Aufgabe es ist, Conventionen zwischen den vorerwähnten Staaten und den betheiligten Gesellschaften zum Behufe der Durchführung der vorstehenden Stipulationen

auszuarbeiten und andererseits im Namen der betreffenden Regierungen und innerhalb der Grenzen ihrer Competenz den Betrieb aller der fraglichen Linien zu leiten und zu überwachen. — 2. Die Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien werden in der Weise geregelt werden, dass der Austausch der beiderseitigen Provenienzen so weit wie möglich erleichtert und die unterbrochene Entwicklung enger und dauerhafter Beziehungen zwischen den beiden Ländern begünstigt wird. Mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Grenzprovinzen wird der Handel an der Grenze einer eigenen Behandlung unterstellt. In dieser Absicht verpflichten sich Oesterreich-Ungarn und Serbien wechselsseitig, einen dem vorgedachten Zweck entsprechenden Handelsvertrag abzuschliessen. Gleichzeitig wird man die Frage einer zwischen den beiden Ländern abzuschliessenden Zollvereinigung prüfen, soweit das im Interesse der beiden contrahirenden Theile gefunden werden möchte. Für welche Form man sich auch entscheiden möge, so verpflichten sich die beiden Theile, alsbald nach der Ratification des Friedens eine Convention über diesen Gegenstand abzuschliessen. Zu diesem Zwecke werden vier Monate nach dem gedachten Datum oder wo möglich früher die Abgeordneten der beiden Staaten in Wien zusammentreten. 3. Während Oesterreich-Ungarn es übernimmt, die Regulirungsarbeiten am Eisernen Thor und an den Fällen von Orsova ohne Anspruch auf finanzielle Beihilfe des Fürstenthums ausführen zu lassen, verpflichtet sich dieses letztere, alle Erleichterungen zu gewähren, welche im Interesse der Vollführung der Arbeiten beansprucht werden möchten, sofern es nothwendig sein sollte, sich provisorisch des serbischen Ufers zu bedienen. Mit Beziehung auf die Schiffahrt durch das Eiserne Thor wird Serbien die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zugesichert. Die beiden Regierungen verpflichten sich, wenn nöthig, der gegenwärtigen Convention durch die gesetzgebenden Körperschaften ihrer Länder die Gutheissung ertheilen zu lassen."

Am Nachmittage desselben 8. Juli 1878, an welchem Ristics das Opfer brachte, diese Convention zu unterzeichnen, erkämpfte Graf Andrassy laut dem 15. Protokolle des Berliner Congresses die dem Fürstenthume Serbien im Berliner Frieden definitiv zuerkannten Grenzen.

Wir haben in einer vor dem Berliner Congresse erschienenen Publication*) die Hinterländer Dalmatiens und das Stromgebiet der Donau, also die nördliche Hälfte der Balkan-Halbinsel als jene Gebiete bezeichnet, in denen unsere materiellen Interessen zu suchen und zu sichern sind, und im Gegensatze zu dem damals leitenden Gedanken, auf der westlichen Hälfte der Balkan-Halbinsel die Befriedigung unserer Interessen zu suchen, uns speciell gegen die Richtung nach Salonich ausgesprochen.

In dem ersten Punkte der obigen Präliminar-Convention verpflichtete sich nun Serbien, die Anschlüsse gegen Bellova einer- und gegen Salonich-Mitrovicza anderseits auszubauen, dagegen verpflichteten sich beide Regierungen, für die Sicherstellung der bulgarischen und osmanischen Verbindungslinien zu wirken.

Den Standpunkt, dass die Belgrad-Salonicher-Linie nicht unseren Interessen diene, sondern vielmehr denselben entgegengesetzt sei, haben wir bei einem späteren Anlasse des Ausführlichen dargethan,**) dass man aber auch auf serbischer Seite logischer Weise dieselbe Auffassung hatte, beweist die folgende Aeusserung Ristics anlässlich der Berathung des definitiven österreichisch-ungarisch-serbischen Eisenbahn-Vertrages vom 28. März 1880 in der Sitzung der Skuptschina vom 5. Juni 1880. Er sagte:

„Der Abgeordnete von Kragujevac (Tuczakovic, s. Z. Kammerpräsident in Nisch) erwähnte als hervorragendsten Nachtheil der vorliegenden Convention, dass sie abgeschlossen wurde, bevor wir mit Oesterreich einen Handelsvertrag hatten. Dasselbe haben noch einige Redner hervorgehoben. Sie wissen, meine Herren, dass wir auf den Handelsvertrag grösseres Gewicht legten und legen, als auf den Bahnanschluss. Doch Oesterreich-Ungarn erklärte, sich zu keinen handelspolitischen Unterhandlungen herbeilassen zu wollen, so lange der Bahnanschluss nicht gesichert ist, umsoweniger, als sich ein Handelsvertrag nicht so leicht und schnell abschliessen lässt. Ich bitte einen wichtigen Umstand nicht zu vergessen, namentlich wenn Jener, der mit uns unterhandelt, weiss, dass wir in der Zwangs-

*) Singer, Unsere Orient-Interessen, Wien 1878.

**) Singer, Unsere Eisenbahn-Anschlüsse nach Südosten und Süden, Wien 1879.

lage sind, den Vertrag so schnell als möglich abschliessen zu müssen, so wird er diese unsere Lage auszubeuten wissen. Doch die Eisenbahn wird uns aus dieser Lage befreien, und wir werden dann nicht dem handelspolitischen Unterhändler auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein, sondern werden entweder einen solchen Vertrag bekommen, wie wir ihn brauchen, oder werden auch ohne Handelsvertrag unsere Zollbeziehungen unabhängig regeln können. Darum, meine Herren, sagten wir stets: Salonichi und noch einmal Salonichi! Unterdessen thut die Regierung in dieser Angelegenheit ihre Pflicht. Vor kurzer Zeit stellte ich an den österreichisch-ungarischen Gesandten die Frage, wann die Unterhandlungen über den Handelsvertrag beginnen werden? Ich erhielt die schriftliche Antwort, dass man die Verhandlungen eröffnen wolle, sobald diese Convention unterzeichnet sein wird.“ (Rufe: Sehr gut!)

Er las auch aus dem Berichte des englischen Consuls in Salonichi an seine Regierung folgende Stelle vor:

„Bevor die Bahn Salonichi-Mitrovitza gebaut war, benützten das nördlich von Veles gelegene Gebiet, namentlich die Gegenden von Skoplje, Kumarovo, Leskovac, Gülhane, Prischtina, Vucitre, Djakovice, Prizrend, Mitrovitza, Setovo (Kalkandelen) und Katschanik zum Export ihrer Rohproducte die Route über Nisch und Belgrad zu den österreichischen Handelsplätzen. Diese Producte waren: Wolle, Ziegenhaare, Tabak, Wachs, Hanf, Schaf- Lamms- und Hasenfelle und gegärbte Leder. Denselben Weg nahmen auch die deutschen und englischen Manufacturwaaren. Da so die Türkei aus Mangel an Communicationen mit der Küste genöthigt war, ihre Aus- und Einfuhr über Serbien zu dirigiren, trug sie dadurch bedeutend zur Hebung der Ressource dieses Landes bei. Jetzt, nach dem Ausbaue der bisherigen türkischen Bahnen, hat Serbien diese Begünstigung eingebüsst, denn der grösste Theil jener Producte geht jetzt auf den Bahnen Salonichi-Mitrovitza, Rustschuk-Varna, Bellovar-Philippopel-Adrianopel-Dedeagatsch. Daher muss Serbien dafür sorgen, die verlorene Durchfuhr wieder an sich zu bringen. Das beste Mittel hiefür wäre eine Linie Belgrad-Nisch, die sich nach Salonichi und Constantinopel zu verzweigen hätte. Eine solche Unternehmung wäre für den Handel von ganz Europa von uner-

messlichem Nutzen und könnte einen unmittelbaren und kürzeren Handelsweg zu Lande zwischen Grossbritannien und den asiatischen Besitzungen vollenden helfen.“

Den Löwenantheil aus den in Betreff der Eisenbahnen getroffenen Bestimmungen hatte demgemäss Serbien, doch fiel hier mindestens ein Theil der zu erwartenden Vortheile auch Oesterreich-Ungarn zu.

Ganz anders aber war dies wegen des zweiten Punktes rücksichtlich der Handelsbeziehungen.

Hier versprach Ristics nichts Anderes, als was Serbien, wie wir gesehen haben, seit 1873 consequent anstrebte und was er auch in der vorcitirten Rede als dringlich für Serbien bezeichnete, nämlich mit Oesterreich-Ungarn einen Handelsvertrag abschliessen zu wollen, denn welchen Inhaltes dieser Vertrag sein sollte, wurde nicht verabredet. Die Frage der Zolleinigung sollte geprüft werden und für den Handel an der Grenze eine eigene Behandlung Platz greifen, doch auch hier ohne irgend eine detaillirte Abmachung.

Der dritte Punkt endlich, die Katarakte betreffend, welche längs des serbischen Territoriums vorhanden sind, gewährte an Serbien im Vorhinein die Meistbegünstigung ohne irgend ein Opfer von serbischer Seite.

Man ist wohl nicht ungerecht, wenn man behauptet, dass bei nur einiger Gründlichkeit ein so oberflächliches Machwerk wie diese so vielberufene und Serbien abgepresste Convention nicht hätte entstehen können, und der Abgeordnete Neuwirth hat das richtige Wort ausgesprochen, indem er dieser Convention die Signatur einer Fabrik *à la minute* aufdrückte und die Errungenschaften in derselben eine Komödie nannte. *)

Im Berliner Friedensvertrage selbst und zwar im Artikel XXXVII wurde Folgendes festgesetzt:

„Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles des relations commerciales de la Principauté avec les pays étrangers.

Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises traversant la Serbie.

---

*) Haus der Abgeordneten VIII. Session, 415. Sitzung, 18. Jänner 1879.

Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en plaine vigueur, tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées."

Von den auf dem Berliner Congresse für Oesterreich-Ungarn erlangten materiellen Vortheilen, so rücksichtlich der Donauschiffahrt, der Regulirnng des Eisernen Thores, insbesondere der Handelsbeziehungen mit Serbien, war in der officiösen Presse und auch an anderen Orten so viel Aufhebens gemacht worden, dass man dieselben ernst nahm und die Erwartungen hoch spannte.

Die citirte Präliminar-Convention wurde nämlich geheim gehalten.

Man erfuhr nur, dass die Skuptschina am 29. Juli 1878 den Abschluss eines Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn genehmigt, nicht aber, dass sie den Abschluss einer Zollvereinigung mit dem Nachbarstaate verweigert habe. Man war also in Belgrad mit der versprochenen Prüfung der Zollvereinigung sehr bald fertig.

Erst als in der Sitzung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 18. September 1878 der Dringlichkeitsantrag gestellt und angenommen wurde, das Präsidium einzuladen, bei dem Handelsminister Erkundigungen über den Stand der Verhandlungen betreffend die Regelung der Handelsbeziehungen mit Serbien einzuziehen, und das Präsidium thatsächlich bezügliche Anfragen an den Handelsminister richtete, erschien in der „Presse" Nr. 264 vom 26. September 1878 — wir behaupten keinen Zusammenhang, wir vermuthen ihn nur — der Wortlaut der Präliminar-Convention vom 8. Juli 1878. —

Man hatte bestimmtere Abmachungen erwartet, aber man konnte von dem Glauben nicht lassen, dass eine solche Convention, unter den bewandten Umständen von Oesterreich mit Serbien abgeschlossen, wohl einen ernsteren Hintergrund haben müsse, und eine so ernste Körperschaft, wie die n. ö. Handels- und Gewerbekammer war es, welche, nachdem sie, am 17. September 1878 einen Referenten über die Frage der Zollvereinigung bestellt hatte *), sich in der eingehendsten und detaillir-

*) Referat ad Z. 5021/1878 der n. ö. Handelskammer, gedruckt.

testen Weise mit dem Gegenstande beschäftigte und ein umfassendes Memorandum an das Handelsministerium leitete. Ueberdies hatte der Handelsminister in einem Erlasse vom 29. October 1878 die Wiener Kammer aufgefordert, über die Frage einer Zollvereinigung, eventuell eines Handelsvertrages mit dem Fürstenthum Serbien ihr Gutachten abzugeben, welches denn auch noch vor dem allgemeinen Memorandum, am 22. Jänner 1879 in dem Sinne beschlossen wurde, dass in erster Linie eine Zollvereinigung, in zweiter Linie die frühere bevorzugte Stellung anzustreben sei. Die Ansicht war verbreitet, dass die diesseitige Regierung die Zollvereinigung anstrebe, dass sie aber an dem Widerstande Ungarns zu scheitern drohe.

War doch noch am 2. Feber 1879 in einem officiösen Blatte unter der Ueberschrift „Die handelspolitischen Resultate des Berliner Vertrages“ unter Anderem zu lesen:

„Die Beziehungen zu Serbien, die bisher auf sehr ungenügender Basis geregelt waren — der 1862er-Vertrag war Serbien gegenüber nur theilweise (?!) in Kraft — werden neu geknüpft werden und die Präliminar-Abmachungen, die in dieser Absicht in Berlin getroffen wurden, haben nur den Zweck, beide Wege offen zu halten, den der Zolleinigung sowohl, wie den des Vertrages. Dem ersteren wird in Oesterreich, dem letzteren in Ungarn der Vorzug gegeben, und wenn erst beide Reichstheile in diesem Punkte sich über das, was dem gemeinsamen Interesse entspricht, geeinigt haben werden, dann wird das auswärtige Amt wohl in der Lage sein, die Transactionen wieder aufzunehmen. Wenn etwa dann aus den Verhandlungen ein Handelsvertrag hervorgehen sollte, dann wird es sich zeigen, dass auch die Bestimmungen, die zur Erleichterung des Grenzverkehres in den Berliner Entwurf aufgenommen worden sind, nicht ganz unnütz waren.“

Wenig stimmten diese Auslassungen mit der schon früher von Andrássy am 10. December 1878 im Budget-Ausschusse abgegebenen Erklärung überein, „dass es ihm so ziemlich unmöglich scheine, heute, wo jeder Staat die Meistbegünstigung stipulirt, darüber hinauszugehen“ und damit, streng genommen, auch die Grenzverkehrs-Begünstigung in Frage stellte, aber derselbe Graf Andrássy sprach in der Delegations-Sitzung vom 1. März 1879 noch immer von dem dem Reiche gewahrten

Rechte, mit Serbien eine Zolleinigung oder einen Handelsvertrag zum Abschlusse zu bringen.

Als dann im Jänner 1879 die Vertragsverhandlungen mit Serbien beginnen sollten und die dem Handelsministerium nominirten Experten*) und Fachmänner berufen wurden, konnten dieselben mit Fug und Recht drei Grundlagen in Betracht ziehen und zwar in erster Linie die Zollvereinigung, in zweiter Linie Differentialzölle und erst in dritter und letzter Linie bei blossem Meistbegünstigungsrechte günstige Zölle für solche Artikel, welche am meisten unsere Interessen tangiren.

Doch fürchtete man schon damals einen Schachzug Serbiens vermittelst eines provisorischen Vertrages mit England, und ein Experte, auf die Consequenzen eines solchen Schachzuges hinweisend, betonte die Dringlichkeit eines Ultimatums an Serbien, um die Zollvereinigung oder mindestens Differentialzölle sicherzustellen.

Man hat später doch zu einer Art Ultimatum greifen müssen, aber wann und zu welchem Zwecke? Wir kommen darauf zu sprechen.

England, dem Metternich seiner Zeit sagen liess, dass es in Serbien nichts zu suchen habe, England, das thatsächlich in Serbien nicht ungünstiger behandelt wurde als Oesterreich, that auch Serbien den Gefallen, es durch den provisorischen Meistbegünstigungs-Vertrag vom 5. März 1879 zu binden, und Ristics hatte nun einen sehr kräftigen Einwand gegenüber den Ansprüchen Oesterreichs auf eine exemte Stellung.

In einer später bekannt gewordenen Note des serbischen Vertreters in Wien, Herrn Zukitsch, an das k. und k. Ministerium des Aeussern vom 24. Feber/8. März 1879 theilte derselbe auch schon mit, dass der serbische Herr Ministerpräsident bedauere, sich den Ideen des Herrn Baron Schwegel über einen Zollbund Oesterreich-Ungarns, Serbiens etc. nicht anschliessen zu können, „und zwar um so weniger, als die Legislative Serbiens sich entschieden gegen eine Zoll-Union ausgesprochen hat und nur einen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossen zu sehen wünscht, somit der Abschluss

*) Verfasser fungirte als einer der von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer dem k. k. Handelsministerium nominirten Experten.

einer solchen Union ausser dem Bereiche der Möglichkeit liegt."

Sieben Tage vorher sprach Andrássy in der Delegation noch von dem Rechte des Abschlusses einer Zolleinigung mit Serbien.

In einer Depesche des Grafen Andrássy an Freiherrn von Herbert in Belgrad vom 17. Juni 1879 hält sich die k. und k. Regierung „den wiederholt von Serbien kundgegebenen Wunsch, dass die Lösung der Handelsfragen auf Basis einer Handelsconvention erfolgen möge, vor Augen" und sie trägt kein Bedenken, diesem Wunsche Folge zu geben.

Wir übergehen die während der Verhandlungen aufgetauchte Frage der Priorität der Berathung über den Bau der Eisenbahnen vor jener über die Regelung der Handelsbeziehungen, sowie ferner über die frühere oder spätere Einberufung der *Conférence à quatre* und constatiren nur, dass der Abschluss der österreichisch-serbischen Eisenbahn-Convention am 28. März 1880 erfolgte, ohne dass die Handelsvertrags-Verhandlungen mit Serbien auf österreichischer Seite Fortschritte gemacht hätten.

Dagegen war man auf serbischer Seite wohl bedacht, sich die Position recht wohl zu festigen.

Am 7. Feber 1880 wurde zwischen Grossbritannien und Serbien ein definitiver Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen, welcher am 28. Mai 1880 in der officiellen „Srbske Novine" publicirt wurde.*) Was nun den Inhalt dieses Handelsvertrages betrifft, so dürfte er kaum einer ernsten Kritik Stand halten können. Die nebulosen Bestimmungen über die Anwendung des acht- und zehnpercentigen Werthzollsatzes würden allein genügen, über den Vertrag den Stab zu brechen. In Wahrheit handelte es sich für beide Theile gar nicht um den allgemeinen Inhalt des Vertrages, sondern um die Thatsache des Vertragsabschlusses überhaupt. England und Serbien waren sich sehr wohl klar, dass eine definitive Feststellnng des serbischen Mauthtarifes ohne Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn ein Unding ist. Serbiens Ziel ist die Verbindung Belgrads mit Salonichi, weil es sich dadurch von der wirthschaftlichen

*) Nr. 23 der „Austria" vom 5. Juni 1880.

Umklammerung Oesterreichs zu emancipiren hofft, und England unterstützt gerne dieses Streben, weil es mit Recht glaubt, auf dem Seewege via Salonichi den serbischen Markt zu gewinnen. Dieser gemeinsame Berührungspunkt Salonichi machte England und Serbien zu handelspolitischen Alliirten in der vorliegenden Frage. England durfte ganz wohl an Serbien 8 und 10 Percent zugestehen, denn vom Standpunkte der Meistbegünstigung konnte es dann ruhig zusehen, wie sich Oesterreich abmüht, Concessionen von Serbien zu erlangen, die England ohne weiters in den Schooss fallen; zudem hatte England damit das System der Differentialbehandlung möglichst verhindert. Serbien war aber vor Allem daran gelegen, von einer Grossmacht ersten Ranges wie England die Anerkennung für einen achtpercentigen Zoll als Begünstigungszoll und für einen zehnpercentigen Zoll als Normalzoll zu erlangen, von demselben Grossbritannien, welches auf Grund des Balta-Liman-Vertrages einen fünfpercentigen Zoll *ad valorem* beanspruchen konnte; durch die Mithilfe Englands sollte der Standpunkt der „*conditions actuelles*“ hinfällig gemacht oder zum mindesten durchlöchert werden.

Man muss demnach in Belgrad ein sehr zufriedenes Gesicht gemacht haben, als die „Wiener Zeitung“ das Circularschreiben des Handelsministers vom 11. Juni 1880 an die diesseitigen Handels- und Gewerbekammern veröffentlichte.

Dieses Circularschreiben war folgenden Inhaltes:

„Der Handelsvertrag zwischen Serbien und Grossbritannien vom 7. Februar 1880 ist amtlichen Mittheilungen zufolge in Serbien in Wirksamkeit getreten.

Nachdem derselbe in Nr. 23 der Wochenschrift „Austria“ bereits seinem vollen Inhalte nach veröffentlicht worden ist, begnüge ich mich, hier auf die Artikel III bis V besonders hinzuweisen, welche auch für den österreichisch-ungarischen Ausfuhrhandel eine gewisse Bedeutung besitzen.

Gemäss Artikel III wird ein 8 pCt. *ad valorem* nicht übersteigender Zoll erhoben werden von nachstehenden Waarengattungen:

Metalle und Metallwaaren, Schneidewerkzeuge, Maschinen und Maschinenbestandtheile, landwirthschaftliche Werkzeuge und Maschinen, Garne, sowie Gewebe aller Art, Töpferwaaren und Porzellan, mineralische Oele.

Alle anderen Waaren der bezüglichen Provenienz unterliegen bei der Einfuhr nach Serbien nach der Wahl des Importeurs entweder den specifischen Zöllen des bestehenden serbischen allgemeinen Tarifes oder einem Zolle von 10 pCt. *ad valorem.*

Artikel IV regelt die Zollnebengebühren und Artikel V das Verfahren bei der Werthverzollung.

Nachdem durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 der Fortbestand der gegenwärtigen Verkehrsbeziehungen Oesterreich-Ungarns zu Serbien bis zum Zustandekommen neuer Vereinbarungen garantirt ist und nachdem durch den Handelsvertrag der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Türkei vom 22. Mai 1862, R. G. B. Nr. 42, dem österreichisch-ungarischen Handel die meistbegünstigte Behandlung gesichert ist, so werden fortan für die Waaren österreichisch-ungarischer Provenienz, welche nach Serbien importirt werden, die Bestimmungen des anglo-serbischen Handelsvertrages ebenfalls in Anspruch genommen werden können, so zwar, dass unsere Exporteure das Recht haben, zwischen dem Verzollungsmodus nach dem bisherigen allgemeinen serbischen Zolltarife und jener Werthverzollung zu wählen, welche durch den eben angeführten Handelsvertrag Serbiens mit Grossbritannien mit 8, resp. 10 pCt. *ad valorem* stipulirt wurde.

Die geehrte Handelskammer wird eingeladen, hievon die Interessenten ihres Bezirkes zu verständigen.

Wien, am 11. Juni 1880."

Man war also glücklich dahin gelangt, das Meistbegünstigungsrecht für einen 8—10% Zollsatz *ad valorem* in Anspruch zu nehmen und präjudicirte dem Vertragsrechte, einen bevorzugten Zollsatz von 3% zu verlangen.

Dass unsere Auffassung eine berechtigte ist, beweisen wir durch den Ausspruch eines Mannes, der gewiss als competenter Beurtheiler des Berliner Vertrages anzusehen ist. Es ist niemand Geringerer als der vormalige Minister des Aeussern, der erste Delegirte Oesterreich-Ungarns am Berliner Congresse, Graf Andrassy.

Laut Protokoll der X. Sitzung des Budget-Ausschusses der reichsräthlichen Delegation vom 30. November 1878, Seite 12, Nr. 68, R. D. pr. $^1/_{12}$ 1878 sagte er wörtlich:

„*Der Congress hat ferner alle Rechte aufrecht erhalten, welche wir betreffs unserer Handels- und Verkehrsinteressen im Orient erworben. Bulgarien wie Serbien sind ausdrücklich gebunden, jene Verpflichtungen, welche die Pforte uns gegenüber in dieser Beziehung übernommen, anzuerkennen und auszuführen.*“

Ebenso erklärte der Handelsminister Ritter v. *Chlumetzky* in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1879 *) über eine vom Abgeordneten Neuwirth aus Anlass des von Serbien mit England abgeschlossenen provisorischen Meistbegünstigungsvertrages eingebrachte Interpellation Folgendes:

„... Die Regierung sieht es als ihre Aufgabe an, zu bewirken, dass mit dem ganzen Schwergewichte der Stellung der österreichisch-ungarischen Monarchie *bei den bevorstehenden Abmachungen* erreicht werde, dass Serbien den berechtigten Ansprüchen der Monarchie auf eine *bevorzugte Stellung in handelspolitischer* Beziehung gebührende Rechnung trage. Ob diese bevorzugte Stellung in Form einer Zolleinigung zu erzielen möglich sein wird, will ich heute dahingestellt sein lassen ... Allein demungeachtet werden und dürfen wir nicht vergessen, dass der *Passarovitzer Friede* Oesterreich in der ganzen damaligen türkischen Monarchie eine *bevorzugte* Stellung eingeräumt hat, dass der 1862er-*Handelsvertrag mit der Türkei* diese *bevorzugte* Stellung gegenüber Serbien *ausdrücklich anerkennt* und *aufrecht erhält*, dass in dem *Berliner Vertrage* die bestehenden Abmachungen *und die bestehenden Rechtsverhältnisse* ausdrücklich als *für Serbien zu Recht bestehend* anerkannt worden sind... Bei diesen Verhältnissen, meine ich, wird es wohl gelingen müssen, unseren Standpunkt, nämlich *den Standpunkt einer speciellen und bevorzugten Berücksichtigung der*

---

*) Stenographische Protokolle, Haus der Abgeordneten, VIII. Session, Band XII, Seite 13792.

österreichisch-ungarischen Interessen in den Handelsbeziehungen zu Serbien bei den künftigen Verhandlungen zum Ausdrucke zu bringen."

Wie wenig gründlich, wenn nicht oberflächlich oder mindestens inconsequent man aber im Ministerium des Aeussern ist, wenn es sich um wirthschaftliche Fragen handelt, zeigt die Depesche des Baron Herbert an Ristics vom 16. Juni 1880, worin im Gegensatze zu dem Ausspruche des vormaligen Chefs des auswärtigen Amtes mit Hinweis auf den Pfortenvertrag vom 22. Mai 1862 und der im Artikel XXXVII des Berliner Vertrages gewährten „Garantie des *Status quo*" im Sinne des obcitirten Circularschreibens die Meistbegünstigung und das Recht der freien Wahl zwischen dem bestehenden — aber vertragswidrigen — serbischen Mauthtarife und dem Valorem-Zollsatze des englisch-serbischen Vertrages verlangt wird.

Man hatte wieder einmal den besten Willen gehabt zu Gunsten unseres Handels etwas zu thun und die Sache, wie so oft schon, verdorben.

Konnte und durfte man sich denn verhehlen, dass in diesem Begehren die Anerkennung des vertragswidrigen serbischen Mauthtarifes, also des von Serbien usurpirten Rechtes der autonomen Zoll-Gesetzgebung und die Preisgebung des Vertragsrechtes liege?

In der That ist Ristics in seiner an Baron Herbert gerichteten Antwortsnote vom 14. Juli 1880 sofort dabei, diese Auslegung des Berliner Vertrages, nämlich den *Status quo*, „d. h. den Stand der Dinge, wie er zur Zeit des Vertragsabschlusses in Serbien existirte," zu acceptiren und mit Hinweis auf die Serbien im Pariser Vertrage zugesicherte *„liberté entière de commerce"* Oesterreich-Ungarn das Recht der Meistbegünstigung zu bestreiten.

Von Fall zu Fall, von Schritt zu Schritt war man also von dem bevorzugten Rechte zur Verweigerung der Gleichstellung gelangt.

Jetzt erinnert man sich erst im k. k. Ministerium des Aeussern (Note des Freiherrn v. Haymerle an Herrn Pinter in Belgrad vom 30. Juli 1880), dass der für Serbien bindende österreichisch-türkische Handelsvertrag vom 22. Mai 1862 im Passarovitzer Vertrage von 1718 wurzle und dass nach Absatz II.

der Additional-Acte die 3% *ad valorem* in Serbien aufrecht-erhalten blieben, aber nachdem man sich hinsichtlich dieser principiellen Basis bereits präjudicirt hatte, griff Baron Haymerle, der dritte Delegirte am Berliner Congress, im Gegensatze zu dem ersten Delegirten Graf Andrássy zur Auslegung, dass mit den „*conditions actuelles des relations commerciales*", welche man in der Regierungsvorlage an das Abgeordnetenhaus *) sonderbarerweise „an dem gegenwärtigen Zustande" statt „an den gegenwärtigen Bedingungen" übersetzt hatte, nichts Anderes verstanden werden kann, „als der *Status quo* der vertragsmässigen und der autonomen gesetzlichen Bestimmungen" und dass hier ein den *Status quo de jure*, als auch jenen *de facto* zusammenfassender Ausdruck gewählt werden musste.

Er droht mit einem 10%igen Zuschlagszolle auf serbische Einfuhren nach Oesterreich.

Der Beginn der für den 22. Juli 1880 anberaumten Vertragsverhandlungen musste in Folge dieses Zwischenfalles abermals hinausgeschoben werden und der Depeschenwechsel schliesst mit einem Ultimatum Baron Haymerle's vom 17. October 1880, in dem noch darauf hingewiesen wird, dass Serbien es bis zum 14. Juli 1880 nicht einmal versucht habe, auf Grund der ihm im Pariser Vertrage eingeräumten „*liberté du commerce*" an den Pfortenverträgen rechtlich zu rütteln, an sich aber die Berufung darauf hinfällig sei.

Wenn wir objectiv sein wollen, können wir Ristics, so undankbar und verwegen die Behandlung Oesterreich-Ungarns von seiner Seite war, nicht ganz Unrecht geben. Der Mann musste nach dem bisherigen Gange der Dinge Muth bekommen haben, von Oesterreich das Unglaublichste zu verlangen, und wenn er sich auf die „*liberté du commerce*" des Pariser Friedens berief, so that er ja eigentlich nichts Anderes, als was von gouvernementaler Seite in Wien anlässlich der Berathung der rumänischen Handelsconvention geschah, wo man sich auf dieselbe „*liberté du commerce*" berief, um für Rumänien das Recht zum Abschlusse selbstständiger Verträge und der autonomen Zollgesetzgebung in Anspruch zu nehmen.

*) 884 der Beilagen, VIII. Session.

Freilich war die Berufung in einem Falle so hinfällig wie in dem anderen und man konnte speciell Serbien gegenüber, ganz abgesehen vom Berliner Vertrage, geltend machen, dass, wie wir historisch dargethan haben, ihm nur die von der Pforte verliehenen Gerechtsame im Pariser Frieden bestätigt wurden, dass diese Gerechtsame im Hattichérif vom Jahre 1830 und in früheren Verträgen Russlands mit der Pforte wurzeln und dass Serbien selbst in seinem Tarife, wenn auch nur äusserlich, an der rechtlichen 3%igen Norm festhielt, ja noch lange nach dem Pariser Frieden die serbischen Zolldocumente das türkische Wappen trugen.

Das Ultimatum wirkte und Ristics gab seine Demission.

Die Verhandlungen mit den serbischen Delegirten gingen bis zum Februar 1881, bis zu welchem Zeitpunkte der Verfasser noch mitwirkte, sehr schleppend von Statten; Entwürfe, Gutachten und umfassende Berechnungen wurden angefertigt. Auf einzelne Momente der dann plötzlich zum Abschlusse gelangten Verhandlungen zurück zu kommen, wird sich bei der Kritik des Vertrages selbst reichlich Veranlassung bieten.

Die sechs Verträge mit Serbien wurden am 24. April/6. Mai 1881 gefertigt, und die niederösterreichische Handelskammer wendete sich sofort mit dem Ersuchen um Mittheilung des authentischen Textes derselben an das k. k. Handelsministerium.

Dasselbe erwiederte jedoch mit dem Erlasse vom 27. Mai 1881, dass es im Hinblicke auf die dem Reichsrathe schuldige Rücksicht **nicht in der Lage sei**, eine Verlautbarung dieser Verträge vor deren Vorlage an den Reichsrath zu veranlassen. *)

Die Verträge wurden auch bis zu ihrer Vorlage an das Abgeordnetenhaus am 14. und 18. November 1881 geheimgehalten und es muss sich erst zeigen, ob, wenn durch diese Geheimhaltung eine gründliche Prüfung derselben hintangehalten werden sollte, dieser Zweck auch erreicht wurde.

*) Protokolle der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Jahrgang 1881, Seite 90.

III. Kritik der Verträge, insbesondere des Handelsvertrages.

Wir folgen in der Kritik des Handelsvertrages vorerst dem Motivenberichte der k. k. Regierung. Zu der im „allgemeinen Theile“ vorgebrachten Darstellung der Rechtsbasis, betreffend den *Status quo de jure* und jenen *de facto* und betreffend die beanspruchte Meistbegünstigung anlässlich des anglo-serbischen Vertrages, haben wir unseren an anderer Stelle vorgebrachten Bemerkungen nichts beizufügen. Die Regierung kann wohl kaum den Anspruch auf die Richtigkeit ihrer Darstellung erheben.

Dass die diesseitige Regierung den Abschluss eines Zolleinigungs-Vertrages mit allem Nachdrucke vertreten habe, wollen wir ihr gerne glauben. Ob es aber ausserhalb des Machtbereiches unserer verschiedenen Regierungen lag, die entgegenstehenden Hindernisse zu besiegen, dürfen wir nach Kenntniss der Verhältnisse wohl bezweifeln, und bei einiger Energie hätte selbst auf Grund des Berliner Machwerkes eine günstigere Ausnützung der Situation noch erzielt werden können, da die in Berlin garantirte Festhaltung der Verzollungs- und Consular-Jurisdictions-Bestimmungen, auf deren Beseitigung das Streben Serbiens gerichtet war, hinreichende Waffen in den Händen Oesterreich-Ungarns waren.

Der Preis, um dessen Willen „der Standpunkt des starren Festhaltens an dem formellen Rechte der Capitulationen verlassen, ein höheres Werthpercent den Zöllen zu Grunde gelegt und die Consular-Jurisdiction fallen gelassen werden musste“, soll nun einzig und allein in dem vorgängigen Abschlusse des Eisenbahnvertrages gesucht und gefunden werden, desselben Vertrages, durch welchen Serbien eigentlich erst seine wirthschaftliche Emancipation von Oesterreich erhofft, und es liest sich geradezu wie bittere Ironie, wenn vier Seiten später (Seite 43) gesagt wird, dass der Verzicht auf die Consular-

Jurisdiction „seine Compensation wesentlich im Zustandekommen eines unsere Handelsinteressen auf eine sichere und ausreichend vortheilhafte Basis stellenden Zoll- und Handelsvertrages fand". Ist es doch klar, dass „das natürliche Bestreben Serbiens nach Vermehrung seiner finanziellen Ressourcen" und nicht das mindestens ebenso natürliche Bestreben nach Behauptung unserer bevorzugten Stellung an massgebender Stelle Berücksichtigung fand.

Die Artikel I und II, welche man — es ist kaum glaublich — mit den berüchtigten Bestimmungen der rumänischen Convention vergleicht, bieten bereits eine Perspective des Werthes der erlangten Compensation und wie behaglich unsere Nationalen künftig in Serbien gebettet sein werden.

Das „Princip der Gleichstellung" ist natürlich gewahrt, aber nicht etwa in dem Sinne, dass die Oesterreicher in Serbien im selben Umfange gleichberechtigt sein sollen wie die Serben in Oesterreich, sondern dem allgemeinen sehr freiheitlich klingenden Princip, welches überdies durch den Nachsatz „und ohne dass unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann" noch weiter ausgeschmückt wird, folgt dann der bereits bekannte Pferdefuss „unter Beobachtung der Landesgesetze".

Welcher Art diese Landesgesetze in Serbien sind, geht aus folgenden Daten aus dem bekannten Werke von Kanitz hervor:

Der Handel mit Manufactur-, Colonial- und anderen Waaren wird von geschlossenen Innungen betrieben, in welche der Eintritt nur mit polizeilicher Concession und nach einem vor der Innung abzulegenden Befähigungs-Nachweise gestattet ist. Ausgenommen von dieser zu erfüllenden Bedingung sind blos die Landkrämer, deren Waarenlager einen geringeren Werth als 1000 Handelspiaster = fl. 80 ö. W. hat. Der von den Stadtkaufleuten geforderte Befähigungs-Nachweis, kann durch Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der Handels- und Gewerbeschule (gegenwärtig Real- und Rudimentalschulen) und darauf erfolgte Dienstzeit bei einem Handelsmanne der Innung oder durch eine Prüfung über die Rechnungskenntnisse, Buchführung und Correspondenz und das nothwendige praktisch-kaufmännische Wissen geliefert werden. Die dadurch erlangte

Handlungsgerechtigkeit befähigt den Kaufmann nicht nur an seinem Wohnorte, sondern auch an mehreren Plätzen nach vorhergegangener Anmeldung, offene Läden zu halten, Waaren aller Art aus dem In- und Auslande zu verkaufen und neben seinem zünftigen Gewerbe auch freien Handel mit Landesproducten zu treiben.

Fremden Kaufleuten ist der Handelsbetrieb in Serbien, innerhalb der durch Staatsverträge der Pforte mit fremden Mächten vorgezeichneten Grenzen gestattet.

Wir lassen nunmehr auch den Motivbericht der Regierung sprechen. Es heisst auf Seite 43:

„Da in Serbien noch bezüglich vieler Gewerbe der Zunftzwang besteht, während bei uns Gewerbefreiheit herrscht, liess es die k. k. Regierung nicht an lebhaften Bemühungen fehlen, für unsere Nationalen in Serbien die Befreiung vom Zunftzwange zu erlangen. Sie musste sich aber schliesslich, angesichts der Erklärung der serbischen Regierung, dass es ihr einerseits unmöglich sei, die fremden Staatsangehörigen den Einheimischen gegenüber zu bevorzugen und sie anderseits auch nicht in der Lage sei, derzeit die Zünfte aufzuheben, sowie angesichts der in mehreren Staaten Europas und auch bei uns um Geltung ringenden Bestrebungen nach mehrfachen Einschränkungen der Gewerbefreiheit, mit der Gleichsteilung unserer Angehörigen mit den Nationalen bezüglich der Bedingungen des Antrittes und des Betriebes von Gewerben *pro futuro* begnügen, verfehlte aber gleichzeitig nicht, wenigstens diejenigen unserer Nationalen, welche in Serbien bereits vor der Activirung des neuen Vertrages ein Gewerbe ausüben, gegen eine nachträgliche Unterwerfung unter die Antrittsbedingungen der Zunftordnug sicherzustellen. Die Bestimmung des zweiten Alinea des in Rede stehenden fünften Punktes des Schlussprotokolles, laut dessen die fürstliche Regierung die Entscheidung über Beschwerden von Bewerbern um Zulassung zu einem Gewerbe treffen wird, hat den Zweck, unseren Nationalen einen Anspruch auf Schutz der Regierungsorgane gegen Willkürlichkeiten der [ziemlich autonomen Zünfte bei Gesuchen um Aufnahme in die Zunft etc. ausdrücklich zu sichern. Selbstverständlich bleibt der Weg der Reclamation

im diplomatischen Wege gegen Entscheidungen der serbischen Regierung durch dieses *Alinea* ganz unberührt."

Mit anderen Worten heisst dies: Während man dem serbischen Gewerbfleisse die österr.-ung. Grenzen öffnet, willigt man darein, dass dem Gewerbfleisse der österr.-ung. Nationalen die serbischen Grenzen verschlossen bleiben, es wäre denn dass einer oder der andere derselben Gnade vor den serbischen Zünften fände, ja noch mehr, diejenigen unserer Nationalen — und der Motivenbericht spricht selbst von „unseren zahlreichen Staatsangehörigen in Serbien" — welche schon dermalen ein Gewerbe ausüben, müssen sich „nachträglich den Antrittsbedingungen der Zunftordnung" unterwerfen. Dieses sogenannte Princip der Gleichstellung wird also auch rückwirkend angewendet.

Setzen wir dagegen an diese Stelle die von einem Experten im Mai 1879 vorgeschlagene Bestimmung; sie lautete:

»Die serbische Regierung, indem sie die nöthigen Einleitungen bereits getroffen hat, um die serbischen Gesetze demnächst mit den Bestimmungen des Art. XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 in Einklang zu bringen, wird auch bis zur gesetzlichen Durchführung dieser Gesetzesänderungen die bestehenden Beschränkungen der Niederlassung, der Gewerbsausübung u. s. w. den österr.-ung. Unterthanen irgend welcher Confession nicht entgegensetzen können, wenn dieselben auch für die eigenen Unterthanen vorläufig noch in Kraft bleiben sollten."

Das war eine klare Bestimmung, aber diese musste in den Papierkorb wandern, denn Serbien erklärte, es sei „unmöglich".

Es sei gestattet, hier eine kleine Reminiscenz vorzubringen. Am 30. August 1873 begrüssten der seither verstorbene Hof- und Ministerialrath Carl Ritter von Weil im Vereine mit dem Verfasser, den damals in Begleitung des Fürsten Milan in Wien anwesenden serbischen Senator Christicz, um ihm nahezulegen, wie beklagenswerth es sei, dass eine gewisse Kategorie von serbischen Landeskindern minder begünstigt seien, als die in Serbien lebenden Fremden.

Nun, der k. und k. Regierung war es vorbehalten, diesen Widerspruch aufzuheben, noch mehr, ein gleiches Unrecht für alle Oesterreicher-Ungarn ohne Unterschied der Confession sicherzustellen.

Doch bald hätten wir vergessen, dass der „Weg der Reclamation im diplomatischen Wege“ offen steht, wenn die fürstlich serbische Regierung sich gegenüber den „ziemlich autonommen Zünften“ als ohnmächtig erweisen sollte.

Das auswärtige Amt scheint an den nach Rumänien nothwendigen und erfolglosen Reclamationen noch nicht genug zu haben.

Die österreichischen oder ungarischen Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten, für welche zur Errichtung von Zweigniederlassungen u. s. w. in einem früheren Entwurfe die umfassendste Vorsorge getroffen war, mussten sich im Punkt 2 zu Art. II des Schlussprotokolles gleichfalls mit der Phrase „wie die Einheimischen“ begnügen.

Ehe wir nun zu den Tarifen, den Octrois, den Nebengebühren, dem Grenzverkehr und der Werthverzollung übergehen, müssen wir füglich einige statistische Daten dem Leser vorführen.

Denselben sei vorausgeschickt, dass sie der officiellen serbischen Statistik, deren 1880 kundgemachte Daten nur bis 1874/75 reichen, entnommen sind, wobei der Handelspiaster mit 8 kr. ö. W. Gold berechnet wurde. In den Im- und Exporten über die Grenze gegen Oesterreich-Ungarn sind in Folge der geographischen Lage Serbiens auch jene von und nach den anderen europäischen Staaten, exclusive Russlands, enthalten, dagegen fehlt selbstverständlich darin noch diejenige Waarenbewegung, welche einerseits auf die Serbien im Berliner Vertrage zugewachsenen Districte, andererseits auf die in die österreichische Zollvereinigung aufgenommenen Länder Bosnien und die Herzegowina entfällt.

Der territoriale Zuwachs Serbiens betrug nach dem Motivenberichte der Regierung von

37.560 □ Kilometer mit 1,352.000 Seelen (1874)
auf 48.567 □ „ „ 1,734.000 „ (1881)

also ungefähr ein Drittel, welches wir nebst der veränderten Stellung Bosniens bei den einzelnen Tabellen in Form von Taxationen in Anschlag bringen werden.

Es betrug die Ein- und Ausfuhr Serbiens in der 11jährigen Periode 1864/75:

Tabelle 1 (in Gulden ö. W. Gold).

Im Verwaltungsjahre	Einfuhr nach Serbien	Ausfuhr aus Serbien
1864/65	7,674.327	7,280.960
1865/66	8,670.662	7,519.246
1866/67	10,580.538	9,924.862
1867/68	11,985.078	15,129.660
1868/69	10,663.818	13,545.483
1869/70	11,174.895	12,238.168
1870/71	11,086.100	11.050.952
1871/72	11,797.425	13,143.283
1872/73	10,670.255	12,684.482
1873/74	12.715.278	14,152.550
1874/75	12,487.697	14,005.950
Zusammen in 11 Jahren..	119,506.073	130,675.596
11jähr. Durchschnitt.....	10,864.188	11,879.599
Hiezu $^1/_3$ Zuwachs.......	3,621.396	3,959.866
Taxation...........	14,485.584	15.839.465

Wir schliessen hieran eine Uebersicht der serbischen Zolleinnahmen nach officiellen Daten in den Jahren 1864/75.

Tabelle 2.

Serbische Zolleinnahmen.

Im Verwaltungsjahre	k. k. Dukaten	à fl. 4.80 in ö. W. fl. Gold.
1864/65	120.305	577.464.—
1865/66	135.220	649.056.—
1866/67	161.468	775.046.40
1867/68	219.630	1,054.224.—
1868/69	191.467	919.041.60
1869/70	178.592	857.241.60
1870/71	172.377	827.409.60
1871/72	191.108	917.318.40
1872/73	162.802	781.449 60
1873/74	179.877	863.309.60
1874/75	185.447	890.145.60
Zusammen in 11 Jahren.	# 1,898.293	fl. 9,111.706.40
11jähr. Durchschnitt ...	# 172.572	„ 828.337.—
Hiezu $^1/_3$ Zuwachs	# 57.524	„ 276.112.—
Taxation............	# 230.096	„ 1,104.449.—

Von Wesenheit ist es aber für die Beurtheilung der Sachlage, in welchem Masse Oesterreich-Ungarn an der Ein- und Ausfuhr Serbiens participirt, und wir folgen hier abermals den officiellen Daten der serbischen Statistik, welchen wir eine der heutigen Sachlage annähernd entsprechende Taxation anreihen.

Von einer Berücksichtigung des notorisch in sehr wesentlichem Masse stattfindenden Schmuggels kann natürlich keine Rede sein.

Es betrug die Ein- und Ausfuhr über die verschiedenen Grenzen Serbiens in der 10jährigen Periode 1865/75:

Tabelle 3 (in Gulden ö. W. Gold).

im Verwaltungs-Jahre	Von den in der Tabelle 1 enthaltenen Ziffern entfallen											
	in der Einfuhr nach Serbien						in der Ausfuhr aus Serbien					
	über die Grenzen gegen											
	Oesterreich-Ungarn		die Türkei		die Walachei		Oesterreich-Ungarn		die Türkei		die Walachei	
	fl.	%	fl.	%	fl.	%	fl.	%	fl.	%	fl.	%
1865/66..	6,340.063	78.88	1,119.970	12.90	774.629	8.22	5,791.498	77.02	1,369.493	18.08	358.254	4.90
1866/67..	8,233.716	77.82	1,566.589	14.81	779.994	7.37	7,885.360	79.45	1,561.780	15.74	477.721	4.81
1867/68..	9,230.418	77.—	2,118.706	17.70	635.954	5.30	12,263.855	81.06	2,006.209	13.26	859.596	5.68
1868/69..	8,267.806	77.53	1,926 047	18.09	469.966	4.38	11,113.089	82.04	1,909.805	14.10	522.589	3.86
1869/70..	8,890.626	79.56	1,784.189	16.—	500.080	4.—	9,948.811	81.30	1,997.890	16.33	291.468	2.37
1870/71..	9,260.143	83.53	1,542.097	13.91	283.859	2 56	9,355.292	84.66	1,431.664	12.96	263.995	2.38
1871/72..	9,191.330	77.92	1,803.308	15.28	802.788	6.80	11,185.140	85.12	1,645.202	12.52	312.941	2.36
1872/73..	7,545.048	70.71	1,908.279	18.—	1,216.929	11.29	10,929.067	86.12	1,537.857	12.11	217.560	1.77
1873/74.	9,918.290	78.—	2,098.667	16.50	698.321	5.50	11,962.028	84.52	2,032.714	14.36	157.808	1.10
1874/75..	10,030.420	80.32	1,765.732	14.14	691.545	5.54	12,380.470	88.43	1,408.772	10.06	216.707	1.51
Zusammen ...	87,407.860	781.27	17,633.584	157.33	6,854.065	60.69	102,814,610	829.72	16,901.386	139.52	3,676.639	30.74
Durchschnitt aus 10 Jahren..	8,740.786	78.13	1,763.358	15.73	685.407	6.10	10,281.461	82.97	1,690.139	13.95	367.664	3.08

Mit Rücksicht auf die beiden besprochenen Umstände, nämlich die Vergrösserung Serbiens und die Einbeziehung Bosniens in unseren Zollverband, wären sonach die aus der Tabelle 3 resultirenden Ziffern etwa in folgender Weise approximativ richtig zu stellen.

Einfuhr nach Serbien:

Der Percentantheil Oesterreich-Ungarns von	78.13
zuzüglich etwa der Hälfte des Antheiles der Türkei gleich	7.87
ergibt zusammen einen Percentantheil von	86.00

der in Tabelle 1 berechneten Taxationsziffer von fl. 14,485.584.—, somit einen Durchschnitts-Antheil Oesterreich-Ungarns im Betrage von

ö. W. fl. 12,457.602.— Gold,

welcher auch annähernd mit den im Motivenberichte der Regierung angegebenen Ziffern der Waarenausfuhr Oesterreich-Ungarns über die serbische Grenze — in welcher auch die aus Oesterreich-Ungarn durch Serbien transitirenden Waaren enthalten sind — u. zw:

in 1879 von ö. W. fl. 13,263.539.— Silber,
„ 1880 „ „ „ „ 11,779.195.— „

übereinstimmt.

Ausfuhr aus Serbien.

Der Percentantheil Oesterreich-Ungarns von..........	82.97
zuzüglich etwa der Hälfte des Antheiles der Türkei, gleich	6.98
ergibt zusammen einen Percentantheil von	89.95

oder rund 90% der in Tabelle 1 berechneten Taxationsziffer von fl. 15,839.465.—, somit einen Durchschnitts-Antheil Oesterreich-Ungarns im Betrage von

ö. W. fl. 14,255.519.— Gold,

welcher von der im Motivenberichte angegebenen Ziffer der Waareneinfuhr Oesterreich-Ungarns über die serbische Grenze im Betrage von

in 1879 ö. W. fl. 11,409.386.— Silber,
„ 1880 „ „ „ 10,479.073,— „

wohl nur darum so wesentlich differirt, weil die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und Rindern aus Serbien in 1879 und 1880 aus bekannten Gründen sehr erschwert war.

Es betrug die Einfuhr der Monarchie aus Serbien:

		1875	1876	1879	1880
		Stück			
an Schweinen	aus Serbien und Bosnien, von 1879 ab aus Serbien allein	555.000	604.755	259.175	118.334
an Ochsen u. Stieren ...		26.000	16.832	24	356

Bei Berechnung des Werthbetrages dieser Differenzen stellt sich unser wie oben berechneter Durchschnitts-Antheil als annähernd richtig dar.

Es erübrigt uns nur noch, um zu der nicht blos für den Statistiker, sondern auch für den Handelspolitiker nothwendigen Klarstellung zu gelangen, eine vergleichende Uebersicht vorzulegen, welche den Handel Serbiens in der Ein- und Ausfuhr, nach Waaren-Kategorien geordnet, darstellt.

Diese Uebersichten sind in der Weise angelegt, dass daraus

a) die Ziffer der von Serbien im- und exportirten Waaren-Kategorien und ihr Verhältniss zur Gesammt-Ein- und Ausfuhr in den einzelnen zehn Jahren, als auch im zehnjährigen Durchschnitte,

b) die Participation der einzelnen angrenzenden Länder, insbesondere Oesterreich-Ungarns sowohl in der absoluten Ziffer der zehn Jahre und im zehnjährigen Durchschnitte, als auch bezüglich des letzteren, der Percentual-Antheil innerhalb der einzelnen Waaren-Kategorien entnommen werden kann.

Diese gesammten Ziffern gleichfalls auf eine der heutigen Sachlage entsprechende Taxation zu bringen, wäre viel zu weitgehend und es genüge demnach für jene, welche sich für die eine oder die andere Waaren-Kategorie und die Participation Oesterreich-Ungarns näher interessiren, dass die oben angewendete Formel, nämlich

1. Erhöhung der Hauptziffer um ein Drittel,
2. Berechnung des jeweilig angegebenen Percentual-Antheiles Oesterreich-Ungarns,
3. Zuschlag der Hälfte des jeweilig angegebenen Percentual-Antheiles der Türkei,

nahezu durchgehends die der heutigen Sachlage annähernd entsprechende Taxation zu liefern geeignet ist.

Wir lassen nun diese beiden Uebersichten der Waaren-Ein- und Ausfuhr Serbiens, nach Waaren-Kategorien geordnet, folgen:

Tabelle 4 (in Tausenden

Waaren-Kategorie	Einfuhr in Serbien, nach			
	1865/66	1866/67	1867/68	1868/69
I. Getreide	283	117	185	306
in Percenten	3·20	1·10	1·60	2·80
davon aus Oesterreich-Ungarn	282	106	173	303
» » der Türkei	1	11	12	3
» » » Walachei	—	—	—	—
II. Vieh	288	516	944	773
in Percenten	3·30	4·90	7·90	7·30
davon aus Oesterreich-Ungarn	13	27	50	36
» » der Türkei	269	483	889	729
» » » Walachei	6	6	5	8
III. Getränke	280	298	419	273
in Percenten	3·20	2·80	3·50	2·60
davon aus Oesterreich-Ungarn	259	230	399	258
» » der Türkei	21	67	20	15
» » » Walachei	—	1	—	—
IV. Producte, vegetabilische	777	1.112	1.132	874
in Percenten	9·00	10·50	9·40	8·20
davon aus Oesterreich-Ungarn	631	776	948	696
» » der Türkei	136	320	168	160
» » » Walachei	10	16	16	18
V. Producte, animalische	592	840	1.246	1.221
in Percenten	6·80	7·90	10·40	11·60
davon aus Oesterreich-Ungarn	406	464	730	855
» » der Türkei	81	162	264	200
» » » Walachei	105	214	252	166
VI. Producte, mineralische	1.919	1.860	1.243	1.712
in Percenten	22·10	17·60	10·40	16·00
davon aus Oesterreich-Ungarn	1.225	1.294	867	1.463
» » der Türkei	·76	57	61	35
» » » Walachei	618	509	315	214
VII. Colonialwaaren	589	794	801	900
in Percenten	6·80	7·50	6·70	8·40
davon aus Oesterreich-Ungarn	589	791	799	889
» » der Türkei	—	2	—	1
» » » Walachei	—	1	2	10
VIII. Manufacte	3.782	4.853	5.759	4.483
in Percenten	43·70	45·90	48·00	42·00
davon aus Oesterreich-Ungarn	3.341	4370	5.024	3.694
» » der Türkei	421	455	693	737
» » » Walachei	21	28	42	52
IX. Verschiedene Waaren	161	192	256	123
in Percenten	1.90	1·80	2·10	1·10
davon aus Oesterreich-Ungarn	94	176	241	74
» » der Türkei	52	12	13	46
» » » Walachei	15	4	2	3

von Gulden ö. W. in Gold).

Waaren-Kategorien vertheilt							
1869/70	1870/71	1871/72	1872/73	1873/74	1874/75	im 10jähr. Durchschn.	
						Betrag	in %
196	341	1.554	1.237	262	176	466	100.—
1·76	3·08	13·18	11·59	2·06	1·41	—	4·178
191	322	937	404	165	153	304	65·23
5	10	223	265	24	2	56	12
—	9	394	568	73	21	106	22.77
863	862	908	896	1.042	683	778	100.—
7·72	7·78	7·70	8·41	8·20	5·46	—	6·867
73	48	47	49	81	86	51	6·55
777	801	842	837	943	586	716	92·03
13	13	19	10	18	11	11	1·42
324	263	195	211	91	138	249	100.—
2·90	2·37	1·65	1·98	0·72	1·10	—	2.282
267	224	148	115	79	98	208	83·53
57	39	46	95	12	37	40	16·06
—	—	1	1	—	3	1	0·41
994	1.027	1.203	1.060	1.530	1.443	1.115	100.—
8·89	9·27	10·20	9·93	12·03	11·55	—	9·897
826	879	1.051	840	1.287	1.204	914	81·97
141	127	135	202	209	208	180	16·14
27	21	17	18	34	31	21	1·89
1.336	1.278	1.323	1.070	1.549	1.473	1.188	100.—
12·00	11·53	11·22	9·53	12.18	11·80	—	10·496
928	1.004	896	726	1.085	1.071	813	68·43
178	134	189	137	237	228	182	15·32
230	140	238	154	227	174	193	16·25
1.501	1.308	1.007	1.353	1.473	1.615	14.99	100.—
13·43	11·80	8·53	12·68	11·59	12·93	—	13·706
1.283	1.200	859	876	1.098	1.134	1.130	75·40
40	33	32	33	48	77	49	3·27
178	75	116	444	327	404	320	21·33
1.007	1.153	1.093	1.055	1.290	1.251	993	100.—
8·94	10·40	9·26	9·89	10·14	10·02	—	8·805
1.000	1.150	1.090	1.052	1.287	1.248	990	99·70
—	2	1	1	1	1	0	—
7	1	2	2	2	2	3	0·30
4.898	4.806	4.448	3.791	5.371	5.642	4.783	100.—
43·80	43·35	37·71	35·53	42.25	45·19	—	42·743
4.275	4·400	4.103	3.439	4.739	4.999	4 238	88·61
580	383	329	333	618	626	518	10·83
43	23	16	19	14	17	27	0·56
57	47	66	50	104	68	112	100.—
0·56	0·42	0·55	0·46	0.83	0 54	—	1·026
49	34	58	44	98	38	91	81.25
7	12	6	5	6	—	16	14·30
1	1	2	1	—	30	5	4·45

Tabelle 5 (in Tausenden

Waaren-Kategorien	Ausfuhr aus Serbien nach 1865/66	1866/67	1867/68	1868/69
I. Getreide	528	1.542	3.368	765
in Percenten	7·00	15·40	22·30	5·70
davon nach Oesterr.-Ungarn	330	1.234	2.688	501
» » der Türkei	36	38	99	7
» » » Walachei	162	270	581	257
II. Vieh	3.331	4.226	8.273	9.227
in Percenten	44·30	42·50	54·60	68·10
davon nach Oesterr.-Ungarn	2.781	3.524	7.112	8.168
» » der Türkei	534	696	1.119	1.028
» » » Walachei	16	6	42	31
III. Getränke	221	207	208	396
in Percenten	2·90	2·70	1·30	2·90
davon nach Oesterr.-Ungarn	5	5	6	6
» » der Türkei	201	190	189	374
» » » Walachei	15	12	13	16
IV. Producte, vegetabilische	660	898	722	519
in Percenten	8·80	9·00	4·80	3·80
davon nach Oesterr.-Ungarn	546	791	535	385
» » der Türkei	97	70	128	72
» » » Walachei	17	37	59	62
V. Producte, animalische	2.035	2.169	1.816	2.022
in Percenten	27·10	21·70	12·10	15·00
davon nach Oesterr.-Ungarn	1.873	2.023	1.649	1.914
» » der Türkei	74	79	102	56
» » » Walachei	88	67	65	52
VI. Producte, mineralische	408	425	252	257
in Percenten	5·40	4·20	1·70	1·90
davon nach Oesterr.-Ungarn	195	229	150	91
» » der Türkei	199	172	85	146
» » » Walachei	14	24	17	20
VII. Colonialwaaren	6	22	17	11
in Percenten	0·10	0·20	0·10	0·10
davon nach Oesterr.-Ungarn	3	10	10	—
» » der Türkei	2	11	7	2
» » » Walachei	1	1	—	9
VIII. Manufacte	249	279	385	255
in Percenten	3·30	2·80	2·50	1·80
davon nach Oesterr.-Ungarn	35	54	91	40
» » der Türkei	186	170	217	143
» » » Walachei	28	55	77	72
IX. Verschiedene Waaren	82	158	88	95
in Percenten	1·10	1·50	0·60	0·70
davon nach Oesterr.-Ungarn	23	15	23	9
» » der Türkei	41	137	61	83
» » » Walachei	18	6	4	3

von Gulden ö. W. in Gold).

Waaren-Kategorien vertheilt							
1869/70	1870/71	1871/72	1872/73	1873/74	1874/75	im 10jähr. Durchsch.	
						Betrag	in %
881	1.061	394	863	2.091	1.255	1.275	100.—
7·20	9·60	3·00	6·80	14.77	8.96	—	10·073
806	939	360	827	2.070	1.145	1.090	85·50
6	12	28	28.	20	43	32	2·50
69	110	6	8	1	67	153	12·00
8.376	6.807	9·163	8.370	7.826	8.924	7.452	100.—
68·50	61·60	69·70	65·98	55.30	63.71	—	59·429
7.286	5.861	7.987	7.429	6.614	8.118	6.488	87·06
1.055	932	980	850	1.183	788	917	12·30
35	14	196	91	29	18	47	0·64
241	159	309	395	455	195	279	100.—
2·00	1·44	2·34	3·12	3.21	1.39	—	2·330
1	3	6	23	41	7	10	3·58
235	149	297	365	407	175	258	92·47
5	7	6	7	7	13	11	3·95
445	731	923	1.355	1.427	1.787	947	100.—
3·60	6·61	7·01	10·68	10.09	12.74	—	7·713
347	669	863	1.288	1.339	16.22	839	88·60
50	35	38	42	57	134	72	7·60
48	27	22	25	31	31	36	3·80
1.552	1.861	1.910	1.270	1.681	1.323	1.764	100.—
12·70	16·84	14·53	10·01	11.87	9.37	—	15·122
1.385	1.739	1.788	1.182	1.589	1.252	1.639	92·92
129	72	78	65	59	53	77	4·36
38	50	44	23	33	18	48	2·72
246	204	219	211	411	279	291	100.—
2·00	1·84	1·72	1·67	2.91	2.04	—	2·538
97	123	166	141	265	222	168	59·10
134	69	46	36	133	45	107	36·77
15	12	7	34	13	12	16	4·13
3	—	—	1	13	11	8	100.—
0·00	0·00	0·00	0·01	0.9	0.08	—	0·068
—	—	—	—	5	1	3	37·50
1	—	—	—	7	10	4	50·00
2	—	—	1	1	—	1	12·50
405	149	160	178	213	141	241	100.—
3·30	1·35	1·21	1·41	1.50	1.01	—	2·018
18	17	15	36	37	11	35	14·52
309	88	117	115	140	98	158	65·56
78	44	28	27	36	32	48	19·92
92	80	66	41	37	98	84	100.—
0·70	0·72	0·49	0·32	0.26	0.70	—	0·709
9	4	4	3	3	5	10	11·90
81	75	60	36	26	64	66	78·57
2	1	2	2	8	29	8	9·53

Um nun ganz gewissenhaft zu sein, müssen wir nochmals darauf zurückkommen, dass unter den bei „Oesterreich-Ungarn“ in den Tabellen angegebenen Daten auch jener Verkehr einbegriffen ist, welcher den Weg von und nach Serbien im Durchzugsverkehre durch Oesterreich-Ungarn nach anderen Ländern nimmt.

Dieser Verkehr kann nach Schätzung von wohlinformirter Seite in der Einfuhr Serbiens bei einzelnen Waaren auf die Hälfte bis zu einem Drittel, bei anderen hingegen auf Null und in der Ausfuhr Serbiens, mit Rücksicht darauf, dass hier nur Felle, etwas Wolle, manchmal Getreide eine Rolle spielen — Schweine werden erst in Ungarn gemästet — auf 10—20% veranschlagt werden, so zwar, dass man die factische Betheiligung Oesterreichs an Serbiens Einfuhr mit **60—65%**, an Serbiens Ausfuhr mit **75—80%** beziffern kann.

Wir haben nun gesehen, dass Serbien durchschnittlich mehr ex- als importirt, wir haben ferner gesehen, dass Serbien naturgemäss in Folge seiner geographischen Lage, namentlich insolange die Eisenbahnverbindung Belgrad-Salonichi nicht hergestellt ist, mit seinem Exporte auf den österreichisch-ungarischen Markt angewiesen ist.

Wenn also auch kein Passarovitzer Handelsvertrag, keine bevorzugte Stellung aus dem Jahre 1839, kein türkischer Handelsvertrag vom Jahre 1862, keine bindenden Abmachungen in der Berliner Congress-Acte und in der Präliminar-Convention vom Jahre 1878, keine Capitulationen und keine Consular-Jurisdiction Serbien gebunden hätten, so war Oesterreich-Ungarn nach der vorliegenden Handelsbilanz in der Lage, Serbien seine Bedingungen zu dictiren, denn nicht nur dass Serbien an sich grössere Export-Interessen wahrzunehmen hatte, sondern es konnte ihm klar gemacht werden, dass es die Vortheile, welche es in Oesterreich-Ungarn erzielt, für einen 25mal grösseren Markt gewinnt als derjenige, innerhalb dessen die Oesterreich-Ungarn zuzuwendenden Vortheile ausgebeutet werden können, und es musste den beiderseitigen Delegirten klar sein, dass, so sehr der bestehende serbische Tarif den Importeur im Vergleiche mit den Passarovitzer Bestimmungen nachtheilig zu beeinflussen geeignet ist, denn doch auch der serbische Fiscus aus demselben

durch minder gewissenhafte Importeure und durch minder tüchtige und minder vertrauenswürdige Zollbeamte Nachtheile erleidet.

Waren es ja nicht nur politische, sondern auch fiscalische Motive auf Seiten Serbiens, welche es seit 1869, also seit 12 Jahren leiteten, zu einer handelspolitischen Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn zu gelangen.

Serbien war aber nach jeder Richtung hin an Oesterreich-Ungarn gebunden, während dieses seine Hände vollkommen frei hatte. Serbien hatte erst Alles zu erlangen, Oesterreich nur zu gewähren, und wir wollen nun untersuchen, welche Compensationen Oesterreich von Serbien für die gewährte Autonomie in Zollsachen, für die zugestandene Viehseuchen-Convention und für die gewährte Auflassung der Consular-Jurisdiction zu erlangen vermochte.

Das Resultat ist ein wahrhaft klägliches, denn mit Ausnahme von wenigen Posten wird durch die neuen Abmachungen eine wesentliche Verschlechterung des dermaligen so oft beklagten factischen Zustandes, also nicht blos des *Status quo de jure*, herbeigeführt.

Dass die Regierung selbst dieses Gefühl habe, geht aus der lendenlahmen Begründung im Motivenberichte nur zu deutlich hervor, in welchem sie sich förmlich an jene Sätze klammert, wo das „bisherige Ausmass" ungefähr festgehalten werden konnte und es als ein Verdienst in Anspruch nimmt, „dass fast durchwegs in Serbien ein niedrigeres Zollausmass erreicht wurde," als — *horribile dictu* — in der Convention mit Rumänien, die wohl am besten bei diesem Anlasse gar nicht in Erinnerung hätte gebracht werden sollen.

Dass aber fast durchwegs ein niedrigeres Zollausmass als das bestehende, oder mindestens das bestehende erreicht worden wäre, das konnte die Regierung nicht behaupten und wir dürfen in der Unterlassung dieser Behauptung das Zugeständniss erblicken, dass unsere Verkehrsrelationen mit Serbien verschlechtert wurden.

Es geht dies auch aus der Begründung des 10jährigen Vertragstermines auf Seite 47 des Motivenberichtes hervor,

wo gesagt wird: „und andererseits bei erneuerten Verhandlungen in zehn Jahren die Monarchie, schon vermöge ihres handelspolitischen Uebergewichtes dem in seinem Absatze dann muthmasslich nicht weniger als jetzt auf unsere Märkte angewiesenen Nachbarlande wiederum ihre Bedingungen zu stellen in der Lage sein wird.“

Man scheint sich in Regierungskreisen noch nicht die Frage über die Bedeutung der Bahn Belgrad-Salonichi vorgelegt zu haben und es wäre wohl wünschenswerth gewesen, wenn man vor Abfassung des Motivenberichtes die oben citirte Rede Ristitsch's über den Einfluss Salonichis auf den serbischen Handel (Seite 32) nachgelesen hätte.

Doch lassen wir über das erzielte Resultat die nackten Ziffern sprechen.

Wir haben uns die Mühe genommen, in einer tabellarischen Uebersicht für 117 Waaren-Posten oder Gruppen von Waaren eine Vergleichung der dermalen und künftig auf Grund des vorliegenden Handelsvertrages bei der Einfuhr in Serbien zu zahlenden Zollsätze jeweilig absolut oder in Percenten oder in beiden Formen durchzuführen. Wo der Zollsatz in Percenten umgerechnet ist, geschah dies, nachdem die Verhandlungen mit Serbien 1879—80 stattfanden, auf Grund der von der Permanenz-Commission für das Jahr 1879 rücksichtlich der Ausfuhr festgestellten Handelswerthe.

Was die Wahl der Artikel, ihre Bezeichnung und Aneinanderreihung betrifft, so wählten wir in ersterer Richtung solche, von denen im Verwaltungsjahre 1874/75 — dem jüngsten Jahre, aus welchem officielle serbische Daten vorliegen — für mehr als 100.000 Piaster aus Oesterreich-Ungarn nach Serbien importirt wurden; in letzterer Richtung mussten wir uns an die für europäische Auffassung etwas barock erscheinende Classification und Eintheilung der serbischen Statistik halten.

Die Berechnung des Percentsatzes der dermaligen factisch bestehenden Zollsätze gestaltete sich schwierig. Der bestehende serbische Einfuhrtarif umfasst 2810 Tarifposten mit 145 Unterabtheilungen, sohin 2955 Tarifposten, von denen nur 107 mit 3% *ad valorem* zu verzollen sind, während die

restlichen 2848 Tarifposten einer auf ganz willkürlicher Werthbemessung beruhenden, angeblich auf 3% berechneten Zollgebühr nach Stück, Mass und Gewicht unterliegen, wobei einzelne Waaren mit einer ganzen Reihe von Zollsätzen bedacht sind, so dass es schwer, wenn nicht unmöglich ist, den richtigen Durchschnitt zu finden.

Die angegebenen Percentsätze beruhen auf einer gewissenhaften, thunlichst genauen Berechnung, die im Grossen und Ganzen als approximativ richtig bezeichnet werden kann.

Vergleichende Uebersicht der für eine Reihe von Waarengattungen bei deren Einfuhr nach Serbien dermalen

Fortlaufende Zahl	Waarengattung	Gesammteinfuhr nach Serbien 1874/75	davon aus Oesterreich-Ungarn	
			Betrag	in Percenten der Gesammtheit
		in Handelspiaster		
	I. Getreide	2,195.869	1,921.449	87½
1	Mehl	1,387.860	1,349.545	97
2	Hafer	327.957	321.634	98
3	Kukurutz	206.995	193.867	94
	II. Vieh	8,534.996	1,069 572	12½
4	Stuten	1,233.025	186.138	15
5	Pferde	6,042.140	530.838	88
6	Schweine, magere	207.451	188.381	90
	III. Getränke	1,722.063	1,221.051	70
7	Wein	697.720	431.040	60
8	Bier, gewöhnliches	631.082	630.242	100
9	Branntwein und Spiritus	365.557	99.861	27
10	Rhum und Liqueure	82.420	44.062	44
11	Essig	?	?	
	IV. Producte, vegetabilische	18,040.444	15,052.282	83
12	Mandeln	177.222	173.990	98
13	Bretter und Dunen	2,786.569	2,785.009	100
14	Brennholz	275.690	272.240	98½
15	Tabak	1,907.124	566.460	30
16	Speiseöl	4,274.486	4,068.893	95
17	Hanf	446.890	155.732	35
18	Limonen	161.416	150.662	94
19	Maccaroni	275.020	271.264	98½
20	Talg	126.792	123.496	97
21	Baumwolle, rohe	619.478	618.900	99½
22	Fisolen	232.530	186.055	80
23	Reis	2,773.846	2,586.698	93
24	Feigen	128.264	118.373	92
25	Weihrauch	182.334	179.013	98
26	Leinöl-Firniss	184.250	181.880	99
27	Indigo	315.280	315.280	100
28	Stärke	153.075	152.275	99½
	V. Producte, animalische	18,411.827	13,385.183	73
29	Häute, roh	3,479.590	1,506.942	43
30	Blankleder	749.168	749.168	100
31	Wichsleder	395.940	395.940	100
32	Rindsleder	1,314.096	1,314.096	100
33	Sohlenleder	1,148.644	929.160	80
34	Leder, ordinäres	1,043.784	1,037.040	99½
35	Pittling-Leder	289.856	289.856	100
36	Ledersorten, andere	1,926.418	1,233.508	64

und künftig zu zahlenden Zollsätze nebst Angabe der bezüglichen Einfuhrmengen im Verwaltungsjahre 1874/75.

Dermaliger factischer Eingangszoll umgerechnet in Francs	approximativ in % des Werthes	Künftiger Zoll in Francs	approximativ in % des Werthes	Anmerkungen
von 0.35 bis 2.—	1½—4%	1.—	3%	auch Mahlproducte
0.33	2%		8%	
0.33	2%		8%	
von 1.20 bis 6.—	1%		8%	
			8%	Einfuhr aus Bosnien
1.20	1%		8%	
1.90 bis 3 80	6—12%	2.50 bis 6.—	8—20%	allg. staatliche Verzehrungssteuer vorbehalten
in Fässern 1.90	6%	3.—	7—12%	
0.50 bis 4.—		6.—	8 bis 12%	excl. innere Abgabe
4.— bis 12.—		20.—	26 bis 40%	allg. staatliche Verzehrungssteuer vorbehalten.
0.60		2.—	12½%	
1.50 bis 5.20	2½—8%		15%	
nach Stück, Bund	ca. 3%		8%	
und Klafter			8%	
4.— bis 30.40	6—11%		15%	excl. Regale Fcs. 205 p. 100 Ko
4.80 bis 12.80	2½—7%		8%	
3.20	2½%		8%	
100 Stück 0.30	10%		15%	
3.60	4½%		8%	
2 —	1½%		8%	
8.—	6%		8%	
0.40	4%		8%	
2.—	5%		15%	
1.60 bis 4.—	2½—6%		15%	
3.20 bis 5.20	1½—2½%		15%	
2.40 bis 4.80	2½—5½%		8%	
40.— bis 60.—	3¼—4%		8%	
2.— bis 2.80	6½—9%	5.—	17%	
nach Stück,				
amerikan. à 10.40	ca. 3%		8%	
12.40	6%			
26.—	4%	Sohlenleder und anderes	6%	
11.— bis 17.—	3—4%	gemeines		
6.40 bis 10.—	1½—2½%	Leder	8½%	
10.60	2—3%	Frcs. 30.—	und	
17.60	3%	sonst 8%		
diverse	div.		8%	

Fortlaufende Zahl	Waarengattung	Gesammteinfuhr nach Serbien 1874/75	davon aus Oesterreich-Ungarn	
			Betrag	in Percenten der Gesammtheit
		in Handelspiaster		
37	Cochenille	494.140	493.615	100
38	Unschlitt	259.318	246.379	95
39	Schweineschmalz	132.234	130.966	99
40	Sardinen	159.146	129 810	81
41	Fische, ges. und getrocknet	3,099.546	1,386.022	45
42	Seife, ordinäre	552.465	439.737	80
43	Seife, riechende	122.166	122.046	100
44	Unschlittkerzen	266.281	265.248	99½
45	Stearinkerzen	1,579.152	1,556.320	98½
46	Stearin	722.644	722.644	100
	VI. Producte, mineralische	20,183.735	14,172.492	70
47	Kupfer	1,534.396	1,524.576	99
48	Vitriol, gr.	175.372	174.472	99½
49	Eisen, halbgearbeitetes	2,431.070	1,950.129	80
50	Zinn	220.004	219.744	100
51	Grabsteine	107.120	107.120	100
52	Kalk (Cement), hydr.	105.594	105.394	100
53	Petroleum	1,991.664	1,861.444	93½
54	Salz	11,427.404	6,116.525	53½
55	Scheidewasser	114.714	113.828	99
56	Mineralkohle	221.264	221.178	100
	VII. Colonialwaaren	15,631.607	15,599.153	100
57	Kaffee	5,133 680	5,111.360	99½
58	Zucker	10,497.927	10,487.793	100
59	Kaffee-Surrogate			
	VIII. Manufacte	70,530.578	62,486.140	89
60	Kleider, neue	693.680	689.800	99
61	Schirme	370 847	370.847	100
62	Papier	1,665.310	1,657.424	99½
63	Cigaretten-Papier	203.456	202.848	99
64	Fässer und Schachteln	410.623	396.145	96½
65	Wollgarne	608.100	607.860	100
66	Maschinenbestandtheile	416.918	416.918	100
67	Werkzeuge, Sensen etc.	486.419	480.028	98½
68	Bandeisen	318.481	318.481	100
69	Cassen, eiserne	204.000	204.000	100
70	Nägel etc.	2,737.382	2,621 195	95½
71	Knöpfe	177.203	177.203	100
72	Kappen	225.600	224.100	99½
73	Seilerwaaren	333.948	324.066	97
74	Hemden	411.318	410.326	100
75	Lampen	301.540	293.380	97
76	Medicamente	187.540	186 340	99½
77	Thonwaaren, ordinäre	287.361	281.722	98

Dermaliger factischer Eingangszoll umgerechnet in Francs	approximativ in % des Werthes	Künftiger Zoll in Francs	approximativ in % des Werthes	Anmerkungen
32.— bis 40.—	3%—4%		8%	
2.90	3%		8%	
3.20	2½%		15%	
1 20	1%		8%	
2.40 bis 6.40	4%—5%		8%	
2.80 bis 3.20	4—5%	6.—	5½%	
4.80 bis 8.—	2½—4%	12 —	7%	excl. Troscharina Fcs. 68 p. 100 K.
4.80	3½%		8%	
8 40	4¼%	12.—	7½%	
8.40	4½%		8%	
6.40 bis 12.80	3—6%		8%	
0.80	5%	0.60	4%	
0.40 bis 1.50	4—6%	2.- b. 0.40 o. 8.- 4%	8—4%	Grenzverkehr
7.70	3½%		8%	
	ca. 3%	1.50 bis 2.—	3—5%	
0.40	4%		8%	
5.60	ca. 20%		15%	engl. Vertrag 8% (?)
0.30 bis 0.70	4—8%		8%	excl. Regale Fcs. 2 p. 100 Ko
3.20	6%	1.50	3%	
0 10	8%		frei	
6.40 bis 9.60	3¾—5½%		15%	excl. Consumst. Fcs. 33.68 } pr. 100 Ko.
3.60	6%	5.— bis 7.—	10½—15%	" " " 14.— } pr. 100 Ko.
4.—	8%	4.—	8%	
192.—	ca. 13%		8%	
	ca. 3%		6%	
	3%	4.— bis 10.—	5—11%	im Grenzverk. Packpap. Fcs. 2.
0.10 per Schachtel	?	15.—	9½%	excl. Troschar. Fcs. 125 p. 100 K.
	3%	2.—	4%	
1?.— bis 26.—	2%—2¾%		8%	engl Convention 5%
	3%	·	frei	
	3%	6.—	3—6%	Grenzverkehr 3 Fcs. oder 4%.
	3%	2.— oder 8%	8—4%	Grenzverkehr 1 Fcs. oder 4%.
	3%		8%	
2 — bis 4.20	3—6%		8%	
	3%		8%	
	3%		8%	
4.— bis 6.—	2—3%	8.— bis 18.—	4—8%	
diversi	2½—5%		8%	
"	3%		8%	
"	3—7%		15%	
"	3%	2.—	8⅓%	Grenzverkehr 1 Franc.

Fortlaufende Zahl	Waarengattung	Gesammt-einfuhr nach Serbien 1874/75	davon aus Oesterreich-Ungarn	
			Betrag	in Percenten der Gesammtheit
		in Handelspiaster		
78	Tücher, wollene	256.980	256.980	100
79	„ seidene	233.300	233.300	100
80	„ diverse	2,262.430	2,250.792	99½
81	Gewebe, wollene ordinäre }			
82	„ baumwollene }	5,398 858	5,398.633	100
83	„ seidene	962.280	962.280	100
84	Sammte	429.912	429.912	100
85	Peruvien, Tosking, Flanell und andere Tücher	2,689.615	2,688.662	100
86	Barège, Orlean, Satin	1,331.940	1,331.940	100
87	Zitz und Demi-Cotton	2,807.916	2,807.916	100
88	Barchent	612.070	612.070	100
89	Möbelstoff	407.428	407.428	100
90	Schuhwaaren	1,218.713	1,127.074	92½
91	Zündhölzel	493.175	490.269	99½
92	Garne, baumwollene	7,853.050	7,852.810	100
93	„ leinene	686.998	686.698	100
94	Bandwaaren	307.156	307.156	100
95	Leinwand	3,579.234	3,568.530	99
96	Canevas, Segeltuch etc.	357.420	357.420	100
97	Moll, Organtin etc.	211.940	211.940	100
98	Porzellangeschirr	593.980	593.980	100
99	Revolver	377.100	377.100	100
100	Siebe	180.900	180.900	100
101	Koffer, bemalte	164.908	164.788	100
102	Glas, gemeines	1,116.314	1,108.074	99
103	„ feines	370.750	370.750	100
104	Sessel	140.512	140.340	100
105	Wolldecken und Teppiche	630.623	363.213	57½
106	Schiffstaue	244.950	244.950	100
107	Farben, verschiedene	359.701	358.308	100
108	Gummizug	184.120	184.064	100
109	Fess (türk. Kappen)	1,637.735	1,633.150	99½
110	Socken	127.648	126.170	98½
111	Bürsten, Kämme	478.716	478.596	100
112	Shawls und Kopftücher	2,054.520	2,043.041	99
113	Conditoreiwaaren	206.296	202.976	98
114	Hüte	904.728	904.728	100
115	Gespinste, leonische	189.280	189.280	100
116	Säcke	655.596	650.396	99
117	Spielkarten	?	?	
	IX. Verschiedene Waaren	845.095	472.931	56
		156,096.214	125,380.253	80·33

Dermaliger factischer Eingangszoll umgerechnet in Francs	approximativ in % des Werthes	Künftiger Zoll in Francs	approximativ in % des Werthes	Anmerkungen
diversi	3—6%	90.—	7%	
"	ca. 3%		8%	
"	" 3%	25.—	5%	
div.(Kotzen 12.—)	3—4%	16 bis 20	7—8%	
diversi (24.—)	3½—5%	20.-, 25.-, 45.-	5—8%	
diversi	3—5%		8%	
"	4—5%		8%	
	2½—3½%	58.—	5%	
diversi	5—7%	90.—	7%	
"	3—4%	25.—	5%	
"	ca. 6%	20.—	8%	
"	3—4%	90.—	7%	
"	ca. 3%		6%	
nach Dtzd. (2.65)	ca. 3%	5.—	6%	
diversi	ca. 6% auch mehr		8%	engl. Convention 5%.
"	ca. 3%		6%	
"	ca. 5%		8%	
"	3%	6.— bis 11.—	4—6%	
"	4—5%	11 bis 25	3%	
"	3—4%	50.—	6%	
"	ca. 3%	6.— bis 14.—	6½—8%	
"	"		6%	
per Bund	"		8%	
per Stück	"	3.—	3%	
per Kiste, Dtzd.,		3.— bis 5.—	8—10%	Grenzverkehr 1½ und 2½
Schock u. Werth	ca. 3%	5.-, 12.-, 20.-	8—8½%	Francs = 4—5%.
	ca. 2%	8.—	3%	
12.—	4%	16.—	7%	
4.—	2%	8.—	4%	
div.Gewichtszölle	3%		8%	
60.—	7½%		8%	
nach Dutzend	4—5%	58.—	5%	wenn nicht 8% (?).
diversi	3%		8%	
div.(Schildkr.-K. 240.—)	"		8%	
diversi	5—8%	25.—bis 90.—	5—7%	
2.— bis 16.—	1—10%		8%	
diversi	3—5%		8%	
	ca. 5%		8%	
diversi	ca. 3%	6.—	6%	
Dtz. 0.20 bis 0.40		35.—		excl. Troscharina 10 Fcs. das Dutzend, Ersatz durch Stmpl.

Die Regierung stellt nun im Motivenberichte folgende Berechnung auf:

	nach den Daten des Jahres	
	1879	1880
Auf Waaren, welche mit specifischen Zöllen belegt oder zollfrei belassen wurden, entfallen	49%	53%
Auf jene, die mit 6% zu verzollen sind	11 „	11 „
„ „ „ „ 15% „ „ „	1 „	08 „
und „ „ „ 8% „ „ „	39 „	35 „
Zusammen	100%	100%

Auf eine Berechnung des Percentsatzes der mit specifischen Zöllen belegten Waaren lässt sich die Regierung überhaupt nicht ein, am allerwenigsten aber auf eine Vergleichung der Percentual-Antheile nach Vertrags-Zollsätzen und dem *status quo de jure* einer- und dem *status quo de facto* andererseits.

Wir setzen ihr nun folgende Berechnung entgegen, für welche wir die approximative Richtigkeit in Anspruch nehmen.

		in Percentual-Antheilen unserer Einfuhr nach Serbien
Billigere Zollsätze als die dermaligen und gleichzeitig unter 3% bleibend wurden erreicht für	circa	0.60%
Niedrigere als die dermaligen Zölle, welche sich über 3% calculiren, werden gelten für	„	1.40 „
Annähernd gleiche Zollsätze und gleichzeitig nicht über 3% gelten für	„	2 „
Annähernd gleiche Zollsätze wie die bisherigen, welche aber über 3% sich calculiren, wurden bedungen für	„	1.20 „
Höhere als die dermaligen 3% nicht überschreitenden Zölle werden in Anspruch genommen für	„	32.10 „
Höhere Zölle als die dermaligen bereits 3% überschreitenden Zölle wurden endlich zugestanden für	„	62.70 .
Zusammen		100.—

Wenn wir also den *status quo de jure* auch ganz ausser Betracht lassen, sondern uns nur an den *status quo de facto* halten, so zeigt sich, dass dieser durch die neuen Abmachungen nur für 2% verbessert, für 3·2% gleich bleibt und für circa **94·8%** unserer Einfuhr nach Serbien verschlechtert wird.

Unangenehm, aber leider wahr und durchaus nicht überraschend, wenn ein Tarif auf höheren Befehl über Nacht fertiggestellt und den serbischen Wünschen angepasst werden muss.

Dass unsere Auffassung der Sachlage keine pessimistische ist, geht aus den detaillirten Daten hervor, die wir vorlegen, und wird andererseits durch den Bericht des Skuptschina-Ausschusses vom 15. Mai 1881 bestätigt, in welchem unverhohlen und unter Aufzählung von Details ausdrücklich gesagt wird, dass die vereinbarten Zollsätze mit wenigen Ausnahmen um ein Bedeutendes höher sind, als es im bisherigen serbischen Tarife der Fall war.

Wir veröffentlichen diesen Bericht in wortgetreuer Uebersetzung im „Anhang“.

Zu den zollfrei erklärten Artikeln: Eisenbahn-Material und Fahrzeuge, Kohle, Maschinen-Bestandtheile und Papiermasse wäre nur zu erwähnen, dass sie bereits in dem von Serbien vorgelegten Entwurfe eines neuen autonomen Tarifes zollfrei geplant waren. Die ermässigten Zollsätze finden Anwendung auf Kleidungen, deren bisher exorbitanter Einfuhrzoll von circa 13% auf 8% herabgesetzt wird, ferner bei feineren Mehlen, bei grünem Vitriol, Salpetersäure, geringeren Eisensorten und bei ordinären, überwiegend von England importirten Baumwollgeweben, die seinerzeit unter der Herrschaft hoher Baumwollpreise tarifirt wurden. Alle anderen Artikel, mit vielleicht vereinzelten geringen Ausnahmen, werden höheren Zollsätzen unterworfen.

Es war der k. k. Regierung vorbehalten, in dem vorliegenden Handelsvertrage überdies noch eine ganz besondere zollpolitische Novität zu liefern. Wir haben bisher immer geglaubt, dass man bei Vertragsverhandlungen desshalb sich die Meistbegünstigung sichert, weil der in der Unterhandlung nachfolgende Staat in der Regel Begünstigungen, beziehungsweise niedrigere Zölle erreicht.

Oesterreich-Ungarn macht es anders. Obschon der anglo-serbische Handelsvertrag bereits vorlag, welcher 8- und 10%ige Werthzollsätze für 10 Jahre fixirt, gesteht es doch Serbien für eine Reihe von Artikeln (Anlage A. II. des Vertrages) 15%ige Werthzölle zu.

Wir waren begierig, wie dieser eigenthümliche Vorgang von der Regierung begründet werden wird und sie hat darin wirklich Originelles geleistet.

Es wird behauptet, dass „deren Belastung für uns, da wir sie zumeist nicht produciren, von geringem wirthschaftlichen, für Serbien von hohem finanziellen Interesse ist" und ferner: „Unser diesbezügliches Zugeständniss sollte vielmehr Serbien unsere Geneigtheit beweisen, auf seine finanziellen Erfordernisse alle mit unseren Interessen vereinbarliche Rücksicht zu nehmen und in dieser Beziehung selbst über die im Vertrage mit England stipulirte Limite hinauszugehen.

Wenn nun trotzdem behauptet wird, dass „die Zugestehung von 15%igen Zöllen für gewisse Finanzartikel übrigens insolange keine praktische Bedeutung habe, als Serbien durch seinen Vertrag mit England gebunden bleibt, von denselben Artikeln nicht mehr als 8% einzuheben", so ist dies vorerst darum unrichtig, weil England sich rücksichtlich dieser Artikel nur für mineralische Oele 8% gewahrt, während es für alle anderen hier in Betracht kommenden Artikel 10% zugestanden hat.

Worin aber die von der k. k. Regierung vermeinte Rücksichtnahme auf Serbiens „finanzielle Erfordernisse" bestehen soll, wenn die Zugestehung von 15%igen Zöllen für noch 9 Jahre, die Dauer des Vertrages mit England, nur auf dem Papiere bleiben soll, ist uns nach unseren Begriffen von Logik nicht recht erklärlich.

Wir glauben vielmehr, dass hier bereits jetzt eine verschiedene Auffassung der beiden Contrahenten besteht und verweisen diesbezüglich auf den „Anhang".

Es ist immerhin eigenthümlich, sich auf die Meistbegünstigungsclausel eines Vertrages zu berufen, in welchem bei voller Kenntniss bereits vorliegender billigerer Abmachungen in der Tarifbeilage für eine Anzahl bestimmt verzeichneter Artikel ein höheres Zollausmass vorbehalten und zugestanden

wird, und eine officielle Erklärung thut dringend noth, weil wir fürchten, dass sonst dieses unbegreifliche Zugeständniss für Triest und Fiume den Verlust ihres Handels nach Serbien unbedingt zur Folge haben müsste.

Die principielle Lösung dieser Frage erscheint ferner auch darum wichtig, weil die k. k. Regierung offenbar in der Erkenntniss, dass eine Reihe der mit Serbien vereinbarten Zölle sich höher als der zwischen England und Serbien vereinbarte Valorem-Zollsatz calculire, auf Seite 39 des Motivenberichtes von der — wahrscheinlich auf Artikel VII, Alinea 2 und 3 des Vertrages basirten — Voraussetzung ausgeht, dass trotzdem unseren Importeuren die Option zwischen diesen verschiedenen Vereinbarungen auch fernerhin freistehen werde.

Noch ein weiterer Umstand ist hiebei in Betracht zu ziehen.

Die Pforte hat auch mit Frankreich, Russland u. s. w. Verträge, welche im Sinne des Berliner Friedens für Serbien bindend sind. Das letztere darf an dem *status quo* nichts ändern, insolange nicht jede einzelne Macht, welche Verträge mit der Pforte hat, ihre Zustimmung gibt.

Hat nun die Meistbegünstigung auch auf alle jene Fälle Anwendung zu finden, wo in den beigegebenen Tarifen höhere als die dermalen giltigen „bestehenden" Zollsätze vereinbart wurden, so besteht für Oesterreichs Einfuhr nach Serbien keine Gefahr, aber andererseits wüssten wir nicht, wie die beabsichtigte Berücksichtigung der vitalen finanziellen Interessen Serbiens sofort wirksam werden könnte.

Treten aber die vereinbarten höheren Zollsätze mit Rücksicht auf Serbiens finanzielle Interessen für Importe aus Oesterreich-Ungarn sofort in Kraft und bleibt gleichzeitig der *status quo* für die anderen Mächte bis zum Abschlusse neuer *„arrengements"* aufrecht, dann tritt eine eminente Gefahr für unseren Handel nach Serbien ein, denn wir vertauschen eine rechtlich differentiell bevorzugte und eine factisch gleichberechtigte Stellung mit einer differentiell benachtheiligten Behandlung unserer Importe.

Wir werden aus dem vorliegenden Vertrage, in welchem eine Uebergangsbestimmung fehlt, nicht klug und man sollte glauben, dass die im Vorjahre mit Serbien gemachten Erfahrungen, wo uns dasselbe trotz Pforten-Tractate und Berliner Vertrag

die Meistbegünstigung verweigerte, hinreichende Veranlassung zu grösserer Vorsicht und Deutlichkeit gegeben hätten.

Keineswegs sind die Importeure zu beglückwünschen; sie werden nunmehr im besten Falle mit vier Tarifen zu hantieren haben, u. zw. dem 1864er-Mauthtarife, dem anglo-serbischen, dem austro-serbischen Tarife und der englischen Nachtrags-Convention.

Wenden wir uns nun zu den Octrois oder den sogenannten „Regalen“ und der „Trošarina“, welche so oft in Eingaben unserer Industriellen und der verschiedenen Körperschaften mit Recht auf das Lebhafteste beklagt wurden.

Im Art. X. des Vertrages selbst begegnet man nun, wie gewöhnlich, sehr lobenswerthen Grundsätzen, bei denen überdies die traurigen Erfahrungen mit Rumänien zum Theile berücksichtigt erscheinen, doch muss die Befriedigung sehr bald einer Enttäuschung weichen, wenn man die Bestimmungen des Schlussprotokolles zu Art. X. und die Darlegung des Motivenberichtes zur Hand nimmt.

In letzterem wird ausgeführt, dass auf Grund der im Vertrage selbst stipulirten Principien die „in Serbien neben den Zöllen derzeit bestehenden Zuschlagsabgaben“ somit „in Wegfall zu kommen hätten“. Aber wieder ist es die Rücksichtnahme auf die serbischen Finanzen — welche aus diesen Steuern einen Durchschnittsertrag von 1,022.887 Piastern jährlich ziehen — und die „erwähnten vitalen Interessen des befreundeten Nachbarlandes“, welche auch auf diesem Gebiete Concessionen von unserer Seite zur Folge haben.

Dass man aber auch so weit ging, die Existenzfrage der „unter dem Schirme dieser Zuschläge in einigen Branchen entwickelten serbischen industriellen Thätigkeit“, nicht aber die Interessen der diesseitigen Industriellen in Betracht zu ziehen, das hätte man mindestens verschweigen können.

Nach dieser Einleitung darf es nicht weiter überraschen, dass die Regierung mit Befriedigung verzeichnet, dass Zucker, welcher bisher im ganzen an Zoll und „Trošarina“ angeblich 20·63 Francs bezahlte, künftig abgerundet 21 Francs bezahlen wird. Sie beruhigt ihr Gewissen damit, dass die bisherige Einfuhrbelastung das Steigen unserer Ausfuhr nicht hemmte. Unter welchem Gesichtspunkte man aber in Serbien diese 21 Francs auffasst,

geht aus dem „Anhange“ hervor, wonach die in dieser Gesammtgebühr enthaltene Erhöhung des Zolles von 3·79 Francs auf 7 Francs die zugestandene Ermässigung der Trošarina um 2·84 Francs nicht nur absolut überschreitet, sondern überdies noch die Möglichkeit schafft, in Serbien Zuckerfabriken zu gründen.

Ebenso gestattet Oesterreich bei Kaffee den Zuschlag von 33·68 Francs.

Hinsichtlich des Bieres wird die bisherige Abgabe nicht aufgehoben, sondern von 2·80 auf 3 Francs erhöht, und für Wein und gebrannte Flüssigkeiten wird Serbien eine allgemeine innere Abgabe in unbestimmter Höhe und noch unbestimmterer Form vorbehalten.

Nur bei Cigarettenpapier wird für eine gewisse Sorte eine provisorische Verminderung der lästigen Abgaben bedungen; jedoch hat sowohl bezüglich dieses Artikels, als auch bezüglich der sehr belasteten parfümirten Seife die „Trošarina“ noch durch zwei Jahre, den fünften Theil der Vertragsdauer, fortzubestehen, während an die Stelle der Spielkartenabgabe schon früher ein Spielkartenstempel treten kann.

Oesterreich-Ungarn hat also auch auf diesem Gebiete an Serbien Zugeständnisse gemacht, indem es sich, wie der Motivenbericht sagt, „mit diesen kleineren Aenderungen zufrieden stellte,“ und wir begegnen noch immer nicht jenen Compensationen und Gegenbegünstigungen, welche von serbischer Seite an Oesterreich-Ungarn gewährt worden sein sollen.

Wir wollen nun versuchen sie bei den Grenzverkehrs-Begünstigungen zu finden, für welche noch relativ am besten in der Präliminar-Convention vom. 8. Juli 1878 vorgesorgt war und welche Serbien die Nothwendigkeit auferlegte, im Art. II. des Vertrages mit England vom 7. Februar 1880 einen besonderen Vorbehalt auszusprechen. Eine allerdings kleine, aber wichtige Gruppe unseres Exporthandels nennt sie der Motivenbericht, „für welche eine speciell begünstigte Zollbehandlung erreicht wurde.“ Dass sie klein ist, glauben wir der k. k. Regierung auf's Wort und wir geben uns nicht einmal die Mühe, die unbedeutende Höhe der Ziffer statistisch festzustellen; dass sie aber wichtig sei, dafür fehlt uns das richtige Verständniss. Von den *sub I,* 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Stipula-

tionen in der Anlage B des Vertrages sagt die Regierung selbst, dass sie nur für Ungarn und Bosnien ein näheres Interesse haben, und sei hier insbesondere des zum Vortheile der anderen Reichshälfte stipulirten zollfreien Mahlverkehres der Grenzbewohner Erwähnung gethan. Was nun aber die anderen *sub III.* gewährten Grenzverkehrs-Begünstigungen und zwar anwendbar auf den freien Verkehr des gesammten österreichisch-ungarischen Zollgebietes betrifft, so beschränken sie sich auf „unsere gemeinsten Papiere, die Pappendeckel, gemeine Steinwaaren, gemeine Thonwaaren, gemeines Hohlglas, Tafel- und Fensterglas und nicht geschliffenes weisses Hohlglas, Roheisen, die meisten Halbfabrikate aus Eisen oder Stahl und landwirthschaftliche Geräthe, welche in Serbien nur die Hälfte des jeweilig für die meistbegünstigte Nation bestehenden specifischen oder Werthzolles zu entrichten haben werden.“

Das ist die allerdings „bescheidene“, aber wie die Regierung meint, „immerhin werthvolle Verkörperung des uns in der Präliminar-Convention zugesagten *traitement spécial* des Grenzverkehres.“

Es bestand die Absicht, mindestens für den Grenzverkehr die Erinnerung an die alten Traditionen des Passarowitzer Vertrages in der Art aufrecht zu halten, dass für den Grenzverkehr drei Achtel des jeweiligen Zollsatzes des allgemeinen Tarifes zu entrichten seien.

Nachdem dieser allgemeine Zollsatz sich — vereinzelte billigere Ausnahmen abgerechnet — innerhalb 8% oder darüber bewegt, würde in dieser Weise speciell für die Grenzverkehrsartikel der alte traditionelle Zollsatz von 3% gewahrt worden sein. Aber jede Erinnerung an den *status quo de jure* sollte verwischt werden — es musste die Hälfte der Zollsätze zugestanden werden. Es ist erstaunlich, dass selbst im begünstigtesten Zolle des Grenzverkehres auch der *status quo de facto* in vielen Artikeln überschritten erscheint. Wir charakterisiren am besten den Werth der erlangten Begünstigungen, indem wir anführen, dass der serbische Minister des Aeussern den Entgang des Fiscus aus den gewährten Grenzbegünstigungen auf 10.000 Dinars veranschlagt, im Uebrigen speciell hinsichtlich dieser Grenzverkehrs-Begünstigungen auf den Bericht des Skuptschina-Ausschusses im „Anhang« verweisen und wollen nicht weiter darüber

rechten, dass ja, strenge genommen, diese bescheidenen, für sogenannte schwere Güter erlangten Begünstigungen denn doch eigentlich, mit Rücksicht auf die Frachtverhältnisse, vorwiegend der anderen Reichshälfte zu Gute kommen.

Aber selbst diese minimalen Begünstigungen wurden Serbien reichlich vergütet durch viel umfassendere Grenzbegünstigungen, welche seiner Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zu Theil werden. Die wesentlichste derselben ist das Zugeständniss der Ermässigung des Schweinezolles um einen halben Gulden, gegen den wir principiell nichts einzuwenden hätten, wenn man es nur verstanden hätte, sich dafür von Seiten Serbiens entsprechende Gegenconcessionen zu holen. Man kann, abgesehen von den letzten Jahren, den Schweine-Import Serbiens nach Oesterreich-Ungarn ungefähr auf 350.000 Stück jährlich veranschlagen und es stimmt auch mit dieser Annahme, dass der serbische Minister des Aeussern gelegentlich der Vertragsverhandlungen im Skuptschina-Ausschusse im Gegensatze zu dem Entgange des Fiscus von 11.000 Dinars bei den an Oesterreich-Ungarn gewährten Grenzbegünstignngen, die Ersparnisse Serbiens aus der Herabsetzung des Schweinezolles allein auf 375.000 Dinars calculirte. Fügt man hinzu, dass der bestehende allgemeine Zoll für Ochsen und Stiere, sowie die jetzigen Zölle und Zollbefreiungen für einige Rohproducte gebunden und für einige Weingattungen Ermässigungen zugestanden wurden, so ergibt sich mit Hinsicht auf unsere Tabelle 5 auf Seite 58, dass Serbien für $^3/_4$, sage drei Viertel, seiner Ausfuhr nach Oesterreich bestimmte Concessionen erlangte.

Nachdem ferner im allgemeinen Zolltarif Getreide zollfrei eingeht, so hat Serbien nunmehr für $^7/_8$, sage sieben Achtel, seines Gesammt-Expories einen gesicherten Markt in Oesterreich und die Ausschuss-Majorität der Skuptschina constatirte nur eine Thatsache, indem sie auf die Fürsorge der serbischen Regierung für die Erreichung eines leichteren Handels- und Ausfuhrverkehres für die serbische Production nach Oesterreich-Ungarn hinwies.

Wahrlich, einen solchen Erfolg erträumte man sich in Serbien gewiss nicht, denn wenige Jahre sind es her, dass man von serbischer Seite für die blosse Bewilligung der freien

Getreide-Einfuhr einen $7\frac{1}{2}\%$ Zoll Oesterreich zu gewähren bereit war.

Dagegen liess es sich England nicht nehmen, für die wenigen seitens Serbien an Oesterreich-Ungarn gewährten Grenzbegünstigungen, welche sich ersteres überdies im Art. II. des anglo-serbischen Vertrages vorbehalten hatte, noch eine besondere Begünstigung dafür zu verschaffen, dass es gegen diese an Oesterreich-Ungarn gewährten Begünstigungen keine Einwendung erhob, und so kam denn am 4. Juli 1881 zwischen Lord Granville und Herrn Marinovics in London ein Schlussprotokoll zu Stande, worin die 8% *ad valorem* bei Woll- und Baumwollgarnen — Artikel, welche in grossem Massstabe von England nach Serbien exportirt werden — auf 5% *ad valorem* herabgesetzt wurden.

Ebenso fallen dem vertragstreuen Rumänien, das uns in den letzten Jahren so liebevoll zu behandeln versteht, verschiedene nicht zu gering zu veranschlagende Vortheile in den Schooss.

Eine höchst wichtige Frage bildet die hinsichtlich der Werthverzollungen getroffene Abmachung. Berechnet doch die Regierung, dass etwa 50% der Waareneinfuhr — eine Ziffer, die, nebenbei bemerkt, auf einer ganz unrichtigen statistischen Basis ruht — wenn auch nur vorläufig der Werthzollbehandlung unterliegen werden. Im letzten Absatz der Anlage A. II. wird nämlich festgesetzt, dass längstens binnen 6 Monaten vom Tage des Ratifications-Austausches angefangen, die Umrechnung dieser Werthzölle in specifische einverständlich erfolgen soll. Wir geben uns angesichts der Erfahrungen, welche bei der Umrechnung der rumänischen Werthzölle in specifische gemacht wurden, geringen Hoffnungen hin, dass diese Einvernehmung so leicht erfolgen werde, und wir müssen demnach die im Vertrage bereits vorgesehene Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Werthzölle für diejenigen Artikel, bezüglich welcher eine Einigung über die specifischen Zölle nicht erzielt werden sollte, für die ganze Vertragsdauer aufrecht bleiben.

Die Anlage C. des Vertrages, welche die besonderen Bestimmungen betreffend die Verzollung von Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr nach Serbien enthält, leidet nun vor Allem an der in solchen Fällen unbedingt nothwendigen

Klarheit, welche man sich aus den rumänischen Erfahrungen der letzten Jahre wohl verschaffen konnte, und es gehört ein Studium dazu, um sich in denselben zurecht zu finden.

Wir begegnen vor Allem einer ganz neuen verfänglichen Ausdrucksweise in Beziehung auf den Werth des eingeführten Gegenstandes. Während die rumänische Convention vom Werthe der Waaren, welche sie am Ursprungsorte haben, — also am Erzeugungs- oder Absendungsorte —, handelt, wird hier von „wirklicher Verkaufspreis des eingeführten Gegenstandes am Erzeugungs- oder Absendungsort“ gesprochen. Alle Bemühungen eines Experten, diesen unter Umständen höchst bedenklichen Ausdruck auszumerzen und an seine Stelle den sachlich richtigeren der rumänischen Convention zu setzen, blieben erfolglos. Wenn man nun erwägt, dass der Importeur nicht einen Verkaufspreis, sondern nur eine Kaufsfactura beibringen kann, auf Grund welcher er den Werth des eingeführten Gegenstandes gewissenhaft declarirt, während unter Umständen, wenn die serbische Douane von den ihr gewährten Vorbehalten Gebrauch macht, der sogenannte Schiedsspruch erst 27 Tage nach erfolgter Declaration zu erfolgen hat, so wird jeder Kaufmann begreifen, dass zwischen dem Termine der Absendung und dem Termine des Anlangens am serbischen Bestimmungsorte, und der Hinzurechnung der erwähnten 27 Tage für die Fällung des Schiedsspruches ein so weiter Zeitraum liegt, dass zwischen dem sogenannten wirklichen Verkaufspreise und dem durch die Schiedsrichter zu bestimmenden Werthe des eingeführten Gegenstandes ganz wohl ein sehr bedeutender Unterschied Platz greifen kann, wenn man auch von Gelegenheitskäufen hierbei vollständig absehen will.

Die Grenzen, innerhalb welcher sich die Differenzen zwischen der Declaration und dem gefundenen Werthe bewegen können, sind jedoch sehr eng gezogen. Schon bei einem gefundenen Mehrwerthe von über 5% wird der von den Sachverständigen festgesetzte Werth als Grundlage der Zollberechnung genommen. Uebersteigt die Differenz 10%, so wird nicht nur der von den Sachverständigen festgesetzte Werth als Grundlage der Zollberechnung genommen, sondern es tritt überdies ein 50% Strafzuschlag hinzu. Uebersteigt aber gar der Befund der Sachverständigen den declarirten Werth um mindestens 15%,

so wird gleichfalls der gefundene Werth als Grundlage der Zollberechnung genommen, jedoch der sohin sich ergebende Zollbetrag verdoppelt. Ueberdies trägt der Importeur in allen Fällen, wo der ermittelte Werth um mehr als 5% höher ist, die Kosten des Befundes.

Es ist vielleicht der k. k. Regierung wider Willen gelungen, den Bestimmungen des Passarowitzer Handelsvertrages in der vorliegenden Vereinbarung denn doch ein Denkmal zu setzen; denn die einzige lästige Bestimmung desselben, nämlich die Verdoppelung des Zollsatzes im Falle unrichtiger Declaration, hat in dem vorliegenden Vertrage Aufnahme gefunden. Aber während man sich nach dem Passarowitzer Vertrage im Falle von Chicanen damit helfen konnte, dass man die vertragsmässigen 3% *in natura* bezahlte, wird man hier einem ganz eigenthümlich zusammengesetzten, sogenannten Schiedsgerichte unterworfen. Dieses Schiedsgericht wird nach §. 4 der Anlage C. in der Weise zusammengesetzt, dass der Vorstand des Zollamtes und der Importeur je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen, und wenn sie sich über die Wahl eines dritten Schiedsrichters nicht einigen können, so wird der dritte Schiedsrichter — hier fehlt aber der Beisatz „sachverständige“ — vom Präsidenten des competenten Handelsgerichtes, oder wo ein solches nicht besteht, von dem Vorsteher des competenten Bezirksgerichtes ernannt.

Es war vorgeschlagen worden, den dritten Schiedsrichter durch die zuständige serbische Handelskammer aus einer jährlich im Vorhinein festzustellenden und zu publicirenden Liste vertrauenswürdiger Kaufleute zu ernennen.

Wie leicht nun Differenzen von 5—15% bei Werthannahmen von Waaren, welche einer Conjunctur unterliegen, entstehen können, wird jeder Kaufmann sehr leicht beurtheilen können. Aber selbst in normalen Fällen wird der Fall wohl nicht als ein ungewöhnlicher bezeichnet werden können, dass der eine Kaufmann mit Rücksicht auf seine Bonität, mit Rücksicht auf seinen grösseren Umsatz, mit Rücksicht vielleicht auf den in einem anderen Falle gezahlten Preis gegenüber seinem Concurrenten Bonificationen von vielen Percenten erlangt. Der dritte vom Handels- oder Bezirksgerichte ernannte Schiedsrichter

— die beiden Anderen kommen ja nicht in Betracht — soll nun entscheiden, ob, weil der Importeur besser und billiger eingekauft hat, hiedurch eine Benachtheilung des serbischen Fiscus eingetreten ist, oder nicht.

Wir stimmen gerne mit dem Grundsatze überein, dass der serbische Fiscus, wenn einmal eine Festsetzung erfolgt ist, in keinerlei Weise beschädigt werden soll. Aber mindestens ebenso berechtigt ist der Anspruch, dass der Importeur nicht Chicanen und Zollplackereien unterworfen werde. Es wurde desshalb von Seite eines Experten der Vorschlag gemacht, dass der Importeur, um im Bezuge der Waaren nicht aufgehalten zu sein, den von der serbischen Douane verlangten höheren Zollbetrag unter Protest deponiren könne, ihm jedoch das Recht gewahrt bleibe, binnen 3 Monaten einen notariell beglaubigten Buchauszug des Verkäufers vorzulegen und dadurch die Richtigkeit seiner den serbischen Mauthorganen zu niedrig scheinenden Declaration zu documentiren. Hierin war man nun auf österreichischer Seite noch serbisch fiscalischer als die Serben selbst. Man hat wohl eingesehen, dass das Recht des Bezuges der Waare für den Fall von Differenzen mit der Douane dem Importeur von entscheidender Wichtigkeit sein kann, falls es sich nämlich für ihn darum handelt, bestimmte Lieferungstermine einzuhalten, und hat sich auch principiell entschlossen, im §. 2 ihm die Möglichkeit des Bezuges der Waaren offen zu halten. Aber man hat hier mit der einen Hand gegeben, und mit der anderen Hand genommen. Wie nämlich auf Seite 54 des Motivenberichtes nachzulesen ist, hat dieses Recht des Waarenbezuges für den Importeur nur einen beschränkten Werth, weil er dadurch riskirt, dass ihm im Falle einer 15%igen Differenz ein 100%iger Zollzuschlag dictirt wird, dem er nur ausweichen kann, wenn er auf den Bezug Verzicht leistet. Es kann nun sehr wohl der Fall eintreten, namentlich bei länger laufenden Lieferungsverträgen, wo die Preise inzwischen eine Wandlung nach oben erfahren haben, dass der zur Lieferung verpflichtete Importeur sich vor die Alternative gestellt sieht, entweder mit seiner Lieferungsverpflichtung in Verzug zu kommen, oder aber den ihm aus der Steigerung des Waarenwerthes erwachsenen Nutzen in Form eines Zollzuschlages in die Cassen des serbischen Finanzministeriums fliessen zu lassen.

Von der Behandlung der Rabatte etc. und dass die Werthverzollung bei allen serbischen Zollämtern geschehen könne, ist in der Anlage C. keine Erwähnung gemacht.

Die Nebengebühren sind in derselben Weise wie im anglo-serbischen Vertrage festgesetzt. Gegen den von Serbien beliebten Vorgang, die verschiedenen Münzen bei Zahlungen an den Staat geringer zu bewerthen, hat man, wie es scheint, geglaubt einen besonderen Schutz nicht nöthig haben zu sollen und hat sich auf die einfache Bezeichnung „Dinar“ mit einer Randbemerkung = 1 Franc in der Anlage A. beschränkt. Wir erwähnen hier, dass es bis zum Jahre 1866 nur eine Art von türkischen Piastern gab und war es der damaligen serbischen Regierung vorbehalten, entgegen den Bestimmungen der älteren Verträge einen Steuerpiaster und einen Handelspiaster zu schaffen, von denen der erstere genau das Doppelte des letzteren betrug. Hoffentlich wiederholt sich dieser Vorgang nicht auch bei den Dinars, um nicht eines schönen Tages auch mit dem Unterschiede zwischen Steuer- und Handels-Dinars rechnen zu müssen.

Bezüglich der serbischen Ausfuhrzölle fehlt ungleich anderen Verträgen und Tarifen in dem Uebereinkommen irgend eine bindende ziffermässige Abmachung und wird sich hier nur auf das Meistbegünstigungsrecht beschränkt.

Wir hätten uns nur noch mit den verschiedenen anderen Verträgen, welche dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurden, zu beschäftigen, fühlen uns aber nicht competent über das Viehseuchen-Uebereinkommen, welches man als zum Vortheile Serbiens geschlossen ansieht, eine Meinung abzugeben. Ebenso müssen wir es competenteren Kreisen überlassen, über die Consularconvention, den Rechtshilfevertrag, den Verlassenschaftsvertrag und die Convention wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern ein Urtheil abzugeben. Nur hinsichtlich der Auflassung der österreichischen Consular-Gerichtsbarkeit, welche Serbien, wie wir gerne glauben, „besonders drückend“ erschien, können wir eine Bemerkung nicht unterlassen.

Es heisst auf Seite 37 des Motivenberichtes zum Handelsvertrage, dass in den vereinbarten Rechtshilfe- und Verlassenschaftsverträgen die Garantien für die Aufhebung der Consu-

lar-Gerichtsbarkeit geboten seien. Wir bezweifeln, ob diese Behauptung auch zutreffend sei, denn der Rechtshilfevertrag, wie er vorliegt, lehnt sich an die besonderen gerichtlichen Verhältnisse Serbiens nicht an, sondern behandelt diesen Gegenstand nach dem Schimmel derjenigen Verträge, welche mit modernen Staaten, die über eine moderne Gerichtsverfassung verfügen, abgeschlossen wurden. Weit entfernt, hiemit einen Tadel gegen die serbische Justiz aussprechen zu sollen, welche wir aus eigener Erfahrung höher zu stellen Veranlassung haben, als jene mancher ungarischer und galizischer Districte, gibt doch die serbische Gerichtsverfassung Anhaltspunkte zu mancherlei Bedenken, und ein sehr werthvolles Materiale, das der Regierung in dieser Richtung zur Verfügung gestellt wurde, scheint nicht die entsprechende Berücksichtigung gefunden zu haben. Insbesondere ist aber einem Uebelstande im serbischen Rechts- und Verkehrsleben, unter welchem unsere Kaufleute sehr zu leiden haben, nämlich dem von den serbischen Gerichten beliebten Mittel der Pfändung bereits verkaufter und noch nicht ausgeführter Waaren, auf Grund der unstichhältigsten Forderungen Einheimischer, nicht entsprechend begegnet und hat sich insbesondere die n. ö. Handels- und Gewerbekammer veranlasst gesehen, seinerzeit die Aufmerksamkeit des Handelsministeriums auf diese Klagen zu lenken. *)

---

*) Protokoll der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, Sitzung vom 22. Jänner 1879.

IV. Schlussbetrachtung.

Nachdem wir sohin die Untersuchung über die von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegten Resultate der dreijährigen Unterhandlungen mit dem Fürstenthum Serbien beendigt zu haben glauben — eine erschöpfende Behandlung derselben kann wohl nicht unsere Aufgabe sein — drängt sich uns und wohl auch dem Leser die Frage auf: Wie war es möglich, dass die Resultate so bescheiden ausfielen? Man hat sich daran gewöhnt, in demjenigen, was in der Donaufrage und in Bezug auf unsere wirthschaftlichen Verhältnisse zu Serbien erzielt wird, das wirthschaftliche Resultat des Berliner Friedens und der Occupationspolitik zu erblicken, und mit Recht sagte der „Reform-Verein der Wiener Kaufleute“ in seiner an das k. k. Handelsministerium geleiteten Denkschrift vom 31. Jänner 1879, dass „die Vereinbarungen, welche zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien getroffen werden sollen, geeignet seien, den Prüfstein abzugeben, ob Oesterreich-Ungarn auf dem Berliner Congresse handelspolitische Vortheile erlangt habe oder nicht, ob die materiellen Opfer, welche uns die Occupation Bosniens und der Herzegowina auferlegte, ihre theilweise Entschädigung finden werden in einer Erweiterung und Sicherung jenes Absatzgebietes, auf das wir mit vollem Rechte Anspruch erheben dürfen. Diese Vereinbarungen werden aber auch, wenn glücklich zum Abschlusse gebracht, eine Etappe bilden können zu dem traditionellen Ziele, dem Oesterreich-Ungarn zuzustreben hat, nämlich in den Donauländern successive jene dominirende wirthschaftliche Stellung einzunehmen, die ihm gebührt und welche, wenn auch nicht auf einmal durchführbar, so doch endlich angebahnt werden muss, wenn wir nicht, statt jene Absatzgebiete an uns kräftig heranzuziehen, immer mehr und mehr aus denselben verdrängt werden sollen.“

Nach beiden Richtungen, sowohl in Bezug auf die Donaufrage, als auch in Bezug auf unser handelspolitisches Verhältniss zu Serbien, haben wir ein vollständiges Fiasco zu verzeichnen. Wenig stimmt dieses Resultat mit den klangvollen Worten des Grafen Andrassy in der Sitzung des Budgetausschusses der reichsräthlichen Delegation vom 30. November 1877, dass die von uns befolgte Politik sich an die Traditition eines Eugen von Savoyen anlehne, denn ein Vergleich mit der in beiden Zeitpunkten verschiedenen „Wahrung unserer Interessen“ in wirthschaftlicher Richtung wäre nur kränkend für das stets hochzuhaltende Andenken des Siegers von Zenta und des Signatars des Passarowitzer Handelsvertrages.

Es scheint uns vielmehr, dass, indem man die Frage des Eisenbahnbaues in Belgrad zu sehr in den Vordergrund stellte, man *nolens volens* dazu gelangte, gewissen finanziellen Interessen mehr denn unseren allgemeinen wirthschaftlichen Interessen zu dienen.

Blicken wir auf jene Gruppe, welche die serbischen Eisenbahnbauten in die Hand genommen hat, so begreifen wir sehr wohl, dass dieselbe wie jeder andere vorsichtige Kaufmann bedacht war, das Geschäft, das sie mit der serbischen Regierung entrirte, zu einem möglichst sicheren zu gestalten. Dieses Geschäft soll sich nicht blos auf den Bau der serbischen Eisenbahnen bezogen, sondern auch die Regelung der serbischen Staatsschuld umfasst haben.

Wir haben bereits im historischen Theile der im Jahre 1876 von Seite Serbiens ausgeschriebenen National-Zwangsanleihe in der Höhe von 1 Million Ducaten = 12 Millionen Francs gedacht, auf deren Verzinsung die unglücklichen Obligationsbesitzer längere Zeit — man behauptet, bis vor wenigen Wochen — vergeblich zu warten hatten, so zwar dass man die Obligationen einige Zeit hindurch zu einem Spottpreise erwerben konnte.*) Die Bontoux-Gruppe verstand es diese Obligationen zu einem mässigen Preise an sich zu bringen und wir wollen nicht untersuchen, wem der hieraus in Folge der Regulirung

*) Ende 1879 belief sich die serbische Staatsschuld auf 22,936.074 Dinars für die Nationalanleihe und 9,603.993 Dinars für die russische Anleihe. — Baumbach, Staats-Lexicon.

der serbischen Staatschuld zugefallene oder zufallende Gewinn zugeflossen ist oder zufliessen wird.

In der zu Beginn dieses Jahres von Seiten der „*Société de l'union générale*“ in Paris mit Serbien abgeschlossenen „*Convention générale pour l'établissement du premier chemin de fer de l'état Serbe*“ wird eine Anleihe von 200.000 Titres à 500 Francs mit 5% verzinslich zum Curse von 71·4%, sonach zu einer reellen Verzinsung von 7% verabredet und reservirt sich die Bankgruppe das Recht, diese Titres durch Lostitres zu ersetzen, welche denn auch in der That seither in der Form von 3% Serbenlosen durch die k. k. priv. Länderbank an den Markt gebracht wurden und dem finanzirenden Institute mit Rücksicht auf die 7%ige Annuität einen ansehnlichen Nutzen zu liefern geeignet sind. Die Bedenken der Wiener Börsekammer gegen die Cotirung dieser Lose und die dann trotzdem erfolgte Aufnahme derselben in das officielle Cursblatt wollen wir nur vorübergehend erwähnen. In der erwähnten Bontoux'schen Eisenbahn-Convention erklärt nun die serbische Regierung im Art. IX. für die zur Verzinsung und Amortisirung der gesammten Anleihe festgesetzte Annuität von 6 Millionen Francs eine Garantie in der Art zu leisten, dass sie diesem Zwecke folgende Einnahmen widmet: 1. den Reinertrag der Eisenbahnlinie, 2. den Ertrag der Zölle und, soweit nothwendig, den Ertrag des *impôt civil*. Der Reinertrag der Eisenbahnlinie konnte mit Rücksicht auf die unbestimmten Gestaltungen der *conférence à quatre* oder manchmal *à trois* kaum ernstlich in Betracht gezogen werden, und wenn auch in der Convention der Ertrag der Zölle erst in die zweite Linie gestellt ist, so suchte man doch vorwiegend in diesem und zunächst in dem Ertrage des *impôt civil* die Garantie für die erwähnte Annuität von 6 Millionen Francs. Nach Art. X. derselben Convention wurde vereinbart, dass unter dem Titel „Casse des Eisenbahnanlehens“ eine Specialcasse geschaffen werde, in welche speciell die Reinerträgnisse des Betriebes der Eisenbahnlinie *eo ipso*, aber ebenso die Zolleinnahmen an den Eisenbahnstationen*) regelmässig, die anderen für die Annuität gewidmeten Einnahmen monatlich zu fliessen haben. Wir begreifen nun ganz

*) Schon jetzt liefert Belgrad allein ein Drittel der Zolleinnahmen, zunächst folgt Nisch.

wohl das lebhafteste Interesse der serbischen Regierung einerseits, aus dem Ertrage der Zölle, welche, wie wir in Tabelle 2 auf Seite 50 gezeigt haben, durchschnittlich bisher einen Jahresertrag von rund 1 Million Gulden Gold = $2^1/_2$ Millionen Francs abwarfen, einen höheren Ertrag zu erzielen, um den *impôt civil* durch die Annuität nicht in Anspruch genommen zu sehen, wie andererseits das lebhafteste Interesse der finanzirenden Gruppe, die Ressource aus den garantirten Einkünften des serbischen Fiscus auf eine möglichst hohe Basis gestellt zu sehen. Zweifellos wird nun nach den beschlossenen weitgehenden Zollerhöhungen der Ertrag der serbischen Zölle allein ausreichen können, um die der *société de l'union générale* garantirte Annuität von 6 Millionen Francs zu decken.

Serbien kann also nicht nur eine Erleichterung bezüglich seines Handels nach Oesterreich-Ungarn verzeichnen, sondern es hat auch erreicht, dass das Capital für die serbischen Bahnen zum Theile durch die Serbenlose in Oesterreich-Ungarn beschafft und in seinem wesentlichsten Theile zunächst aus dem österreichisch-ungarischen Importe nach Serbien verzinst und amortisirt wird; und das nennt man bei uns „wirthschaftliche Occupation der Balkanländer".

In dieser Weise versteht man es den kleinen Nachbarstaaten zu imponiren, indem man nur dadurch glaubt, auf ihre Freundschaft Anspruch machen zu können, wenn man sie mehr als redlich und übervoll bezahlt. Soll es uns da Wunder nehmen, wenn der vormalige Leiter des k. k. Ministeriums des Aeussern in der jüngsten Delegationssitzung mit Befriedigung darauf hinwies, dass „unsere Beziehungen zu Serbien jetzt so gute sind, wie sie es noch nie waren" und für die ungetrübte Fortdauer derselben in den verschiedenen Aeusserungen, welche in der jüngsten Delegations-Session gefallen sind, eine Vorsicht angewendet wurde, die man für unsere Beziehungen zu dem Königreiche Italien in geringerem Masse für nöthig erachtete, so dass sie zu einem bedauerlichen „Missverständnisse" führten. Ob aber Herr v. Kallay, dem wir eine Kenntniss der serbischen Verhältnisse wohl zutrauen dürfen, sich nicht darin irrt, dass wir trotz der gebrachten Opfer „unter welchen Umständen immer auf die aufrichtige Freundschaft Serbiens rechnen können, und dass sich dies auch im Falle eines Regierungswechsels nicht ändern würde",

darauf wollen wir eine nahe oder ferne Zukunft antworten lassen. Die jüngsten Vorfälle mit dem Metropoliten in Belgrad sind vielleicht kleine Vorzeichen, aber immerhin Vorzeichen eines wieder beginnenden auswärtigen Oesterreich-Ungarn entgegengesetzten Einflusses in Serbien.

Resumiren wir: Serbien hat Alles erreicht: die Unabhängigkeit, territoriale Vergrösserung, das Meistbegünstigungsrecht für den Fall der Regulirung des Eisernen Thores, die Aufhebung der Consular-Jurisdiction, beziehungsweise der Capitulationen, die Umwandlung und Erhöhung seines der Verbesserung bedürftigen Zolltarifes, die Beibehaltung seiner hohen Octrois, den dauernden Schutz des Handels- und Gewerbefleisses seiner Unterthanen gegenüber der Concurrenz von Angehörigen des Nachbarstaates, den Bau der Eisenbahn, insbesondere die Herstellung einer von ihm lange ersehnten Verbindung mit dem ägäischen Meere und hiedurch die Befreiung von der wirthschaftlichen Umklammerung Oesterreich-Ungarns, die Verzinsung und Amortisation der hiedurch erwachsenden Kosten durch die Ueberwälzung auf fremde Importe, endlich die Regelung seiner Staatsschuld.

Und was hat Oesterreich-Ungarn erreicht? Im besten Falle, wenn die *conférence à quatre* endlich einmal zu einem Abschlusse geführt haben wird, die ihm allein wichtige Eisenbahnlinie Belgrad-Constantinopel — sonst aber nichts, weder auf der Donau, noch in Serbien selbst.

Wir sind weit entfernt zu glauben, durch die vorstehende Darlegung einen Einfluss auf die Entscheidung des Abgeordnetenhauses rücksichtlich der vorliegenden Verträge üben zu können. Die Erfahrungen, die wir vor 6 Jahren, als wir in ungefähr gleicher Weise gegen die damals vorgelegte Handelsconvention mit Rumänien Stellung nahmen, gewonnen haben, sind unserem Gedächtnisse nur zu wohl eingeprägt.

Es wurde uns aber anlässlich eines kürzlich *) in Anwesenheit hervorragender Abgeordneter gehaltenen Vortrages zur Pflicht gemacht, unsere Bedenken der Oeffentlichkeit zu übergeben, und dieser Pflicht sind wir nachgekommen.

*) Im niederösterreichischen Gewerbeverein am 22. November 1881.

Anhang.

ANHANG.

A) Bericht des Ausschusses für die Handels- und Veterinär-Convention.

An die nationale Skuptschina!

Der Ausschuss, welchem die nationale Skuptschina das Vertrauen geschenkt hat, die Handels- und Veterinär-Convention unseres Fürstenthums mit Oesterreich-Ungarn, welche am 24. April (6. Mai) d. J. abgeschlossen wurde, zu prüfen und seine Meinungen zu unterbreiten, hat beide Conventionen geprüft und hat die Ehre, der nationalen Skuptschina folgenden Bericht zu erstatten:

1. Sind in dem Haupt-Handelsvertrage alle juridischen principiellen Fragen behandelt, auf Grund der internationalen Reciprocität, so dass die staatsrechtlichen Fragen beider Staaten in der Machtsphäre der anderen Seite ausgeglichen und unter die vollständige Garantie der Landesgesetze und Vorschriften gestellt werden, und keinen anderen Beschränkungen und Lasten unterliegen, als denjenigen, welchen auch die inländischen Fragen unterstellt sind.

2. Ueberall, wo in dem Vertrage eine Ausnahme gemacht wurde, wie im Art. III., in welchem von der Militärbefreiung, dem öffentlichen Dienste, Requisition etc. gesprochen wird, so wurde diese Ausnahme auf Grund der Reciprocität gemacht, und was für die eine Seite gilt, gilt auch für die andere. Auf Grund dessen haben unsere Nachbarn durch den Hauptvertrag das Princip der Reciprocität anerkannt.

3. Aus der unterbreiteten Beilage *sub A.*, d. i. aus dem vereinbarten Einfuhrszoll für Serbien, sieht man, dass die Höhe des Einfuhrzolles mit wenigen Ausnahmen bedeutend vergrössert wurde gegenüber dem gegenwärtigen alphabetisch specificirten Tarife. Diese Erhöhung zeigt sich bei einzelnen Gegenständen mit 50, 100, 150, ja bis über 200 Procent mehr, als es gegenwärtig der Fall ist. So z. B.

im Abschnitt 1 wurden für das Schreibpapier bis jetzt 4·60 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt, von nun an aber werden 7 Dinars bezahlt.

Für Postpapier wurden bis jetzt bei 7·90 Dinars bezahlt, von nun an aber 10 Dinars per 100 Kilogramm.

Im Abschnitt 3:

a) wurden für das Tuch bis jetzt 16 Dinars und 80 Paras, von nun an werden 20 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt. Für gewöhnliche Teppiche wurden 15 Dinars 84 Paras, von nun an werden 20 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt.

b) Weiter wurden bis jetzt bezahlt für bestimmte Wollwebwaaren, wie z. B. Tuch und Velour, 25 Dinars 36 Paras, Commiss mit 34, Netze mit 35·52 Dinars, Bielitzer 45 Dinars, Toskin mit 48·68 Dinars, bessere Teppiche mit 38·40 Dinars, Wollflanell mit 41 Dinars, Wattmoll mit 40 Dinars und von nun an werden für alle diese angeführten Gegenstände 58 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt.

c) Für dünne Stoffe zu Damenkleidern wurden bis jetzt bezahlt:

Tibet 73·80 Dinars, Wollsatin 53 Dinars, Wollstoffe zum Stärken 63 Dinars und von nun an werden für diese Gegenstände 90 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt.

Bei Abschnitt 4, Holzwaaren:

a) für ungefärbtes, ordinäres Holz wurden bis jetzt bezahlt: für Schubkarren 50 Paras, Heugabeln 63 Paras, Holzschaufeln 1 Dinar 5 Paras, Fässer 45 Paras und von nun an werden für alle diese Gegenstände 2 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt;

b) ordinäres Holz, gefärbtes, und zwar für gefärbte Kisten wurden bis jetzt gezahlt 2 Dinars 10 Paras, gefärbte Stühle mit Strohgeflechte 1 Dinars 5 Paras, ohne Strohgeflechte bei 2 Dinars 10 Paras und von nun an werden für alle diese und ähnliche Gegenstände 3 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt;

sub b) für politirte Sessel und für anderweitige Tischlerausarbeitungen bis jetzt 4 Dinars 21 Paras und von nun an 8 Dinars per 100 Kilogramm.

Beim 9. Abschnitt:

a) für bearbeitete Pflastersteine wurden bis jetzt pro Cubikklafter 22·37 Dinars bezahlt, von nun an aber 112½ Dinars;

b) Marmor für Fussböden bis jetzt für 100 Stück 2·52 Dinars, von nun an 12 Dinars, da 100 Stück 600 Kilogramm wiegen.

Beim 10. Abschnitt:

a) für gewöhnliche Töpfereien aus ordinärem Thon bis jetzt im Durchschnitt bei 80 Paras, von nun an 2, respective 1 Dinar per 100 Kilogramm;

b) halbfeines Geschirr von Steingut bis jetzt 3% nach Werth, was auf 100 Kilogramm 3 Dinars ausmachte, von nun an werden 6 Dinars bezahlt;

c) für feines Porzellangeschirr wurden bis jetzt 3% bezahlt, von nun an werden 14 Dinars auf 100 Kilogramm bezahlt werden.

Beim 11. Abschnitt, Glaswaaren:

a) früher für ordinäres grünes Glas 1·47 Dinars, von nun an 3, respective 1·50 Dinars per 100 Kilogramm;

b) früher für ordinäres weisses Glas 2·10 Dinars, von nun an 5, respective 2·50 Dinars per 100 Kilogramm;

c) früher für Glas von Mittelqualität 3·50 Dinars (also 3%), von nun an 12 Dinars per 100 Kilogramm;

d) früher für feines Glas, Krystallglas, gefärbtes und vergoldetes Glas, bis jetzt 3%, also auf 100 Kilogramm bei 3·50 Dinars, von nun an 20 Dinars auf 100 Kilogramm.

Beim 12. Abschnitt, Stahl und Eisen u. zw.:

1. für halbearbeitetes Eisen bis jetzt 1.52 Dinars, gegenwärtig 2, respective 1 Dinars; für Stahl wurden bis jetzt 2.10 Dinars bezahlt, von nun an 2, respective 1 Dinar.

Bei den letzten zwei Artikeln werden wir also einen kleineren Zoll haben, u. zw. 52 Paras bei Eisen, 1·10 Dinars bei Stahl.

Auf die Bemerkung seitens des Ausschusses, warum wir bei diesem Artikel niedriger stehen werden, erklärte der Herr Minister des Aeussern, dass die österreichisch-ungarische Regierung angesucht hat, dass wir für diese Artikel und die vier übrigen, auf welche wir noch zu sprechen kommen (sub Beilage B.), und für welche sich die österreichisch-ungarische Regierung sehr interessirt, ausnahmsweise die Hälfte des Zolles anerkennen. Die österreichisch-ungarische Regierung wird dafür für unsere Ausfuhrartikel, und dies besonders für Schweine, Branntwein, Wein etc., was in der oben erwähnten Beilage B. angeführt ist, einen geringeren Zoll anerkennen.

Der Herr Minister hat weiter erklärt, dass die Regierung Sr. Hoheit folgende drei Punkte bei dieser Frage im Sinne gehabt hat:

1. Die Concession, welche von uns verlangt wurde, besteht bei der Einfuhr hauptsächlich in solchen Artikeln, welche für unsere Landwirthschaft unmittelbar nothwendig sind, d. i. auf Geräthe und landwirthschaftliche Werkzeuge, und mittelbar wie halbbearbeites Eisen und Stahl, im Sinne habend, dass unser landwirthschaftlicher Stand leichter zu billigem Geräthe kommt. Die statistischen Daten vergleichend, fand die Regierung, dass die Verminderung in den Zolleinnahmen nicht mehr als jährliche 10.000 Dinars ausmachen wird, was wieder durch viele Hunderttausende Dinars gedeckt wird, welche wir auf die übrigen Artikel bedeutend mehr, als der jetzige Zoll beträgt, haben werden.

2. Indem ich nur jene Concession im Sinne habe, welche uns unsere Nachbarn auf Schweine mit 50 Kreuzer per Stück nachgelassen haben, weitere Concessionen nicht beachtend, welche wir auf unsere Weine und Branntweine von 12 fl. auf 3 fl. 20 kr. erlangt haben, — nahm die serbische Regierung nur die Concession in Betracht, was man nur bei den Schweinen nachgelassen hat, und fand, dass auf 300.000 Stück Schweine, welche man bei uns jährlich ausführt, uns als Ersparniss wegen des kleineren Zolles an Oesterreich an 150.000 fl. in Gold, also 375.000 Dinars jährlich bleiben.

3. Im Sinne habend, dass nur unser Schweinehandel diese Concession geniessen wird, indem die anderen Staaten 2 fl. per Stück zahlen müssen.

Die Majorität des Ausschusses hat bei dieser Frage gefunden, dass die Regierung in dieser Frage vollständig im Interesse unseres Ackerbaues, als auch im Interesse unseres Verkehrs und der Ausfuhr unserer Schweine gehandelt hat, und dass der Nutzen auf unserer Seite ist, weil ausserdem alle anderen Eisenartikel, welche bei uns eingeführt werden, auf die doppelte Höhe des Einfuhrzolles gestellt sind, nachdem der bisherige Zoll 3% betrug und von nun an 6 und 8% des Werthes der Waare betragen wird.

Beim 13. Abschnitt, Leder und Sohlen:

Diese Gruppe umfasst alle ausgearbeiteten Leder- und Sohlensorten und wird für dieselben von nun an 30 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt.

Bisher wurde für diese Waare folgender Zoll bezahlt:

Für	Blankleder..........	13.05	Dinars	per	100 Kilogramm
„	Bornbir von Kühen...	14.50	„	„	„ „
„	Pittling............	18.52	„	„	„ „
„	Pferdehäute.........	11.57	„	„	„ „
„	Chagrinleder	16.10	„	„	„ „
„	Weisse und gefärbte Bälge...........	10.10	„	„	„ „
„	Kalbswichsleder	27.37	„	„	„ „
„	Sohlen.............	10.52	„	„	„ „
„	Abschnitte von Sohlen	6.74	„	„	„ „

Die Majorität des Ausschusses hat gefunden, dass diesem Industriezweige durch diesen neuen besprochenen Zoll von 30 Dinars die Existenz gesichert ist, und die Möglichkeit, dass Leder und Sohlen bei uns ausgearbeitet werden können, da der neue Zoll 50, 100, 200 und 300% grösser sein wird, als der jetzige.

Beim 14. Abschnitt:

b) 2 Für raffinirten Zucker wurden bis jetzt 3·79 Dinars bezahlt, von nun an werden 7 Dinars per 100 Kilogramm bezahlt.

Beim 15. Abschnitt:

b) Zündhölzchen bis jetzt 2·65 Dinars, von nun an 5 Dinars per 100 Kilogramm.

Abschnitt 16:

a) 1. Waschseife 3·37 Dinars bis jetzt, 6 Dinars per 100 Kilogramm von nun an;

b) Stearinkerzen 8·85 Dinars bis jetzt, 10 Dinars per 100 Kilogramm von nun an.

Abschnitt 17:

Wollwebereien *sub b.* Barchent 22·65 Dinars.

Wollzwillich 21 Dinars, Kalmuck 15·60 Dinars, Canevas 21 Dinars.

Wollenes Material für Pantalons 18 Dinars, von nun an 25 Dinars für alle diese Artikel per 100 Kilogramm.

Weiter werden für den grössten und bedeutendsten Theil von Wolltuch (oder Stoff) etc. etc. von nun an 8% des Werthes bezahlt, was bei 260% mehr ausmacht, da bis jetzt ausser für Citaikas nur 3% bezahlt werden.

Abschnitt 19, Flachs:

Sub a) 2. Ordinäre Flachsleinwand 6 Dinars, 32 Paras bis jetzt, von nun an 11 Dinars pr. 100 Kilogramm.

Sub b) Für Seilerwaaren, für Stricke, dünne und dicke, Halfter etc. bis jetzt 4·42 Dinars, von nun an 8 Dinars pr. 100 Kilogramm.

Spagat bis jetzt 8·42 Dinars, 18 Dinars von nun an pr. 100 Kilogramm.

Bei den im Tarif II. angeführten Artikeln, die nach dem Werthe verzollt werden, hat der Ausschuss eingesehen, dass dieser Tarif einen bedeutenden Theil der Waaren umfasst, für welche 6% nach dem Werthe bezahlt werden, das ist also das Doppelte, was bis jetzt bezahlt wurde.

Weiter sind im selben Tarife (5—12 Nr.) alle Waaren aufgezählt, für welche 15% nach dem Werthe bezahlt werden. In dieser Rubrik spielen die Hauptrolle: Kaffee (roh), Reis, Petroleum, Oel und andere Colonialwaaren, welche nach unserer Statistik einen (Umsatz) Verkehr von mehreren Millionen von Kilogrammen ausmachen.

Ausserdem ist es von grossem Nutzen für uns, dass in dem obenerwähnten Tarife sämmtliche Waaren, welche in demselben nicht nach dem Werthe aufgezählt sind, einem Zolle von 8% ihres Werthes unterliegen. Dies ist insoferne nützlicher für uns, da sowohl für diese Artikel, als auch für die Artikel, die in den zwei Tarifen nicht aufgezählt und auch in den jetzigen Tarifen nicht enthalten sind, und welche bis jetzt mit 3% verzollt wurden, nunmehr 8% eingehoben werden.

Nimmt man also, dass ausser den besprochenen specificirten Zöllen, die verschiedenen Ausmasse nach dem Werthe von 6, 8 und 15%, so gibt das im Durchschnitt an Zoll $9^3/_8$%.

Aus der Beilage B. hat die Majorität des Ausschusses gefunden, dass Alles, was unter I. und II. besprochen ist, auf Grund der Reciprocität besprochen wurde und zur Erleichterung der angrenzenden Bevölkerung und des übrigen gegenseitigen an den Grenzen stattfindenden Verkehrs, und dass alle angenommenen Erleichterungen für beide Seiten gleiche Geltung haben.

Im Abschnitte *sub* III. sind die Waaren aus dem specificirten Tarife (Beilage A.) aufgezählt, auf welche bei der Ein-

fuhr nur die Hälfte des besprochenen Zolles zu zahlen sein wird, wenn aus Oesterreich-Ungarn bei uns eingeführt wird, und zwar:

sub Nr. 1 auf Pappendeckel,
„ „ 9 *a)* rohen Stein und Stein mit roher Ausarbeitung,
„ „ 10 *a)* ordinäre Töpferwaare,

sub 11 *a)* 1. und 2. Fensterglas und ordinäres Hohlglas, und *sub* Nr. 12 *a)* Seite 1 mit dem Bemerken *c)* roh und halbbearbeitetes Eisen und eiserne landwirthschaftliche Geräthe.

Diese unsere Concession an Oesterreich-Ungarn (wie schon erwähnt auf der Stelle, wo von halbbearbeitetem Eisen gesprochen wird) wurde von uns gewährt als Compensation für die Erleichterung, welche uns unsere Nachbarn für unsere Producte im Abschnitte *sub* IV. zugestanden haben.

Diese Erleichterungen sind folgende:

1. Unser frisches Obst wird Oesterreich ohne Zoll die Grenze passiren lassen, doch dürfen keine Trauben dabei sein.

2. Auf Nüsse, Haselnüsse, gedörrte Pflaumen und eingemachtes Obst werden 50 kr. per 100 Kilogramm gezahlt.

3. Auf Rinder (Ochsen) und Büffel werden wie bis jetzt 4 fl. per Stück bezahlt.

4. Unsere Schweine werden mit 1 fl. 50 kr. per Stück bezahlt, wie es bereits gesagt wurde.

5. Trockene und rohe Häute sind frei von allem Zoll.

6. Für Honig wird auch kein Zoll bezahlt werden.

7. Branntwein (Sliwovitz) bis 38 Grad oder 15$^{1}/_{2}$ Grad, für welche bis jetzt 12 fl. per 100 Kilogramm bezahlt wurden, werden von nun an mit 3 fl. 20 kr. bezahlt, wenn die Einfuhr nach Bosnien stattfindet.

8. Wein aus der Umgegend von Požarevac, Negotin, Semendria und Nisch, für welchen bis jetzt 12 fl. per 100 Kilogramm bezahlt wurden, werden von nun an 3 fl. 20 kr. für die ganze österreichisch-ungarische Monarchie bezahlt.

9. Eicheln und Rinden für das Gerben von Häuten sind zollfrei.

Alle oben angeführten Zölle gelten für die ganze Dauer des Vertrages.

Der Ausschuss hat also gefunden, dass die Compensation, welche von unserer Seite aus an Oesterreich *sub* III. gewährt wurde, in Anbetracht der Vortheile, die in IV. liegen, unseren Interessen entspricht.

Weiter hat der Ausschuss die Beilage B., in welcher der Vorgang bei der Verzollung der Waaren nach dem Werthe beschrieben ist, geprüft.

In dieser Beilage ist vorhergesehen, wie man ausweichen kann eventuellen Fällen von Eigenwillen, Bedrückung des Publicums von Seite einzelner Finanzorgane, so dass man also diesen Zufällen begegnet und die Ueberschreitungen von Seite der Einführenden bestraft.

Das Schlussprotokoll der Handelsconvention, welches der Ausschuss ebenfalls geprüft hat, regulirt die Beziehungen zu jenen Fragen, wo unsere Gesetze mit jenen des anderen Staates nicht übereinstimmen.

Bei uns bestehen für diese Fälle keine eigenen Gesetze, desshalb musste dies besprochen werden.

Nach Beilage zu Artikel VII. wird man mit den Waaren, welche aus fremdem Materiale und in Oesterreich-Ungarn überarbeitet und als solche declarirt sind, so verfahren wie mit denen aus Oesterreich-Ungarn.

Die Beilage zu Artikel VIII. schreibt die Vorschriften vor, wie man verfahren wird mit kleineren Theilen, welche nur zum Verpacken etc. der Waaren dienen. — Diesem Falle wurde vorgesehen, um Conflicten zwischen den Parteien und Finanzorganen auszuweichen.

Beilage zu Artikel X.

In dieser Beilage wurde bestimmt, dass man bei uns (Ausnahme gegen Artikel X. 2) auch in Zukunft Regale und Trošarina nach dem festgesetzten Ausmasse leisten muss, Waaren,

welche bei uns nicht producirt werden, oder zwar producirt werden, auf welche wir aber bisher nichts gezahlt haben. Die besagte Frage vom Regale und der Trošarina wurde folgendermassen festgestellt:

a) für Salz, Tabak, Cigarren und Kaffee werden wir das Recht haben, Regale und Trošarina in Anspruch zu nehmen in der gegenwärtig bestehenden Höhe und während der Dauer des Vertrages;

b) für raffinirten Zucker werden von nun an 14 Dinars auf 100 Kilogramm bezahlt, bis jetzt zahlte man 16 Dinars 84 Paras, also 2·84 Dinars weniger als früher. Für diesen Unterschied von 2·84 Dinars auf 100 Kilogramm bekamen wir Ersatz in dem vergrösserten Zoll, da derselbe bis jetzt 3·79 Dinars war, und jetzt ist er auf 7 Dinars per 100 Kilogramm festgestellt. Für die verminderten 2.84 Dinars Trošarina haben wir also 3·79 Dinars höheren Zoll bekommen.

Bei diesen Octrois wurde die Beschränkung festgestellt, dass dieselben so lange bezahlt werden, bis bei uns die Production und Raffination des Zuckers eingeführt wird; sobald dieselbe aber eingeführt wird, werden wir entweder auf unsere Producte die Steuer bemessen oder wir werden aufhören dieselbe auf fremden Zucker einzuheben.

Wir traten lieber solchen Bedingungen bei, unserer ökonomischen Interessen wegen, als wenn uns die Steuer doppelt zugemessen wäre, denn die Steuer ist eine innere (dem Lande gehörige) Zahlung, welche nach den internationalen Principien gleich gross bemessen wird auf inländische und fremde Waaren, der Zoll aber hat nur fremdes Gut zu belasten. — Nachdem der Zucker aber so ein Artikel ist und dass es sehr empfindlich ist, wenn man ihn nur mit $^1/_2$ Dinars per 100 Kilogramm belastet, so ist es mit dem Zoll von 7 Dinars nicht ausgeschlossen, dass unter sonst günstigen Umständen die Fabrikation des Zuckers bei uns eingeführt wird.

Steuer wurde bis jetzt bei uns bezahlt auf Spiritus, feinen Wein in Flaschen, Toilette-Seife, Cigarettenpapier und Spielkarten.

Auf Weingeist und Wein werden wir nur so die Steuer weiter zahlen können, wenn wir dieselbe auch auf unsere Producte zuschlagen, sonst hat diese zu entfallen von dem Tage, als der Handelsvertrag in Kraft tritt.

Was Spiritus betrifft, so glaubt der Ausschuss, dass sich die Production desselben in Serbien halten wird, da 6% Zoll und die Transportkosten einbezogen werden müssen.

Feine fremde Weine werden uns keine Concurrenz bieten können, da wir sehr gute und billige haben.

Bezüglich der Toilette-Seife, Cigarettenpapier, Spielkarten wurde bestimmt, die Steuer bis zu zwei Jahren zu behalten vom Tage, wo der Vertrag in Kraft tritt.

Wenn wir nach zwei Jahren wünschen noch weiter diese Steuer zu behalten, so werden wir auch auf unsere Waaren die Steuer bemessen.

Der Ausschuss hat gefunden, dass auch bei diesen Artikeln der Vortheil auf unserer Seite ist, da man uns für den fünften Theil der Dauer des Vertrages das Ausnahmsrecht zuerkannte, welches mit den internationalen Begriffen im Widerspruche steht; was die Steuer auf Spielkarten und was die Vorschriften des Artikels X, Satz 2 des Hauptvertrages betrifft, so ist der besprochene Zoll aber ein solcher, dass die diese Artikel erzeugenden Fabriken auch weiter bei uns bestehen können.

Beilage zu Art. XIV.

bestimmt, dass die österreichisch-ungarischen Unterthanen das Recht haben werden, 4 Monate ehe das Gesetz wegen Schutzmarken in Kraft tritt, ihre Schutzmarken etc. zu deponiren wegen der Erhaltung der Priorität, wenn dieselben die wahren Besitzer der Marken sind.

Die Majorität des Ausschusses hat gefunden, dass diese Frage geschlichtet werden musste, um Conflicte hintanzuhalten, wie auch, damit keine schlechten Waaren mit falschen Marken unter die guten mit echten Marken vermischt werden, so dass die Käufer vor Betrug geschützt sind.

Durch die Veterinär-Convention, welche einen Bestandtheil der Handelsconvention bildet, sind die Bedingungen regulirt und Vorschriften aufgestellt, auf welche Art das Hornvieh und das Vieh überhaupt von einem Lande in das andere überführt werden.

Diese Convention ist von grossem Nutzen für uns, da bis jetzt gar keine Verträge in dieser Hinsicht bestanden.

Unsere Bevölkerung weiss, wie sehr wir in dieser Beziehung von dem Willen unserer Nachbarn abhängig waren. Mit der Convention hört dieses auf, und es ist uns dadurch der Weg geöffnet, unsere Thiere zu exportiren.

Nach all dem Gesagten hat der Ausschuss gefunden:

Dass durch den Handels- und Veterinärvertrag unsere Handelsbeziehungen gesichert sind, und dass der Weg zum leichteren Verkehre unserer Producte geebnet ist, und dass unsere finanzielle Lage dadurch eine bessere ist. Hienach hat der Ausschuss die Ehre, diese beiden Vorschläge der nationalen Skuptschina zur Annahme zu empfehlen.

Belgrad, 15. Mai 1881.

Der Präsident:
Lj. Kaljević.

Referent:
G. C. Neschic.

B) Bericht der Majorität des Ausschusses für die andern Conventionen.

Der nationalen Skuptschina!

Bericht des Ausschusses über die abgeschlossenen Conventionen: der consularischen über die gegenseitige Hilfe bei Gerichtsangelegenheiten, über Schlichtung der Erbschaftsangelegenheiten und der Auslieferung der Verbrecher mit dem Schlussprotokoll, das sich auf alle vier Punkte bezieht.

Schon lange fühlte man die Nothwendigkeit, dass man die internationalen, vor Allem aber die Verhandlungen mit dem nachbarlichen Staate Oesterreich-Ungarn ordne mit ständigen Vorschriften, um die Handlungen und Intriguen bürgerlichen oder verbrecherischen Charakters zwischen unseren und den fremden Unterthanen hintanzuhalten, oder wenigstens auf eine schnellere Art dieselben zu erledigen und in Ordnung zu bringen. Vielfältige Versuche, zu verschiedenen Zeiten ausgeführt und von den verschiedenen Regierungen, blieben bis jetzt erfolglos.

Diese Nothwendigkeit ist weit grösser geworden, seitdem Serbien unabhängig erklärt wurde.

Die vorgeschlagenen vier Conventionen haben den Zweck, die gegenseitigen Verhältnisse der Bürger in bürgerlichen und verbrecherischen Handlungen festzustellen.

Der Specialausschuss, welchem die Skuptschina dies anvertraute, hat gefunden:

Dass alle Conventionen auf Grund der Reciprocität abgeschlossen wurden, und Serbien hat das Recht Consuln in der benachbarten Monarchie zu halten. Was aber das Wichtigste ist, es werden alle Immunitäten und Privilegien aufhören, welche die österreichisch-ungarischen Unterthanen bis jetzt hier hatten, auf Grund des Artikels XXXVII des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878.

Demzufolge und im Sinne der unterbreiteten Convention wird die Jurisdiction in bürgerlichen und Criminalsachen unseren Behörden und Gerichten übergeben. Auf die bürgerlichen Handlungen beziehen sich die Conventionen von der gegenseitigen Hilfe in gerichtlichen Fällen und von der Schlichtung von Erbschaftsangelegenheiten. Die Regulirung der juristischen Vorgänge ist durch die Consular-Convention und die Convention wegen der Auslieferung von Verbrechern festgestellt.

Schliesslich enthält das Endprotokoll die Uebergangsvorschriften von Handlungen, die bereits beendet, oder noch im Laufe sind, nach denen auch der Wirkungskreis unserer gerichtlichen und administrativen Behörden bestimmt wird.

Der Special-Ausschuss, der die Conventionen geprüft und das Protokoll beschlossen hat, hat gefunden:

dass dieselben vollkommen der unabhängigen Lage Serbiens nnd seinen Interessen entsprechen, — und er hat die Ehre der nationalen Skuptschina diese Conventionen zur Annahme vorzuschlagen.

Belgrad, 15. Mai 1881.

Präsident:
Lj. Kaljević.

Referent:
G. Pavlović.

M. Milojević.
S. Stefanovićs.
K. Petrovićs.
St. Jovanovićs.
G. Peschics.
K. C. Antul.
M. Zunics.

G. Topusovics.
C. Obradovics.
M. K. Milojkovics.
M. Petkovics.
A. St. Pavlovics.
G. Osupics.
P. J. Drobujak.

Druck von Johann N. Vernay IX., Mariannengasse 17.



